



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Multilingualismus in der Europäischen Union – Die Herausforderungen der europäischen Sprachenpolitik am Beispiel des Katalanischen“

verfasst von / submitted by
Pauline Tagwerker, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 070 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation Deutsch Englisch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Cornelia Zwischenberger

Danksagung

Ich möchte mich vor allem bei meiner betreuenden Professorin, Univ.-Prof. Mag. Dr. Cornelia Zwischenberger, für ihre Bemühungen rund um diese Masterarbeit bedanken. Ihr wertvolles Feedback, ihre Erfahrung und die konstruktive Kritik waren für die Bearbeitung des Themas außerordentlich hilfreich.

Darüber hinaus möchte ich auch ein sehr großes Dankeschön an Dr. Alice Leal BA MA aussprechen. Sie hat mir während der Recherche sehr geholfen und wertvolle Hinweise und Ratschläge mit mir geteilt.

Ein weiterer großer Dank gilt meinen Eltern und meinem Bruder, die mich von Beginn an unterstützt und motiviert haben.

Und natürlich bedanke ich mich auch ganz herzlich bei meinen Studienkolleg:innen und Freund:innen, die mir wertvollen Input gegeben haben und mit denen ich mich viele Male über meine Arbeit austauschen konnte.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
1. Die Europäische Union – eine Organisation ‚sui generis‘	13
1.1 Geschichtlicher Überblick	13
1.1.1 Erste Ansätze zur Europäischen Einigung	13
1.1.2 Weiterentwicklung des Europäischen Gemeinschaftsgedankens	14
1.1.3 EU-Erweiterungen und der Vertrag von Lissabon	16
1.2 Ziele der Europäischen Union	18
1.3 Organisationsstruktur der Europäischen Union	19
1.3.1 Institutionen der EU	20
1.3.2 Rechtssetzung in der Union	23
1.4 Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen in der EU	25
1.4.1 Zur Geschichte des Dolmetschens und Übersetzens in der EU	25
1.4.2 Dolmetschdienste in der Europäischen Union	29
1.4.3 Übersetzungsdienste in der Europäischen Union	30
2. Multilingualismus	32
2.1 Einführung	32
2.1.1 Begriffsdefinition	32
2.1.2 Struktur von Multilingualismus	35
2.1.3 Formen multilingualer Gesellschaften	36
2.1.4 Multilingualismus in der Europäischen Union	37
2.1.5 Multilingualismus und Translation	40
2.2 Minderheitensprachen	42
2.2.1 Begriffsdefinition	42
2.2.2 Historische und rechtliche Aspekte von Minderheiten(sprachen)	44
2.2.3 Minderheiten- und Regionalsprachen in Europa	46
3. Sprachenpolitik	49

3.1 Exkurs: Spracherleben.....	49
3.2 Sprachideologie	51
3.2.1 Begriffsdefinition	51
3.2.2 Die Bedeutung der Nationalsprachen für Europa	53
3.3 Translationsethische Grundüberlegungen	55
3.3.1 Die Unsichtbarkeit des:der Translator:in.....	56
3.3.2 Translation: Einflüsse und Auswirkungen.....	57
3.3.3 Translationskultur	58
3.3.4 Translationsethische Typen nach Chesterman.....	59
3.4 Translationsregimetheorie nach R. Meylaerts	60
3.5 Sprachenpolitik der Europäischen Union.....	63
4. Katalanisch	66
4.1 Einführung.....	66
4.2 Katalanismus und die katalanische Sprache.....	67
4.3 Katalanisch – eine Minderheitensprache?	70
4.4 Katalanisch in der Europäischen Union	72
5. Die Europäische Sprachenpolitik in Anwendung – Konkrete Herausforderungen.....	74
5.1 Realer Multilingualismus?	74
5.2 Englisch als <i>lingua franca</i> ?	76
5.3 Übersetzungen	77
6. Methode und Durchführung	79
6.1 Linguistische Diskursanalyse nach Bendel Larcher.....	80
6.2 Forschungsinteresse	82
6.3 Korpusbeschreibung: Juristische Kommentare	83
6.4 Juristische Kommentare auf der Ebene des Einzeltextes	84
6.5 Juristische Kommentare auf der sprachenpolitischen Diskusebene	94
6.5.1 Katalanisch als EU-Amtssprache? – Der aktuelle Kontext.....	94

6.5.2 Der katalanische Amtssprachenstatus aus juristischer Sicht	96
6.6 Diskussion der Ergebnisse.....	99
7. Schlussfolgerungen	103
Bibliografie.....	106
8. Abstract.....	117

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Art. 55 EUV – Kommentaraufbau im Vergleich	85
---	----

Einleitung

Die Europäische Union als Institution ‚sui generis‘ verfügt auch über eine Sprachenpolitik ‚sui generis‘: In keiner vergleichbaren internationalen Organisation wird mit so vielen Amtssprachen gearbeitet und dementsprechend viel übersetzt und gedolmetscht. Die ‚Kulturkompetenz‘ ist ein zentraler Bestandteil des europäischen Gedankens und Funktionierens, wie unter anderem auch im Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgehalten wird. Die europäische Sprachenpolitik hat die Bewahrung und Umsetzung des europäischen Multilingualismus zum Ziel.

In der praktischen Umsetzung dieser Sprachenpolitik ergeben sich aber bestimmte Probleme bzw. Herausforderungen, vor allem in Hinblick auf nicht anerkannte Sprachen wie Regional- oder Minderheitensprachen, die teilweise trotz einer bedeutenden Anzahl von Sprecher:innen in gewisser Weise nicht oder nicht genug berücksichtigt werden; Katalanisch wird von über 9 Millionen Menschen gesprochen. Zudem wirft das tatsächliche Handeln der EU im Bereich der Sprachenpolitik Fragen auf, wie ernst es den Verantwortlichen mit den Inhalten der EU-Verträge ist (vgl. Leal 2021a: 7).

Zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten aus unterschiedlichen Disziplinen (e.g. Politikwissenschaft, Sprachwissenschaft, Translationswissenschaft, Rechtswissenschaft) haben sich bereits mit Multilingualismus, der europäischen Sprachenpolitik und damit verbunden auch der Translationspolitik der Europäischen Union befasst.

Theoretische Grundlage für Überlegungen zur Situation in Europa bilden dabei beispielsweise Bernard Spolskys (2004) Ausführungen zu Sprach(en)politik und -planung. Er gibt einen umfassenden Überblick zu unterschiedlichen Aspekten von Sprachenpolitik (Sprachpraktiken, -ideologien und -management, Bilingualismus und Multilingualismus oder Sprachen- bzw. Sprecher:innenrechte) und wie sie miteinander in Beziehung stehen. Ulrich Ammon (e.g. 2012) konzentriert sich aus soziolinguistischer Perspektive auf konkrete Aspekte von Sprachenpolitik innerhalb der Europäischen Union. Sein Fokus liegt hier nicht nur auf der Herangehensweise der EU-Organe und Institutionen, sondern auch auf der Sprachensituation und -politik der EU-Mitgliedsländer.

Auch in der Rechtswissenschaft findet das Thema Beachtung: So befassen sich Luttermann und Luttermann (2020) vorrangig mit dem Sprachenrecht der Union, behandeln die Dominanz des Englischen und Probleme bzw. Herausforderungen, die sich aus dem Multilingualismus Europas für die Gestaltung des Unionsrechts ergeben.

Von Seiten der Politikwissenschaft sind vor allem die Arbeiten von Peter A. Kraus (e.g. 2007, 2008, 2018) für das Feld von großer Bedeutung; Kraus befasst sich hauptsächlich mit dem Prozess der Europäischen Integration, Europäisierung und der Rolle von Multilingualismus und Sprachenpolitik innerhalb dieser Prozesse. Er hält fest, dass die europäische Integration von Beginn an ein multilinguales Unterfangen war, da Beziehungen zwischen Staaten kommunikative Beziehungen sind und dadurch Interaktionen zwischen politischen oder wirtschaftlichen Eliten unterschiedlicher Sprachgruppen Translation notwendig machen (vgl. Kraus 2008: 111).

Dadurch ergibt sich auch die Notwendigkeit der Behandlung dieses Themas innerhalb der Translationswissenschaft. Kaisa Koskinen (2000b) untersuchte beispielsweise das Übersetzungssystem der Europäischen Kommission und stellte hier fest, dass die Union, die Rolle der Übersetzer:innen und ihre Vorstellung von Konzepten wie ‚Gleichheit‘ und ‚Äquivalenz‘ überdenken sollte. Weitere wichtige Überlegungen in Hinblick auf Multilingualismus und Translation und Translationspolitik kommen von Meylaerts (e.g. 2006, 2011). Sie hebt den institutionalisierten Platz der Translation in multilingualen Gesellschaften hervor und betont, „[...] [that] issues of linguistic diversity and multilingualism are inherently tied to translation“ (vgl. Meylaerts 2006: 2). Meylaerts erweitert zudem das Sprachenregime-Konzept von Grin (2008), das bei der Behandlung von Sprachenpolitiken allgegenwärtig ist, um ‚Translationsregime‘. Diese Konzepterweiterung ermöglicht es, genauer auf rechtliche Rahmenbedingungen, die die Sprachverwendung von Bürger:innen im Bildungsbereich, bei Behörden, politischen Institutionen oder in den Medien bestimmen, einzugehen. Dadurch wird auch deutlich, welche Sprachen- und Translationsrechte und damit Chancen auf Partizipation und Integration die betroffenen Personen haben (vgl. Meylaerts 2011: 744f.).

Weitere wichtige Beiträge zur Translation und Sprachenpolitik in der Europäischen Union stammen von Reithofer (e.g. 2021), die festhält, dass Mehrsprachigkeit in der Union nicht vollständig umgesetzt wird und auch der Zugang zu Translationsdienstleistungen nicht immer gegeben ist. Tatsächlich entwickelt sich die Union mehr und mehr in Richtung ‚Einsprachigkeit‘ mit Englisch als ‚lingua franca‘ (vgl. Reithofer 2021: 117).

Leal (e.g. 2020, 2021a, 2021b, 2023) teilt diese Ansichten und erweitert die Liste der Herausforderungen bei der Umsetzung der europäischen Sprachenpolitik um wesentlich Punkte: Sie geht, aufbauend auf den Beobachtungen Koskinens, besonders auf die Problematik der Übersetzungen ein und unterstreicht die Abkehr vom Multilingualismus hin zu einem (reduzierten) Arbeitssprachensystem. Als eines der Hauptprobleme der Sprachenpolitik

benennt sie die fehlende Kompetenz der EU in Hinblick auf Sprachenpolitik und daraus resultierende Konsequenzen, vor allem für Regional- und Minderheitensprachen.

Die Rolle von Regional- und Minderheitensprachen findet in den meisten wissenschaftlichen Arbeiten zur Sprachen- und Translationspolitik nur wenig Beachtung; die betreffenden Sprachen werden meist als zusätzliches Beispiel für die ohnehin ungleiche Verwendung der Sprachen innerhalb der Organe und Institutionen der EU und den Widerspruch zwischen Zielsetzung und Umsetzung der europäischen Sprachenpolitik angeführt. Eine Beschäftigung mit diesen Aspekten lohnt sich auch aus aktuellem Anlass: In den letzten Monaten hat sich gerade in Hinblick auf die Anstrengungen einzelner Regional- oder Minderheitensprachen für mehr Anerkennung eine neue Entwicklung abgezeichnet: Spanien hat bei der letzten Sitzung des Rates der Europäischen Union einen Antrag auf Aufnahme von Katalanisch, Baskisch und Galizisch in die Verordnung Nr. 1/1958 zur Regelung der Sprachenfrage der EU gestellt. Zum ersten Mal seit Beginn der europäischen Zusammenarbeit wird versucht, eine bzw. drei Sprachen, die zur Gruppe der Regional- und Minderheitensprachen gezählt werden können, in die bestehende Sprachenregelung der Union aufzunehmen.

Daher soll im Rahmen dieser Masterarbeit herausgefunden werden, mit welchen Problemen Regional- und Minderheitensprachen in der Union zu kämpfen haben und ob es im Rahmen der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen Möglichkeiten zur Anerkennung einer Regional- bzw. Minderheitensprache, in diesem Falle spezifisch des Katalanischen, als Amtssprache der EU gibt. Konkret wird dabei auf folgende drei Forschungsfragen eingegangen:

- Wo liegen die konkreten Herausforderungen der europäischen Sprachenpolitik aus rechtlicher Sicht, besonders in Hinblick auf Regional- und Minderheitensprachen?
- Wie lassen sich diese Erkenntnisse in den aktuellen Diskurs um die Sprachenpolitik Europas einbetten?
- Ist es möglich, die katalanische Sprache im Rahmen der aktuellen rechtlichen Vorgaben zur Sprachenpolitik der Union als Amtssprache anzuerkennen? Wenn ja, was muss dabei beachtet werden?

Mithilfe des theoretischen Unterbaus der Arbeit und der linguistischen Diskursanalyse von Bendel Larcher (2015) werden juristische Kommentare zum der EU-Sprachenpolitik zugrunde liegenden Primärrecht (Artikel 55 EUV, Artikel 342 AEUV) und damit verbundenem Sekundärrecht analysiert, um eine Antwort auf diese Fragen zu finden.

Im ersten Kapitel wird das Grundverständnis für die Sprachenpolitik der Europäischen Union, ihre Entstehungsgeschichte, Organisationsstruktur und Rechtssetzung gelegt sowie ihre Ziele beschrieben. Auch auf die Geschichte des Dolmetschens und Übersetzens in der Union wird eingegangen.

Das zweite Kapitel widmet sich dem Multilingualismus und den Regional- und Minderheitensprachen. Im ersten Teil des Kapitels wird der Begriff Multilingualismus bzw. Mehrsprachigkeit definiert und es wird auf Struktur und unterschiedliche Formen von Multilingualismus eingegangen, unter anderem in der EU. Zudem wird die Beziehung zwischen Multilingualismus und Translation herausgearbeitet. Im zweiten Teil des Kapitels wird der Begriff ‚Minderheitensprache‘ definiert, in einen historischen und rechtlichen Rahmen gesetzt und es wird auf die Minderheiten- und Regionalsprachen in Europa eingegangen.

Die Sprachenpolitik und damit verbundene Aspekte wie Spracherleben und Sprachideologie, translationsethische Grundüberlegungen zu Unsichtbarkeit (vgl. Venuti 2008), Einflüsse auf Translation, Translationskultur (vgl. Prunč 2013) und translationsethische Typen (vgl. Chesterman 2001) sowie die Translationsregimetheorie (vgl. Meylaerts 2011) werden im dritten Kapitel erläutert, bevor das vierte Kapitel die katalanische Sprache und ihre Position in der EU beschreibt.

Im fünften Kapitel werden bereits herausgearbeitete Umsetzungs- bzw. Anwendungsprobleme der europäischen Sprachenpolitik schematisch zusammengefasst; darauf aufbauend werden mithilfe der linguistischen Diskursanalyse der juristischen Kommentare zu Artikel 55 EUV, Artikel 342 AEUV und der Verordnung 1/1958 die Möglichkeit und Rahmenbedingungen zur Anerkennung des Katalanischen als Amtssprache erläutert und in den Kontext des aktuellen sprachenpolitischen Diskurses gestellt, bevor in den Schlussfolgerungen die wesentlichen Erkenntnisse der vorhergehenden Kapitel zusammengefasst werden.

1. Die Europäische Union – eine Organisation ‚sui generis‘

Die Europäische Union als Organisation ‚sui generis‘ ist ein komplexes Gebilde aus 27 Mitgliedsstaaten und 24 Amtssprachen. Um die sich aus der gemeinsamen Sprachenpolitik ergebenden Herausforderungen deutlich machen zu können, muss zunächst ein kurzer Einblick in die geschichtliche Entwicklung, die Zielsetzung und Organisationsstruktur erfolgen.

1.1 Geschichtlicher Überblick

1.1.1 Erste Ansätze zur Europäischen Einigung

Grundgedanken einer europäischen Einigung sind bereits auf das 14. Jahrhundert zurückzuführen. Hierbei handelte es sich um theoretische Konstrukte einzelner Personen, die zwischen dem 14. und dem 19. Jahrhundert entstanden, aber wenig bis keine politische Relevanz hatten. Die meisten hatten die Absicht, dauerhaften Frieden zu schaffen und „Hegemonialbestrebungen einzelner Staaten zu unterbinden“ (Clemens et al. 2008: 50). Eines jener Modelle war das *Mémoire pour rendre la paix perpétuelle en Europe* von Abbé de Saint Pierre, das im Zuge der Utrechter Friedensverhandlungen 1713 veröffentlicht wurde. Es beinhaltete ein ständiges Bündnis der europäischen Fürsten zur Erhaltung des Machtgleichgewichts und einen ‚Europäischen Senat‘, der die Einhaltung kontrollieren sollte (vgl. Bieber et al. 2021: 38).

Durch die politische Neuordnung Europas und die beginnende Industrialisierung im 19. Jahrhundert wurde zunehmend erkannt, dass eine Zusammenarbeit der Staaten in Europa auch Vorteile bietet. Mit der Internationalisierung der Wirtschaft und des Rechtsverkehrs, der Verdichtung von Verkehrs wegen und zunehmender Kommunikation zwischen den einzelnen Staaten wurde die zuvor als Ziel angestrebte internationale Zusammenarbeit Realität (vgl. Bieber et al. 2021: 39; Clemens et al. 2008: 51). Dennoch gab es für die betroffenen Bereiche (e.g. Verkehrswesen, Post, gewerbliches und künstlerisches Eigentum, etc.) nur einzelne Abkommen, ein übergreifendes Integrationsmodell war nicht vorhergesehen (vgl. Bieber et al. 2021: 39).

Erst nach den Grauen des Ersten Weltkriegs kam die Idee eines politischen Zusammenschlusses erneut auf; einige private Organisationen, darunter beispielsweise die ‚Pan europa-Union‘ unter der Führung von Graf Coudenhove-Kalergi, unterstützten die Einigung Europas. Auch in den Völkerbund setzte man große Hoffnungen: Auf seiner

Grundlage sollten die europäischen Staaten noch enger zusammenarbeiten. Der Völkerbund war in der Realität aber de facto machtlos; zudem konnte er eine Vereinigung der europäischen Staaten nicht ersetzen (vgl. Clemens et al. 2008: 51f.; Bieber et al. 2021: 38f.).

Nach dem Zweiten Weltkrieg war es den Staaten und ihren Verantwortlichen ein dringenderes Anliegen, eine institutionelle Absicherung für Frieden und Freiheit zu finden. Nationalistische Gedanken sollten überwunden und der wirtschaftliche Aufbau und Wohlstand gefördert werden. Gemeinsame Werte sollten die Staaten verbinden (vgl. Furtak 2015: 149). Durch die Gründung des Europarats 1949 wurden erstmals Menschenrechte und Grundfreiheiten verbürgt; die Dachorganisation der ‚Europäischen Bewegung‘ (Organisationen, die die Idee der ‚Vereinigten Staaten von Europa‘ unterstützten) hatten einen maßgeblichen Einfluss auf die Satzung des Europarates (vgl. Bieber et al. 2021: 40).

Der Entwurf für die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl durch Jean Monnet und Robert Schuman 1950 war ein nächster Schritt in Richtung europäische Einigung. Der Plan für eine Vergemeinschaftung der zu dieser Zeit kriegswichtigen Kohle- und Stahlindustrie stieß größtenteils auf Zustimmung bei den Beneluxstaaten sowie der Bundesrepublik Deutschland und Italien; Staaten wie das föderalistisch orientierte Großbritannien lehnten den Vorschlag, einen Teil ihrer Souveränität an eine ‚Hohe Behörde‘ zu übertragen, ab. Am 20. Juni 1950 begannen Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, die Niederlande und Luxemburg mit den Gesprächen. Nach langwierigen Verhandlungen wurde der *Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl* (EGKS) am 18. April 1951 ratifiziert und trat am 23. Juli 1952 in Kraft (vgl. Bieber et al. 2021: 40; Furtak 2015: 150f.).

Die EGKS, auch als Montanunion bezeichnet, markiert den Beginn des Abtretens von Souveränitätsrechten einzelner Nationalstaaten auf Organe einer supranationalen Organisation und sollte damit die weitere Zusammenarbeit zwischen den Staaten begründen (vgl. Furtak 2015: 151).

1.1.2 Weiterentwicklung des Europäischen Gemeinschaftsgedankens

Nach dem Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft 1954 bemühten sich die sechs EGKS-Mitglieder um eine weiter fortschreitende europäische Integration. So legten sich die Montanunion-Staaten auf der Konferenz von Messina (1. und 2. Juni 1955) auf eine neue Initiative fest, die die Errichtung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und einer Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) beinhaltete. Nach zwei Verhandlungsjahren wurde eine Einigung erzielt: Am 25. März 1957 wurden die Verträge zur Gründung der EWG und der

EAG in Rom unterzeichnet (beide Abkommen werden daher auch als *Römische Verträge* bezeichnet) (vgl. Furtak 2015: 151).

Kernelement des *Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft* war die Errichtung eines gemeinsamen europäischen Marktes, eine Annäherung der Wirtschaftspolitik der einzelnen Staaten und neue Zollbestimmungen. Damit wurde der Beginn der europäischen Zollunion markiert. Der *Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft* sollte die zivile Nutzung der Atomenergie ermöglichen (vgl. Furtak 2015: 151). Im Laufe der nächsten Jahre wurde die Rechtsordnung der Gemeinschaft durch die Bemühungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) stetig erweitert („Motor der Integration“), auf politischer Ebene gab es aber einige Krisen, wie den Streit zwischen Frankreich und den anderen Mitgliedsstaaten über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik 1965. Dieser mündete in der „Politik des leeren Stuhls“: Frankreich verweigerte über mehrere Monate hinweg die Teilnahme an den Sitzungen des Rates. Erst der *Luxemburger Kompromiss* (29. Januar 1966) beendete diesen Disput (vgl. Bieber et al. 2021: 42).

Kurz darauf trat der am 8. April 1965 unterzeichnete Fusionsvertrag in Kraft, in dem für die drei Europäischen Gemeinschaften Ministerrat, Kommission und Parlament als einheitliche Organe geschaffen wurden. Damit legte man auch den Grundstein für die Entstehung der EU durch den *Reformvertrag von Maastricht* (1993) (vgl. Bieber et al. 2021: 42; Furtak 2015: 152). Im Laufe des Konsolidierungsprozesses, unter anderem bei der Koordinierung der Außenpolitik, wurde klar, dass der Integrationsprozess „[...] ein überwölbendes Dach [...]“ benötigte (Bieber et al. 2021: 42). Daher wurden 1976 vom Europäischen Rat Grundlinien verabschiedet, an denen sich die Europäische Union in Hinblick auf ihre Weiterentwicklung orientieren sollte. 1983 folgte die *Feierliche Erklärung der Europäischen Union* und am 28. Februar die *Einheitliche Europäische Akte* (EEA) (vgl. Bieber et al. 2021: 42f.).

Die EEA war ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Europäischen Union und stellte „[...] die umfassendste und wichtigste Änderung und Ergänzung der bestehenden Gemeinschaftsverträge [...]“ dar (Clemens et al. 2008: 223). Mithilfe der Akte wurden auch die Europäischen Gemeinschaften (EG) und die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) aufeinander abgestimmt und erneut bekräftigt, alle bis dato existierenden Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten in einer Europäischen Union zu vereinen. Davon erhoffte man sich eine größere Effizienz in Hinblick auf Entscheidungsprozesse. Gleichzeitig sollte das Binnenmarktprojekt aus dem EWG-Vertrag vollendet werden, das mit der Zeit in den Hintergrund gerückt war (vgl. Clemens et al. 2008: 223). Durch die erneute Arbeit an diesem

Projekt kam es zu vermehrter Integration besonders bei wirtschaftlichen und währungspolitischen Angelegenheiten. Die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) sowie die Gründung der Europäischen Union wurden schließlich im *Maastrichter Vertrag* festgehalten (vgl. Clemens et al. 2008: 225).

Der *Vertrag von Maastricht* folgte einer Tagung der Staats- und Regierungschefs im Dezember 1991, bei der beschlossen wurde, die Gründungsverträge wesentlich zu verändern. Am 7. Februar 1992 wurde der Vertrag unterzeichnet und markiert damit den Beginn der Europäischen Union. Die Union beruht fortan auf den drei Säulen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik (ZIJP). Gleichzeitig sollte auch die Unionsbürgerschaft eingeführt, die gemeinsamen Kompetenzen und das Europäische Parlament erweitert, das Subsidiaritätsprinzip verankert, ein Ausschuss der Regionen eingerichtet und mit der dritten Phase der WWU begonnen werden (vgl. Furtak 2015: 155f.).

1.1.3 EU-Erweiterungen und der Vertrag von Lissabon

Zwischen den einzelnen Etappen zur Entwicklung der EU als Institution haben sich mehr und mehr Staaten der Idee eines vereinten und zusammenarbeitenden Europas angeschlossen, womit sich die Europäische Gemeinschaft stetig vergrößert hat. Großbritannien stellte bereits 1961 einen Beitrittsantrag, der von Frankreich unter dem damaligen Präsidenten de Gaulle noch abgelehnt wurde. De Gaulles Nachfolger Pompidou änderte diesen Kurs, wodurch bei der Gipfelkonferenz in Den Haag 1969 der Beitritt Großbritanniens sowie zwei weiterer beitrittswilliger Staaten festgelegt werden konnte. Somit wurden Großbritannien, Dänemark und Irland am 1. Januar 1973 Teil der Europäischen Gemeinschaften (vgl. Bieber et al. 2021: 49).

1981 folgte Griechenland diesen drei Ländern als Mitgliedsland und 1986 traten Portugal und Spanien bei. Die DDR wurde nach der Wiedervereinigung Deutschlands 1990 eingegliedert. Nach der Unterzeichnung des *Vertrags von Maastricht* 1992 waren Österreich, Schweden und Finnland 1995 die ersten Beitrittsländer der neu gründeten EU. 2003 wurde die Gemeinschaft mit der Osterweiterung um zehn ost- und mitteleuropäische Staaten erweitert (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Ungarn, Tschechische Republik, Zypern). Bulgarien und Rumänien unterzeichneten den Beitrittsvertrag 2005 und 2013 wurde Kroatien als vorerst letztes Mitglied aufgenommen (vgl. Bieber et al. 2021: 50).

Während dieses Zeitraums veränderte sich die EU auch als Institution, erforderte doch die Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten eine Institutionsreform, „[...] um die einst für sechs Staaten geschaffenen Gemeinschaften auch bei 20 und mehr Mitgliedern funktionsfähig zu halten“ (Clemens et al. 2008: 234). Beim *Vertrag von Amsterdam*, offiziell am 2. Oktober 1997 unterzeichnet, handelte es sich um eine Ergänzung der vorherigen Verträge, für die Osterweiterung war er aber noch nicht ausreichend, da Fragen wie Stimmgewichtungen, Mehrheitsentscheidungen im Rat und die Verkleinerung der Kommission nicht geklärt werden konnten (vgl. Clemens et al. 2008: 235). Dies war Aufgabe des *Vertrags von Nizza* (26. Februar 2001), der hauptsächlich eine Veränderung institutioneller Bestimmungen vorsah: Die Kommission wurde verkleinert und Ernennungsverfahren geändert, das Statut der europäischen Parteien wurde erlassen und die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit in der Union erweitert; es handelte sich hierbei aber um Kompromisslösungen, da die Mitgliedsstaaten unterschiedliche Interessen verfolgten (vgl. Clemens et al. 2008: 235; Bieber et al. 2021: 45).

Nachdem der *Vertrag über eine Verfassung für Europa*, der vor der Osterweiterung 2004 vorgeschlagen wurde und bestimmen sollte, wie die Union in Zukunft aussehen soll, gescheitert war, versuchte man 2007 einen Großteil der Elemente des Verfassungsvertrages in einen neuen Vertrag zu übertragen, der im Oktober 2007 auf einer Regierungskonferenz in Lissabon weiter ausgearbeitet wurde. Am 13. Dezember 2007 wurde der *Vertrag von Lissabon* unterzeichnet (vgl. Furtak 2015: 159).

Der *Vertrag von Lissabon* ist einer der wichtigsten Reformverträge der Union und brachte einige wesentliche Veränderungen mit sich. So wird der Name ‚Europäische Union‘ verankert, die EU als Rechtspersönlichkeit anerkannt und die vertragliche Grundlage der EU festgelegt: Sie beruht auf dem *Vertrag über die Europäische Union* (EUV) und dem *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV). Zusätzlich erfolgte eine Umstrukturierung des Säulenmodells: Aus dem Drei-Säulen-Modell entstand ein Schichtmodell, in dem die ehemals dritte Säule (PJZS) mit der ersten Säule kombiniert wurde. Außerdem wurden neue Ämter geschaffen (Präsident:in des Europäischen Rates, Hohe:r Vertreter:in für Außen- und Sicherheitspolitik), die Mehrheitsentscheidungen im Rat ausgeweitet, das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente in Hinblick auf die Rechtsetzung gestärkt, das Europäische Bürgerbegehren eingeführt sowie die *Europäische Grundrechtscharta* als verbindliches Element in den Vertrag aufgenommen (vgl. Clemens et al. 2008: 239; Furtak 2015: 159f.).

Möchte nun ein Staat der Union beitreten, muss er die sogenannten *Kopenhagener Kriterien* erfüllen, die im Artikel 49 Absatz 1 Satz 4 EUV festgelegt sind. Diese umfassen:

- Geographisches Kriterium (europäischer Staat)
- Politische Kriterien (rechtsstaatliche und demokratische Ordnung, Schutz von Grund- und Menschenrechten sowie Minderheiten)
- Wirtschaftliche Kriterien (funktionsfähige Marktwirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit, Fähigkeit, den Marktkräften standzuhalten)
- Sonstige Verpflichtungen, die mit der Mitgliedschaft einhergehen (d.h. Ziele der politischen Union sowie Wirtschafts- und Währungsunion und den „gemeinsamen Besitzstand“ übernehmen; über die notwendige juristische Kapazität und Verwaltungskompetenz zur Anwendung dieses Besitzstandes verfügen).

Bei Erfüllung der Kriterien gibt es kein Anrecht auf einen Beitritt; die Union und ihre Staaten haben hier einen Ermessensspielraum. Sollte eine Aufnahme stattfinden, wird das Beitragsverfahren eingeleitet (vgl. Haratsch et al. 2020: 53f.).

Abschließend muss erwähnt werden, dass die Europäische Union ständiger Weiterentwicklung unterworfen ist und es keine einheitliche Integrationsform gibt beziehungsweise diese im Entstehen begriffen ist. Ziel ist aber keineswegs ein ‚neuer Nationalstaat‘, die EU ist vielmehr eine Rechtsgemeinschaft oder eben eine Institution ‚sui generis‘ (vgl. Bieber et al. 2021: 37).

1.2 Ziele der Europäischen Union

Auch wenn die Frage nach der Rechtsnatur und der korrekten Bezeichnung der EU für Diskussionen sorgen, so sind die Ziele, die mit ihr und durch sie erreicht werden sollen, klar. Seit dem *Vertrag von Lissabon*, der seit Dezember 2009 in Kraft ist, beruht die Zusammenarbeit auf zwei Verträgen: dem EUV (*Vertrag über die Europäische Union*) und dem AEUV (*Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*) (vgl. Furtak 2015: 159).

Dabei werden die Ziele der Zusammenarbeit innerhalb der EU vor allem im Artikel 3 des EUV festgehalten. Das oberste Ziel ist dabei die Sicherung des Friedens, der gemeinsamen Werte und des Wohlergehens der Völker. Darüber hinaus soll der freie Personenverkehr innerhalb der Union sichergestellt (vgl. EUV Art. 3(2)) und ein Binnenmarkt errichtet werden, innerhalb dessen ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine soziale Marktwirtschaft und Umweltschutz sichergestellt werden sollen (vgl. EUV Art. 3(3)).

Weiters wird im EUV darauf hingewiesen, dass soziale Ausgrenzung und Diskriminierung bekämpft werden und die soziale Gerechtigkeit und der soziale Schutz

(darunter die Gleichstellung der Geschlechter, Solidarität zwischen Generationen, Rechte des Kindes) gefördert werden sollen. Generell unterstützt die Union „[...] den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten“ (EUV Art. 3(3)). Unter den Aspekt der wirtschaftlichen Zusammenhalt fällt auch die Errichtung der Währungsunion (vgl. EUV Art. 3(3)). Auch in Hinblick auf die Außenpolitik verfolgt die Europäische Union klare Ziele, indem sie ihre Bürger:innen schützt, gleichzeitig aber auch einen „[...] Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechten Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts [...]“ leisten will (EUV Art. 3(5)).

Für die translationswissenschaftliche Perspektive ist aber vor allem das folgende Ziel relevant: „Sie [Anm. EU] wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“ (EUV Art. 3). Zudem nimmt Artikel 167 im AEUV zur ‚Kulturkompetenz‘ der Union einen außerordentlich wichtigen Stellenwert ein. In diesem Artikel wird der Beitrag der Union zur kulturellen Zusammenarbeit ausgeführt: „Die Union leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedsstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes“ (AEUV Art. 167). Dies will sie durch gezielte Verbesserung der Kenntnisse über die europäischen Kulturen und deren Geschichte verbessern. Das kulturelle Erbe soll bewahrt und die Vielfalt der Kulturen gefördert werden (vgl. AEUV Art. 167).

Die Relevanz dieser beiden Ziele für die Problemstellung wird in den späteren Kapiteln noch deutlicher herausgearbeitet. Bevor dies geschehen kann, muss im letzten Unterkapitel noch auf die Organisationsstruktur der Europäischen Union eingegangen werden.

1.3 Organisationsstruktur der Europäischen Union

Die Organisationsstruktur der Europäischen Union ist ein komplexes Gebilde aus unterschiedlichsten Institutionen, Einrichtungen und Verfahren, ohne die die Zusammenarbeit und Politikgestaltung auf europäischer Ebene nicht möglich wäre. Daher wird im folgenden Unterkapitel auf die wichtigsten Institutionen, die Gesetzgebung und die Übersetzungs- sowie Dolmetschdienste innerhalb der Union eingegangen.

1.3.1 Institutionen der EU

Für die Erfüllung der Aufgaben der EU sind unterschiedliche Organe verantwortlich. Dazu zählen

- das Europäische Parlament
- der Europäische Rat
- der Rat
- die Europäische Kommission
- der Gerichtshof der Europäischen Union
- die Europäische Zentralbank
- der Rechnungshof (vgl. EUV Art. 13(1)).

Zudem gibt es den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen, denen beratende Aufgaben zufallen (vgl. EUV Art. 13(4)).

Das **Europäische Parlament** (EP) ist das einzige Organ in der EU, das direkt von den EU-Bürger:innen gewählt wird. Alle fünf Jahre finden die Wahlen für die neue Amtsperiode statt; seit dem Austritt Großbritanniens zählt es insgesamt 705 Mitglieder (mindestens 6, maximal 96 Abgeordnete pro Mitgliedsstaat), die sich auf sieben unterschiedliche politische Fraktionen verteilen: Europäische Volkspartei, Progressive Allianz der Sozialisten & Demokraten in Europa, Europäische Konservative und Reformisten, Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa, Konföderale Fraktion der Vereinigten Linken/Nordische Grüne Linke und die Grüne/Europäische Freie Allianz. Vorsitzende:r des Parlaments ist ein:e auf zweieinhalb Jahre gewählte:r Präsident:in, daneben gibt es 14 Vizepräsident:innen (vgl. Furtak 2015: 170ff.; Meissel et al. 2020: 108).

Die Aufgaben des Parlaments sind vielfältig und ähneln klassischen Funktionen eines Parlaments. So hat das EU-Parlament eine Beratungsbefugnis, eine Kontrollbefugnis (ein Misstrauensvotum ist möglich), ein Ernennungs- bzw. Wahlrecht, eine Befugnis zur (Mit-)Gestaltung der Außenbeziehungen sowie eine Repräsentativfunktion. Gleichzeitig hat es auch eine Gesetzgebungsbefugnis und kann somit im Rahmen des ‚ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens‘ einen verbindlichen Rechtsakt (Verordnung Richtlinie, Beschluss) per Veto verhindern. Eine Befugnis fehlt dem EU-Parlament aber: das ‚Initiativrecht‘, also die Befugnis, einen Gesetzgebungsvorschlag vorzubereiten. Es kann lediglich die Kommission dazu auffordern (vgl. Bieber et al. 202: 137ff.; Furtak 2015: 173f.).

Der **Europäische Rat** ist für die Leitlinien der europäischen Politik verantwortlich und besteht aus den Staats- und Regierungschef:innen der Mitgliedsstaaten, die sich zweimal pro Halbjahr treffen, wobei in Ausnahmesituationen außerordentliche Sitzungen anberaumt werden können. Dem Rat sitzt ein:e Präsident:in vor, der:die auf zweieinhalb Jahre gewählt wird. An den Sitzungen nimmt auch der:die Hohe Vertreter:in für Außen- und Sicherheitspolitik teil (vgl. Meissel et al. 2020: 107; Furtak 2015: S. 175).

Zu den Aufgaben des Rates zählt die Festlegung von Zielen und Leitlinien innerhalb der Außen- und Sicherheitspolitik (vgl. EUV Art. 26(1)). Zusätzlich übt er in anderen Vertragsgebieten förmliche Entscheidungsrechte aus: Ernennung des:r Präsident:in und Mitglieder der Europäischen Kommission (nach Wahl bzw. Zustimmung des EP) (vgl. Artikel 17 VII), Ernennung des:r Hohen Vertreters:in der Außen- und Sicherheitspolitik (mit Einverständnis des:r Kommissionspräsidents:in) (vgl. Art. 18(1)) und Festlegung der Anzahl der Sitze im EP (vgl. Art. 14(2)).

Nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Rat ist der **Rat der Europäischen Union**, an dem die jeweiligen Fachminister:innen der Mitgliedsstaaten teilnehmen. Der Rat ist zusammen mit dem Parlament Gesetzgeber der Europäischen Union, erfüllt aber auch zusätzliche Aufgaben: Darunter fallen beispielsweise Exekutivaufgaben und Ernennungen für unterschiedliche Ämter (z.B. Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozialausschuss oder Ausschuss der Regionen). Zudem übt er in Einzelfällen eine Kontrollfunktion aus, legt gemeinsam mit dem EP den Haushaltsplan fest und ist für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik verantwortlich (vgl. Bieber et al. 2021: 149ff.; Furtak 2015: 177).

Der Rat tagt je nach Fachbereich in unterschiedlichen Zusammensetzungen. Der Vorsitz wird von den Mitgliedsstaaten jeweils für ein halbes Jahr übernommen; davon ausgenommen ist der Rat für Auswärtige Angelegenheiten, in dem der:die Hohe Vertreter:in für Außen- und Sicherheitspolitik den Vorsitz führt. Seine Mitglieder sind Abgeordnete der Regierungen und unterliegen den Vorgaben ihrer EU-Staaten (vgl. Furtak 2015: 177). Der Rat erfüllt hier auch die sogenannte Rückkopplungsfunktion, indem er zwischen der Union und den Mitgliedsstaaten vermittelt. Die nationalen Parlamente können „[...] im EU-Gesetzgebungsverfahren Stellungnahmen an den Rat richten“ (Bieber et al. 2021: 152).

Das Exekutivorgan der EU ist die **Europäische Kommission**; sie steht für die gesamteuropäischen Interessen ein. Ihr steht ein:e Präsident:in vor, pro Land gibt es eine:n EU-Kommissar:in, der:die nach der Ernennung weisungsunabhängig ist und die Verantwortung für einen politischen Fachbereich trägt. Da sie das Initiativmonopol innehaltet, können Rechtsakte

nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden; daher kommt ihr als ‚Motor der Integration‘ eine besondere Bedeutung zu (vgl. Meissel et al. 2020: 107f.).

Neben dem Initiativrecht verfügt die Kommission auch über Befugnisse zur Rechtssetzung (in Einzelfällen nach Ermächtigung durch EP oder Rat; sie wird durch diese Organe kontrolliert). Außerdem ist sie für die Anwendung der EU-Verträge und Verwaltungstätigkeiten zuständig. Dazu gehören die Verwaltung verschiedener Fonds oder die Vertretung der EU nach außen (völkerrechtliche Angelegenheiten: Beziehungen zu internationalen Organisationen oder Drittstaaten). Zudem kontrolliert sie die Einhaltung des EU-Rechts und kann gegebenenfalls bei Verstößen ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten (vgl. Bieber et al. 2021: 158ff.).

Die Aufgabe der Rechtskontrolle übernimmt der **Europäische Gerichtshof** (EuGH); er verfügt dabei über rechtsfortbildende Kraft, weswegen seine Entscheidungen sehr bedeutend sind. Jede:r der 27 Richter:innen wird für 6 Jahre von seinem:ihrem Mitgliedsland entsendet (vgl. Meissel et al. 2020: S. 108f.). Der EuGH ist für Streitigkeiten zwischen Mitgliedsstaaten, zwischen Mitgliedsstaaten und EU, zwischen einzelnen Organen oder Einrichtungen, und zwischen Einzelpersonen und EU zuständig (vgl. Bieber et al. 2021: 164f.). Dafür gibt es unterschiedliche Verfahren: Eine ‚Vertragsverletzungsklage‘ wird eingeleitet, wenn ein Mitgliedsstaat seinen Vertragspflichten nicht nachkommt oder gegen sie verstößt. Daneben gibt es Nichtigkeitsklagen (zur Aufhebung verbindlicher Rechtsakte), Untätigkeitsklagen und Schadenersatz- oder Amtshaftungsklagen. Einen besonderen Stellenwert nimmt das ‚Vorabentscheidungsverfahren‘ (Auslegung von EU-Recht nach Vorlage durch nationale Gerichte) ein (vgl. Furtak 2015: 184f.).

Die **Europäische Zentralbank** (EZB) kümmert sich um die Währungspolitik des Euro-Raums, besonders um die Preisstabilität. Ihr sitzt ein:e Präsident:in vor, weitere Organe umfassen das Direktorium, den Rat und den erweiterten Rat. Daneben prüft der **Rechnungshof** (EuRH) sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Union. Er besteht aus 27 Mitgliedern, je einem pro Mitgliedsstaat (vgl. Furtak 2015: 186).

Zusätzlich gibt es noch einige Nebenorgane, die unterschiedliche Aufgaben in der EU erfüllen. Daher muss an dieser Stelle vor allem der **Ausschuss der Regionen** (AdR) kurz genannt werden, der eine beratende Funktion einnimmt. Er setzt sich aus Vertreter:innen der lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften zusammen und ist besonders für die Minderheiten- und Regionalsprachen relevant (vgl. AEUV Art. 300; Bieber et al. 2021: 171f.).

Der AdR muss als beratende Einrichtung in einigen vorgesehenen Fällen, beispielsweise in den Bereichen Beschäftigung, Umwelt, Bildung oder Gesundheit, von den Institutionen

angehört werden und kann im Zuge dessen Stellungnahmen, die die regionalen und kommunalen Interessen berücksichtigen, abgeben. Darüber hinaus kann er auch Stellung beziehen, wenn spezifische regionale Interessen berührt werden (vgl. Furtak 2015: 189).

1.3.2 Rechtssetzung in der Union

Die Rechtsgrundlage der EU hat sich im Laufe ihrer Geschichte stetig weiterentwickelt und besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen: dem primären und sekundären EU-Recht. Unter dem primären Unionsrecht werden die EU-Verträge (EUV, AEUV), die Beitrittsverträge, völkerrechtliche Verträge und allgemeine Rechtsgrundsätze verstanden. Das sekundäre Unionsrecht umfasst die Rechtsakte und Urteile des EuGH (vgl. Furtak 2015: 193). Wenn man von den Rechtsakten der EU spricht, müssen gemäß Art. 288 AEUV die folgenden Rechtsakte unterschieden werden:

- Verordnungen: allgemein gültig, in allen Teilen verbindlich, unmittelbare Gültigkeit
- Richtlinien: für alle Mitgliedsstaaten verbindlich, Umsetzung bleibt aber dem jeweiligen Staat überlassen
- Beschlüsse: in allen Teilen verbindlich, richten sich nur an bestimmte Adressaten
- Empfehlungen: nicht verbindlich
- Stellungnahmen: nicht verbindlich.

Das ‚ordentliche Gesetzgebungsverfahren‘ existiert seit dem Vertrag von Lissabon und ist der Regelfall unter den Beschlussfassungsverfahren der EU. Das Europäische Parlament und der Rat beraten in zwei Lesungen über einen Vorschlag der Kommission, sofern beim ersten Mal keine Einigung erzielt werden kann. Es gibt bei diesem Verfahren mindestens drei, aber maximal acht einzelne Phasen. Dennoch ist in der Praxis meist eine möglichst frühe Einigung das Ziel. Dafür gibt es den sogenannten ‚Trilog‘ auf Grundlage des Art. 324 AEUV, der aus EP, Rat und Kommission besteht. Durch ihn kann in vielen Verfahren bereits nach der ersten Lesung im EP und Rat eine Einigung erzielt werden (vgl. Bieber et al. 2021: 230).

Grundsätzlich kann das ‚ordentliche Gesetzgebungsverfahren‘, das in Art. 294 AEUV ausgeführt wird, in mehrere Phasen unterteilt werden: Zunächst erfolgt die Einleitung des Verfahrens durch einen Vorschlag der Kommission und die Zuteilung des Vorschlags an einen Ausschuss des Parlaments. Danach folgt die erste Lesung im Europäischen Parlament, bei der das Ergebnis des Ausschusses präsentiert wird und das Parlament eine Stellungnahme (Zustimmung, Ablehnung, Änderungsvorschläge) dazu abgibt. Diese Stellungnahme wird dann

an den Rat übermittelt, der den Standpunkt entweder billigen kann; damit ist der Rechtsakt in der Fassung des Parlaments erlassen, oder ablehnt und in weiterer Folge seinen Standpunkt mit Begründung dem Parlament übermittelt. Die Kommission übermittelt ebenfalls eine detaillierte Begründung ihres Standpunkts (vgl. Borchardt 2010: 112).

Das Parlament kann sich in den folgenden drei Monaten zwischen drei Handlungsmöglichkeiten entscheiden:

- Annahme des Standpunkts des Rats oder Nicht-Äußerung; dadurch gilt der Rechtsakt in der Fassung des Rats
- Ablehnung des Standpunkts des Rats (mit Mehrheit der EP-Mitglieder); das Gesetzgebungsverfahren wird in der Folge beendet
- Änderung des Standpunkts des Rates durch Mehrheit der EP-Mitglieder und Übermittlung des geänderten Rechtsakts an Rat und Kommission (Die Kommission gibt dann eine Stellungnahme dazu ab.).

Auch der Rat befasst sich mit dem geänderten Rechtsakt und hat ebenfalls drei Monate Zeit, um eine Entscheidung zu treffen: Entweder ist er mit den Änderungen einverstanden, womit der Rechtsakt als erlassen gilt (bei Einverständnis der Kommission genügt die qualifizierte Mehrheit, bei Ablehnung durch Kommission wird eine einstimmige Annahme benötigt) oder er lehnt den Vorschlag ab, was ein ‚Vermittlungsverfahren‘ zur Folge hat (vgl. Borchardt 2010: 112f.).

Das ‚Vermittlungsverfahren‘ wird durch den Präsidenten des Rates eingeleitet, ab dem ersten Sitzungstermin gibt es eine sechswöchige (in der Verlängerung achtwöchige) Frist für eine Einigung. Der Vermittlungsausschuss besteht aus Mitgliedern des Rates und Parlaments, die Kommission nimmt an den Sitzungen teil, um eine Einigung zu unterstützen, ist aber nicht per se Teil des Ausschusses. Gibt es nach sechs Wochen keinen gemeinsamen Entwurf, gilt der Rechtsakt als nicht erlassen und das Verfahren als beendet. Gibt es einen gemeinsamen Entwurf, wird dieser dem EP und dem Rat vorgelegt. Beide Organe haben sechs Wochen Zeit dem Vorschlag zuzustimmen oder ihn abzulehnen, geändert werden kann er nicht mehr. Wird er im Parlament mit Mehrheit und im Rat mit qualifizierter Mehrheit angenommen, gilt der Rechtsakt als erlassen; tritt das nicht ein, ist das Verfahren beendet. Bei Annahme wird der Rechtsakt in endgültiger Form in allen Amtssprachen veröffentlicht (vgl. Borchardt 2010: 113f.; Frenz 2011: 518ff.).

Neben dem ‚ordentlichen Gesetzgebungsverfahren‘ verfügt die Rechtssetzung der Union auch über besondere Verfahren, die für einzelne Rechtsakte gebraucht werden, Verfahren im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, bei der das ‚Initiativrecht‘ bei den

Mitgliedsstaaten und dem:der Vertreter:in für die Außen- und Sicherheitspolitik liegt, und Verfahren zum Erlass delegierter Rechtsakte und Durchführungsrecht (vgl. Bieber et al. 2021: 231ff.).

1.4 Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen in der EU

Damit die Europäische Union überhaupt in der zuvor beschriebenen Art und Weise agieren kann, benötigt es die Arbeit zahlreicher Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen, die ihre multilinguale Grundstruktur überhaupt möglich machen.

Inzwischen verfügt die EU über 24 Amts- bzw. Arbeitssprachen, zusätzlich werden einige Regionalsprachen und andere Sprachen wie Russisch, Arabisch oder Chinesisch verwendet. Um die Grundprinzipien und Überzeugungen der EU zu erfüllen, muss sie sicherstellen, dass in allen Regierungsstellen, Behörden, Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen die verschiedenen Sprachen verstanden werden und sich die Sitzungsteilnehmer:innen, Beamt:innen oder Bürger:innen der Union untereinander verständigen können. Daher besteht die Aufgabe der EU:Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen in der Sicherstellung der Verständigung in der Union (vgl. Europäische Kommission, Generaldirektion Dolmetschen 2018: 2).

1.4.1 Zur Geschichte des Dolmetschens und Übersetzens in der EU¹

Die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl stellte die beginnende europäische Zusammenarbeit bereits vor die ersten Hürden, galt es doch zu entscheiden, welche Sprache bzw. welche Sprachen für die Zusammenarbeit genutzt werden sollten. Die Verwendung einer einzelnen Sprache oder eines bilingualen Systems (Französisch und Deutsch) wurde nie in Erwägung gezogen; am Ende einigten sich die sechs Gründungsänder der EGKS darauf, vier Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch) einzuführen, um sicherzustellen, dass jedem:r Bürger:in der betreffenden Länder der gleiche Zugang zu Informationen ermöglicht wird und die sprachlichen und kulturellen Unterschiede der einzelnen Länder gewahrt werden (vgl. Generaldirektion Übersetzen 2021: 17f.).

¹ Zur Geschichte des Dolmetschens und Übersetzens gibt es ausgesprochen wenige wissenschaftliche Quellen, daher wird hier nur ein kurzer Abriss der Geschichte auf Grundlage einer Publikation der Generaldirektion Übersetzung (2021) gegeben. Eine entsprechende Anfrage an die EU-Institutionen mit der Bitte um Informationen zur Entstehung der Dolmetsch- und Übersetzungsinstitutionen der Union ist unbeantwortet geblieben.

Der *Vertrag von Paris* wurde 1951 unterschrieben und durch ein Protokoll ergänzt, das die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung mit der Aufgabe betraute, einen Ort für den Sitz der Institutionen zu finden und die Frage des Sprachensystems zu klären. Nach Begutachtung durch ein Expert:innen-Komitee, das zu dem Schluss kam, dass die Sprachen der Mitgliedsstaaten möglichst überall verwendet werden sollten, wurde ein neues Protokoll ausgearbeitet, das das Sprachensystem der EGKS festlegte: Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen und Schriftverkehr, der sich an Unternehmen oder Einzelpersonen richtete, wurden in den Sprachen aller involvierter Parteien aufgesetzt. Jede Person, die Kontakt zu einer EGKS-Institution aufnehmen wollte, konnte das in einer der Amtssprachen tun und erhielt eine Antwort in derselben Sprache. Die Gemeinsame Versammlung entschied über praktische Fragen des Sprachgebrauchs, die Abgeordneten konnten zwischen den Amtssprachen wählen. Zudem wurde das Amtsblatt der EGKS in allen Amtssprachen veröffentlicht (vgl. Generaldirektion Übersetzen 2021: 19f.).

Jeder EGKS-Institution unterstand ein Sprachendienst, der Übersetzen und Dolmetschen abdeckte; der Sprachendienst der Hohen Behörde war in eine Übersetzungs- und eine Dolmetschabteilung eingeteilt und sollte die anderen Abteilungen bei der Verwendung der Amtssprachen unterstützen. Da Englisch die meistverwendete Sprache, vor allem in der Schwerindustrie, der wissenschaftlichen und technischen Fachliteratur und im von britischen und amerikanischen Handelspartnern dominierten Kohle- und Stahlhandel war, wurde von Beginn an auch eine englische Abteilung innerhalb des Sprachdienstes eingerichtet (vgl. Generaldirektion Übersetzen 2021: 21).

Mit der Zeit wuchs der Bedarf an Sprachdienstleistungen immer mehr. Man versuchte mit einer strengeren Regulierung der Anfragen der Abteilungen und Optimierung der Arbeitsprozesse die Nachfrage zu decken. Es gab auch Vorschläge zur Umstrukturierung der Sprachdienstleistungen und Erhöhung der Mitarbeiter:innenanzahl sowie Forderungen nach klaren Vorgaben, die 1957 durch ein internes Übereinkommen der Hohen Behörde gelöst wurden (vgl. ebd.: 25).

Durch die Unterzeichnung der *Verträge von Rom* (1957) und der damit verbundenen Gründung von EWG und Euratom wurden neue Organe gegründet. Damit einher ging eine Notwendigkeit zur Klärung der Sprachenregelungen für die einzelnen neuen Institutionen, die in *Verordnung 1/1958* festgehalten sind. Bis dato wurden die Sprachreglements in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nur in verschiedenen Berichten und Protokollen festgehalten, die *Verordnung 1/1958* hielt die bisher gültigen Regeln nun für EWG und Euratom vertraglich fest. Dadurch wurde auch der neue Bedarf an Translation ersichtlich:

Jede Kommission der beiden Gemeinschaften richtete zu diesen Zwecken einen eigenen Sprachendienst, zuständig für Übersetzung und Verdolmetschungen, nach Vorbild der Hohen Behörde der EGKS ein (vgl. ebd.: 27).

In den 1960er-Jahren wurde überlegt, die Arbeit der Institutionen der einzelnen Gemeinschaften zu zentralisieren. Der *EG-Fusionsvertrag* wurde am 8. April 1965 unterschrieben und trat am 1. Juli 1967 in Kraft. Damit teilten sich die Gemeinschaften nun die Exekutivorgane (Kommission und Rat). Das brachte eine massive Reorganisierung der administrativen Abteilungen mit sich, zu denen auch die Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen gehörten. Die Arbeitsplätze wurden zwischen Brüssel und Luxemburg aufgeteilt: In Brüssel erfolgte die Fusion der Sprachdienste von Euratom und EWG, wobei beide Dienste noch bis 1973 getrennt arbeiteten. In Luxemburg wurde ein ‚Mittel- und Langfristiger Übersetzungsdiens‘ („Medium- and Long-Term Translation Service“) eingeführt, der den Arbeitsbereich des vorherigen Sprachdiensts der Hohen Behörde abdecken sollte (vgl. ebd.: 32).

1968 gab es erste Ideen zur Aufwertung des Übersetzungsberufs und des Sprachendienstes durch eine unabhängige Institution. Gleichzeitig wurde eine ‚Permanente Delegation der Übersetzer:innen‘ („Permanent Delegation of Translators“) eingerichtet, die Interessen vertreten sollte und die Vorarbeit für eine Arbeitsgruppe zur Umstrukturierung der Sprachdienste übernahm (vgl. ebd.: 32f.).

Durch die erfolgreiche Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaften keimte auch in anderen Staaten der Wunsch auf, beizutreten, was aber erst in den 1970er-Jahren konkreter wurde. 1973 traten Dänemark, Irland und das Vereinte Königreich den Gemeinschaften bei, womit die Sprachenanzahl auf sechs Sprachen wuchs. Irland wollte, dass Irisch ebenfalls eine offizielle Sprache der Gemeinschaften wurde; man einigte sich schlussendlich auf einen Kompromiss: Irisch wurde für begrenzte Zwecke zugelassen, auch wurde es als Vertragssprache anerkannt, obwohl es keine Arbeits- bzw. Amtssprache war (vgl. ebd.: 40f.).

Der Beitritt drei neuer Länder führte zu kleineren Umstrukturierungen im Sprachendienst. Nachdem Translation jedoch immer wichtiger wurde, wurde 1986 eine eigene Direktion für Übersetzung eingerichtet. Neue Aufgabengebiete ergaben sich aus der Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte, die am 1. Juli 1987 in Kraft trat (vgl. ebd.: 42).

1989 wurde der Übersetzungsdiens endgültig von der Generaldirektion für Personal und Administration getrennt; er wurde zu einer eigenen Generaldirektion mit dem Namen ‚Translation Service‘ („Service de Traduction“), was auch mit mehr Wertschätzung gegenüber

dem Berufsstand einherging. Gleichzeitig wurden erneut Umstrukturierungen (Einführung von Fachgebietsgruppen innerhalb bestehender Sprachgruppen, Einführung von kleineren Einheiten, verbesserte Koordination der Einheiten untereinander durch Sprachkoordinator:innen) vorgenommen, was die Produktivität und Qualität steigerte (vgl. ebd.: 44ff.).

Der *Maastricht-Vertrag* (1992) und der bevorstehende Beitritt neuer Mitgliedsstaaten (Österreich, Finnland und Schweden) brachten neue Veränderungen mit sich. Für Finnland und Schweden gab es spezielle Übereinkommen bezüglich der Übersetzungsarbeit, da die finnische und schwedische Sprachabteilung erst aufgebaut werden musste. Die neuen Übersetzer:innen konnten nicht von den bisherigen Workflows und den Erfahrungen der anderen Übersetzer:innen profitieren, da technische Neuerungen durch Internet und Computer einzogen. Durch die technische Revolution gewann auch das Englische mehr und mehr an Bedeutung und löste schlussendlich das bis dato vermehrt genutzte Französisch als Arbeitssprache ab (vgl. ebd.: 54ff.).

Die nachfolgenden Jahre waren von eben jenen technischen Neuerungen und damit verbundenen Änderungen und Verbesserungen in Arbeitsabläufen, der Unterzeichnung weiterer Verträge (*Vertrag von Amsterdam* 1997, *Vertrag von Nizza* 2001), der Einführung einer gemeinsamen Währung und institutionellen Umstrukturierungen, um die Osterweiterung der Union möglich zu machen, geprägt (vgl. ebd.: 62ff.). Zudem änderte der Übersetzungsdiest 2002 seinen Namen und wurde damit zur ‚Generaldirektion für Übersetzung‘ („Directorate-General for Translation – DGT“) (vgl. ebd. 2021: 71).

2004 traten zehn neue Staaten der Union bei, was für die europäische Zusammenarbeit neun neue Sprachen bedeutete; die Folge war eine Rückkehr zur Organisation nach Spracheinheiten anstatt Fachbereichen, auch waren die Vorbereitungen für den Beitritt der neuen Staaten sehr viel intensiver als bei der Erweiterung 1995 (vgl. ebd.: 71f.). Generell stellte das Management des ständig steigenden Übersetzungsbedarfs die DGT vor Herausforderungen (vgl. ebd.: 75ff.).

Im Jahr 2007 wurde die Union um weitere zwei Staaten erweitert (Bulgarien und Rumänien) und damit zwei neue Amtssprachen eingeführt wurden. Die Erkenntnisse aus dem Erweiterungsprozess 2004 erleichterten das Vorgehen maßgeblich (vgl. ebd.: 81). Im selben Jahr bekam auch die irische Sprache einen neuen Status: Nachdem sie bisher nur Vertragssprache, aber keine Amtssprache gewesen war, wurde ihr nun, nach einer Verordnung des Rats von 2005, der Status einer offiziellen Amts- und Arbeitssprache zugewiesen. Diese Verordnung trat am 1. Januar 2007, gleichzeitig mit dem Beitritt von Bulgarien und Rumänien,

in Kraft. Jedoch war das Irische nicht sofort den anderen Sprachen gleichgestellt: Die Übersetzung von Dokumenten war auf Verordnungen von Parlament und Rat im Rahmen des Ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens und Korrespondenz mit irischen Behörden und der Öffentlichkeit reduziert. Diese Derogation wurde 2010 und 2015 überprüft und verlängert, wobei 2015 zusätzlich ihr Auslaufen bis 2022 beschlossen wurde. Seit August 2020 ist die irische Spracheinheit nun ein vollständiges Sprachendepartment; das Translationsvolumen ins Irische hat sich von 2016 bis 2021 verdreifacht (vgl. ebd.: 84f.). 2013 folgte Kroatien als letztes Beitrittsland und Kroatisch als 24. Amtssprache (vgl. ebd.: 84).

Die geschichtliche Zusammenfassung der Entwicklung des Dolmetschens und Übersetzens innerhalb der Europäischen Union konzentriert sich aufgrund der wenigen wissenschaftlichen Quellen vor allem auf die DGT und ist daher unvollständig.

1.4.2 Dolmetschdienste in der Europäischen Union

In der Europäischen Union gibt es drei Institutionen, die die Verdolmetschung innerhalb der Union organisieren: die Kommission, das Parlament und der Gerichtshof der Europäischen Union. Die Kommission beschäftigt ungefähr 480 verbeamtete Dolmetscher:innen, das Parlament ca. 250 und der EuGH in etwa 70. Damit ist die Union der größte Arbeitgeber für Dolmetscher:innen weltweit (vgl. Graves et al. 2022: 104; Prokesch-Predanovic & Reithofer-Winter 2016: 227).

Die Dolmetschdienste der Kommission und des Parlaments betreuen auch andere Institutionen und Agenturen; tatsächlich arbeiten die Dolmetscher:innen der Kommission die meiste Zeit im Rat der Europäischen Union und im Europäischen Rat (vgl. Graves et al. 2022: 104).

Zu Beginn der europäischen Zusammenarbeit 1958 gab es wenige qualifizierte Konferenzdolmetscher:innen und sie arbeiteten sowohl für die Vorläuferorganisationen der Kommission als auch den Vorgänger des Rats der Europäischen Union. Nur das Parlament, früher die Gemeinsame Versammlung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl und danach die Gemeinsame Versammlung der Europäischen Gemeinschaften, hatte einen eigenen Dolmetschdienst. 1981 wurde die ‚SCIC‘ („Service Commun Interprétation-Conférences“ / „Joint Interpreting and Conference Service“) eingerichtet, um Personal, Budget und Administration sinnvoller einteilen zu können. Die GD SCIC arbeitet bei allen Sitzungen des Rats der EU, bei den Sitzungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, für den Ausschuss der Regionen, die Europäische Investitionsbank und andere EU-Agenturen, weshalb

sie auch im Vergleich zum Parlament doppelt so viele verbeamtete Dolmetscher:innen beschäftigt (vgl. Graves et al. 2022: 105).

Der EuGH verfügt, wie eingangs erwähnt, über einen eigenen, „spezialisierten“ Dolmetschdienst, der aus wenigen verbeamteten und einer kleineren Gruppe an Freelance-Dolmetscher:innen besteht. Eine der Grundvoraussetzungen für die Arbeit am EuGH sind Französischkenntnisse. Wie bei jedem anderen Gericht geht auch am EuGH einer Anhörung ein schriftliches Verfahren voraus, das von den Dolmetscher:innen vorbereitet werden muss. Dazu bezahlt der EuGH als einzige EU-Institution einen Vorbereitungstag für Freelance-Dolmetscher:innen (vgl. Graves et al. 2022: 106ff.).

Ein besonderes Merkmal des Konferenzdolmetschens in der EU ist die Anzahl der zu verdolmetschenden Sprachen: 24 Amtssprachen bedeuten in der Theorie 552 mögliche Sprachkombinationen, weshalb es zusätzlich zu den verbeamteten Dolmetscher:innen ungefähr 3000 Freelance-Konferenzdolmetscher:innen gibt, die für die Union arbeiten. Diese Dimensionen bedeuten auch einen enormen administrativen Aufwand hinter den Kulissen, beispielsweise bei der Einteilung der Dolmetscher:innen (vgl. Graves et al. 2022: 105; Prokesch-Predanovic & Reithofer-Winter 2016: 221). Dazu kommt, dass aus pragmatischen Gründen (Personal, Ressourcen, etc.) variablere (und damit oft asymmetrische) Sprachregime voneinander voneinander abweichen, um den Anforderungen gerecht zu werden (in dem mehr passive als aktive Sprache verwendet werden beispielsweise). Die einzige Ausnahme stellt hier der EuGH dar, da die Sprachenkombinationen sorgfältig auf den Fall abgestimmt werden und nach den Verfahrensregeln Verdolmetschung in alle Sprachen gegeben sein muss (vgl. Graves et al. 2022: 106; Prokesch-Predanovic & Reithofer-Winter 2016: 228).

1.4.3 Übersetzungsdiene in der Europäischen Union

Im Bereich der Übersetzung ist die Generaldirektion Übersetzung für die Europäische Kommission zuständig. Da die Kommission das Initiativrecht hat (siehe 1.3.2 Rechtssetzung) fällt in den Bereich der Generaldirektion die Übersetzung von Rechtsakten sowie Schriftverkehr mit unterschiedlichen Interessensträgern und Behörden oder die Übersetzung anderer Dokumente mit politischer Bedeutung und Relevanz für die EU-Bürger:innen. Bei der Generaldirektion arbeiten rund 1600 Übersetzer:innen und weitere 700 Mitarbeiter:innen. Das Parlament beschäftigt für die Übersetzung der von ihm angenommen Texte 660 Übersetzer:innen und 280 Assistent:innen, die die Übersetzer:innen bei ihrer Arbeit unterstützen (vgl. Europäische Kommission; Generaldirektion Dolmetschen 2018: 11f.).

Die GD Übersetzung ist in 24 Sprachabteilungen gegliedert (im Falle des Irischen: ein Referat), die zu vier Übersetzungsdirektionen zusammengefasst sind. Zu ihren Aufgaben gehören, zusätzlich zur Übersetzungsarbeit, Terminologiearbeit und Dokumentation. Zwei weitere Direktionen übernehmen die Klärung und Ausarbeitung von Verwaltungsfragen und Strategien oder unterstützen die Übersetzer:innen (vgl. Prokesch-Predanovic & Reithofer-Winter 2016: 223).

Das Generalsekretariat des Rats der Europäischen Union verfügt ebenfalls über einen Übersetzungsdiensst, der sich um die Übersetzung der Dokumente des Europäischen Rats und des Rats der Europäischen Union kümmert. Es gibt 24 Abteilungen, je eine pro Amtssprache, mit insgesamt rund 620 Übersetzer:innen und 180 Assistenzkräften (vgl. Europäische Kommission; Generaldirektion Dolmetschen 2018: 13).

Beim Europäischen Gerichtshof arbeiten etwa 600 Juristen-Übersetzer:innen, also Übersetzer:innen, die über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügen, in 24 Sprachreferaten. Zu ihren Aufgaben zählt vor allem die Übersetzung gerichtlicher Dokumente. Zusätzlich gibt es drei Fachreferate, die die Arbeit in den Bereichen Verwaltung, Fremdvergabe, Terminologie oder Dokumentation unterstützen (vgl. Europäische Kommission; Generaldirektion Dolmetschen 2018: 7, 14).

Daneben verfügen auch der Europäische Rechnungshof, die Europäische Zentralbank sowie der Ausschuss der Regionen über eigene Übersetzer:innen (vgl. Europäische Kommission; Generaldirektion Dolmetschen 2018: 15ff.). Zusätzlich gibt es das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union, das seit 1994 existiert und seinen Sitz in Luxemburg hat. Seine Aufgaben umfassen Übersetzungsleistungen für andere dezentralisierte EU-Agenturen und die Unterstützung von EU-Organen oder Einrichtungen, die eigene Übersetzer:innen beschäftigen. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Koordinierung der Zusammenarbeit der verschiedenen EU-Übersetzungsdienste, um „[...] Arbeitsmethoden zu rationalisieren, Verfahren zu harmonisieren und Einsparungen im Bereich Übersetzung zu erreichen“ (Europäische Kommission; Generaldirektion Dolmetschen 2018: 17).

2. Multilingualismus

Die Europäische Union vereint 27 Mitgliedsstaaten und 24 Amtssprachen in einer gemeinsamen Organisationsstruktur. Darüber hinaus werden in den EU-Staaten und auf dem europäischen Kontinent noch weit mehr Sprachen gesprochen.

2.1 Einführung

2.1.1 Begriffsdefinition

Multilingualismus (oder Mehrsprachigkeit) bezeichnet im Metzler Lexikon Sprache „[...] den Zustand einzelner Personen oder einer sozialen Gemeinschaft, die sich bei der täglichen Kommunikation mehrerer unterschiedlicher Sprachen bedienen“ (Gippert 2016: 449). Riehl (2014) definiert ‚Mehrsprachigkeit‘ als „[...] verschiedene Formen von gesellschaftlich oder institutionell bedingtem und individuellem Gebrauch von mehr als einer Sprache“ (Riehl 2014: 9). Tatsächlich ist eine eindeutige Definition von Multilingualismus oder Mehrsprachigkeit an sich aber nicht so einfach, da unterschiedliche Komponenten und Betrachtungsweisen eine Rolle spielen. Daher sind Definitionen oft allgemein gehalten. Busch (2021) betont, dass der Begriff ‚Mehrsprachigkeit‘ mitunter auch problematisch ist und mehr und mehr kritisch hinterfragt wird, da bereits bei der Definition des Begriffs ‚Sprache‘ Uneinigkeit herrscht (vgl. Busch 2021: 11).

Auch für Lüdi (1996) bringt die Verwendung des Begriffs ‚mehrsprachig‘ Schwierigkeiten mit sich, gibt es doch ganz unterschiedliche Beobachtungen von Mehrsprachigkeit im Alltag, von individueller, zu territorialer, sozialer oder institutioneller Mehrsprachigkeit. Sie ist tatsächlich mehr Norm als Ausnahme, weshalb Lüdi den Begriff für eine genauere Betrachtung zunächst in drei verschiedene Arten einteilt:

- individuelle Mehrsprachigkeit
- kollektive Mehrsprachigkeit
- diskursive Mehrsprachigkeit (vgl. Lüdi 1996: 233).

Unter der individuellen Mehrsprachigkeit versteht Lüdi das Sprachrepertoire einzelner Personen. Früher wurden nur Menschen als zweisprachig bezeichnet, die ihre Sprachen während der Kindheit erworben hatten und sie schriftlich und mündlich perfekt beherrschten. Das hat sich verändert; Lüdi hält hier fest, dass die Definition von Mehrsprachigkeit „weiter“ geworden ist und inzwischen jede Person als mehrsprachig zu bezeichnen ist, die „[...] sich

irgendwann in [ihrem] Leben im Alltag regelmäßig zweier oder mehrerer Sprachvarietäten bedient und auch von der einen in die andere wechseln kann, wenn dies die Umstände erforderlich machen [...]“ (Lüdi 1996: 234). Da die individuelle Mehrsprachigkeit unterschiedliche Gründe hat bzw. vielfältig bedingt sein kann, wird sie nach weiteren Parametern unterteilt. So spielen unter anderem der Zeitpunkt des Erwerbs, die Erwerbsmodalitäten, der Grad der Sprachbeherrschung, die „kognitive Organisation“, die Beherrschung der Schriftlichkeit und „[...] die Frage nach der Bedeutung der Distanz zwischen den Varietäten des Repertoires [...]“ eine Rolle (Lüdi 1996: 235).

Kollektive Mehrsprachigkeit hingegen bildet den gesellschaftlichen Aspekt ab und kann überall beobachtet werden, wo Sprachgruppen miteinander in Kontakt treten bzw. getreten sind (vgl. Lüdi 1996: 237).

Zwischen diesen beiden Ausprägungen von Mehrsprachigkeit hat sich eine dritte ausgebildet: die diskursive Mehrsprachigkeit. Die Forschung in diesem Bereich konzentriert sich vor allem auf die Sprachenwahl in bestimmten Situationen und „[...] Typen und Funktionen formaler Manifestationen des Kontaktes zwischen zwei Sprachsystemen in der Rede“ (Lüdi 1996: 240).

Riehl teilt für eine genauere Definition des Begriffs „Mehrsprachigkeit“ sogar vier verschiedene Arten ein:

- nach Art des Erwerbs
- nach gesellschaftlichen Bedingungen
- nach Kompetenz
- nach Sprachkonstellation (vgl. Riehl 2014: 11).

Die Art des Erwerbs beschreibt hier den Umstand, wie ein Mensch Sprachen erworben hat, simultan oder sukzessiv, gesteuert oder nicht, als Kind oder Erwachsene:r; all das kann Auswirkungen auf den Sprachgebrauch eines Individuums bzw. die Einstellung einer Person dazu haben. Auch die gesellschaftlichen Bedingungen sind teilweise völlig andere – je nachdem ob es sich um eine mehrsprachige Gesellschaft handelt, in der unterschiedliche Sprachen oft unterschiedliche Funktionen erfüllen, das Arbeitsumfeld oder eine Familie, in der Kinder mehrsprachig aufgezogen werden. Was die Formen der Kompetenz betrifft, so gestaltet es sich oft schwierig, zu definieren, ab wann eine Person tatsächlich mehrsprachig ist, da unterschiedliche Einteilungsmodelle existieren und Mehrsprachigkeit auch als dynamischer Prozess verstanden werden muss (vgl. Riehl 2014: 12ff.).

Für die moderne Sprachwissenschaft ist besonders die Einteilung nach Sprachkonstellationen interessant, da zur Typisierung von Mehrsprachigkeit mittlerweile nicht mehr nur ‚anerkannte‘ Sprachen (was, wie oben bereits erwähnt, eine schwierige Definitionsfrage ist) herangezogen werden, sondern auch Sprachvarietäten, also Dialekte oder Sozialekte, berücksichtigt werden. Lüdi hatte darauf mit seiner weiter gefassten Definition bereits aufmerksam gemacht.

Neben den vier bereits genannten Mehrsprachigkeitsarten differenziert Riehl zusätzlich zwischen einer ‚äußeren‘ und ‚inneren‘ Mehrsprachigkeit und legt damit die Grundlage für eine weitere Definition von Roelcke (2022):

Während die äußere Mehrsprachigkeit konkret die Vielfalt an einzelnen Sprachen umschreibt und an vielen Orten dieser Welt beobachtbar ist, versteht man unter innerer Mehrsprachigkeit eine Vielfalt sprachlicher Varietäten, zu denen beispielsweise Dialekte oder Fachsprachen gezählt werden. Beide Ausprägungen können getrennt (nebeneinander) oder gemischt (miteinander) beobachtet werden (vgl. Roelcke 2022: 4f.).

In der Sprachwissenschaft werden die Begriffe Mehrsprachigkeit und Vielsprachigkeit inzwischen voneinander getrennt, da unterschiedliche Konzepte beschrieben werden: ‚Mehrsprachigkeit‘ (engl.: plurilingualism) bezeichnet den Gebrauch mehrerer Sprachen bzw. Sprachvarietäten durch Einzelpersonen, während ihre Verwendung innerhalb einer gesamten Gesellschaft als (gesellschaftliche) ‚Vielsprachigkeit‘ (engl.: multilingualism) beschrieben wird (vgl. Roelcke 2022: 6). Die vorherige Einteilung in eine äußere und innere Ausprägung greift auch in diesem Fall: So gibt es eine äußere und innere Vielsprachigkeit (vgl. ebd.: 6).

Diese Masterarbeit bezieht sich vorrangig auf das Konzept der äußeren Vielsprachigkeit, also des äußeren Multilingualismus, der als die Verwendung mehrerer ‚verschiedener Einzelsprachen innerhalb einer bestimmten Gesellschaft‘ (Roelcke 2022: 6), in diesem Fall der EU, verstanden wird. Daher wird an Stellen, an denen eindeutig Bezug zu diesem Konzept genommen wird, der Begriff Multilingualismus verwendet. Mehrsprachigkeit ist aber nach wie vor ein Begriff der synonym zu Multilingualismus verwendet und auch in den nachfolgenden Ausführungen einiger Autor:innen zu dieser Thematik vorkommen wird. Zudem betreffen die theoretischen Überlegungen der erwähnten Wissenschaftler:innen beide Konzepte, also sowohl die gesellschaftliche (multilinguale) als auch individuelle (mehrsprachige) Ebene.

2.1.2 Struktur von Multilingualismus

Multilingualismus kann Gesellschaften und ihre Struktur auf unterschiedliche Art und Weise beeinflussen; oft sind Sprachen in bestehenden Gesellschaften unter- oder übergeordnet. Benjamin Harshav (2011) hat hier eine Einteilung in zwei verschiedene Ausprägungen von Multilingualismus vorgenommen, die vor allem deutlich bestehende Machstrukturen innerhalb multilingualer Gesellschaften aufzeigen: Er trennt den horizontalen vom vertikalen Multilingualismus. Der horizontale Multilingualismus impliziert, dass die beteiligten Sprachen parallel verwendet werden; dabei werden drei verschiedene Modi unterschieden:

- „echter“ Bilingualismus: Hier koexistieren zwei Sprachen (territorial oder für den:die Sprecher:in) und werden je nach Gesprächspartner:in oder Anlass verwendet.
- Diglossie: Zwei Sprachen ergänzen sich. Für das Sprachverhalten einer Person sind sie beide gleich wichtig, da sie unterschiedliche Bereiche abdecken (z.B. die Familien-/Immigrationssprache zuhause und die Berufssprache).
- Lingua franca: Sie kann als Kommunikationsinstrument zwischen verschiedenen Sprachgemeinschaften verwendet werden und geht dadurch eine bilaterale Beziehung mit den unterschiedlichen lokalen Sprachen ein; dadurch kann Diglossie entstehen (vgl. Harshav 2011).

Im Gegensatz dazu steht der vertikale Multilingualismus, der eine hierarchische Beziehung zwischen Sprachen beschreibt und dadurch unterschiedliche ‚Level‘ ausbildet:

- Lokale Dialekte, (berufliche) Idiolekte oder Herkunftssprachen: Sie lassen Rückschlüsse auf den:die Sprecher:in, seine:ihre Herkunft oder den Beruf zu.
- Standardisierte Nationalsprache: Hier werden alle Unterschiede „unsichtbar“. Sprecher:innen können von dieser Sprache aus in jeden Dialekt, beruflichen Idiolekt oder in Herkunftssprachen wechseln.
- ‚Supra-Sprache‘ („supra-language“): Die ‚Supra-Sprache‘ wird für internationale Kommunikation verwendet, üblicherweise handelt es sich dabei um eine Sprache der gegenwärtigen oder vergangenen Kolonial- oder Kulturmacht. Während die lingua franca die niedrigsten intellektuellen Kulturebenen abdeckt und vor allem zur persönlichen Verständigung dient, dient die ‚Supra-Sprache‘ der Wissenschaft und der Abdeckung der höchsten Kulturschichten. Sie ergänzt dabei die Nationalsprachen (vgl. Harshav 2011).

Innerhalb dieses komplexen Gebildes beeinflussen Sprachen sich gegenseitig und jede der genannten Ebenen kann unterschiedlich ausgeprägt sein. So ist es beispielsweise möglich, dass es mehrere miteinander interagierende Lokalsprachen gibt oder mehrere miteinander konkurrierende National- oder ‚Supra‘-Sprachen. Wissenschaftskommunikation erfolgt zum Beispiel vermehrt auf Englisch, während Literatur in der Nationalsprache verfasst wird (vgl. Harshav 2011).

Durch Sprache werden soziale und politische Machtkonstellationen manifestiert und reproduziert; die Sprache selbst ist ein zentraler Punkt in Diskussionen innerhalb solcher Konstellationen (speziell in Hinblick auf Sprachideologien oder ‚richtiges Sprechen‘) (vgl. Busch 2021: 30). In Kapitel 3.2 wird darauf genauer eingegangen.

2.1.3 Formen multilingualer Gesellschaften

Wie multilinguale Gesellschaften mit ihren Sprachen umgehen bzw. wie sie durch diese Sprachen geprägt werden, zeigt sich deutlich anhand ihrer Formen und Strukturen. Claudia Maria Riehl unterscheidet beispielsweise vier verschiedene Formen von multilingualen Gesellschaften:

- mehrsprachige Staaten mit Territorialprinzip
- mehrsprachige Staaten mit individueller Mehrsprachigkeit
- Einsprachige Staaten mit Minderheitsregionen
- Allochthone Minderheiten (vgl. Riehl 2014: 62).

In multilingualen Staaten mit Territorialprinzip sind einzelne Sprachen oft auf bestimmte Territorien festgelegt, beispielsweise in der Schweiz, wo in den einzelnen Kantonen meist nur eine Sprache gesprochen wird; gleichzeitig sind Deutsch, Französisch und Italienisch alle Amtssprachen. Die meisten multilingualen Staaten sind aber Staaten mit individueller Mehrsprachigkeit, da die Sprachen nicht territorial aufgeteilt sind, sondern in unterschiedlichen Situationen gebraucht werden. Ein Beispiel hierfür sind afrikanische Länder: Hier wurden Staatsgrenzen durch Kolonialmächte festgelegt, die gesprochenen Sprachen weichen aber von den Territorialgrenzen ab: Menschen sprechen auf dem gleichen Gebiet mehr als eine Sprache, wobei eine der Sprachen als ‚Hauptsprache‘ der betreffenden Person beschrieben werden kann (vgl. Riehl 2014: 62).

In Europa haben die meisten Staaten nur eine Amtssprache bzw. Nationalsprache, aber in vielen dieser Länder gibt es ‚anderssprachige Sprachgemeinschaften‘ (vgl. ebd.: 63). Diesen

Sprachgemeinschaften können zwar in einzelnen Regionen durchaus die Mehrzahl der Bewohner:innen angehören, in anderen Gebieten sind sie aber dennoch in der Minderheit (vgl. ebd.: 63). Im Falle von Minderheitensprachen wird unterschieden, ob die betreffende Gruppe in nur einem Staat vorkommt, in mehreren vorkommt und eine Minderheit bildet oder in einem Gebiet eine Minderheit bilden, während sie in anderen die Mehrheit abbildet (vgl. Edwards 1990: 140). Im Falle des Katalanischen handelt es sich um ein Beispiel für die zweite Form: Katalanisch wird zwar in mehreren Staaten gesprochen, aber lediglich von einer Minderheit. Gleichzeitig kann das Katalanische auch zur Gruppe der autochthonen Restminderheiten gezählt werden. Das sind „[...] Sprachgruppen, die in anderssprachigen Gebieten siedeln, aber nirgendwo eine Nation haben, in der man diese Sprache auch spricht“ (Riehl 2014: 63).

Bei der letzten Gruppe in Riehls Typologie handelt es sich um die allochthonen Minderheiten, die im Gegensatz zu autochthonen Gruppen kein bestimmtes Gebiet besiedeln, vorwiegend aus Immigrant:innen bestehen und sich in Großstädten niederlassen. Sie können ebenfalls in drei Gruppen unterteilt werden: sozial schwache Migrant:innengruppen, Mittelschichtsangehörige oder Diplomat:innen und Eurokrat:innen und Kulturvermittler:innen (vgl. Riehl 2014: 63f.).

Innerhalb der Europäischen Union lassen sich alle genannten Ausprägungen von multilingualen Gesellschaften auf der Ebene der einzelnen Mitgliedsstaaten beobachten. Die Union als Ganzes kann aber als Beispiel für institutionelle Mehrsprachigkeit (vgl. Lüdi 2008) betrachtet werden.

2.1.4 Multilingualismus in der Europäischen Union

Multilingualismus nimmt in der Europäischen Union einen bedeutenden Stellenwert ein, da die Union nicht nur ein Beispiel für institutionelle Mehrsprachigkeit ist, sondern Mehrsprachigkeit auch institutionalisiert hat (vgl. Kraus 2008: 111). Insgesamt beheimatet Europa 225 Sprachen, davon sind seit dem EU-Beitritt Kroatiens (2013) 24 offizielle EU-Amtssprachen, was die Union zu einer der multilingual vielfältigsten Institutionen weltweit macht (vgl. Leal 2020: 483).

Multilingualismus wird von der Union einerseits als „Beherrschung mehrerer Sprachen“ und andererseits als „[...] Vorgabe, dass eine Organisation, ein Unternehmen oder eine Institution für die interne und/oder externe Kommunikation mehrere Sprachen zu verwenden hat“ definiert (Europäische Kommission 2012). Peter A. Kraus ergänzt hier, dass in Hinblick auf die Verwendung mehrerer Sprachen innerhalb einer Institution wie der EU ein Unterschied

gemacht werden muss: Er differenziert zwischen internem („internal“) und externem („external“) Multilingualismus innerhalb der EU: Wie kommuniziert die EU intern, wenn es um das politische und administrative Tagesgeschäft geht und wie kommuniziert die EU nach außen mit den Einwohner:innen der Europäischen Staaten? Gleichzeitig muss hier auch gefragt werden, welchen Einfluss die bestehende Sprachenpolitik auf die Bildung der zivilen Europäischen Gemeinschaft hat (vgl. Kraus 2008: 112).

Eines der Hauptmerkmale im Umgang mit europäischer linguistischer Diversität ist die Tatsache, dass hier nicht ausschließlich soziolinguistische Aspekte behandelt werden, sondern vor allem eine politische Dimension existiert, aus der sich die Frage ergibt, wie die Institutionen dieses Problem auf politischer Ebene adressieren (vgl. Kraus 2008: 113). Dazu muss zunächst ein Blick auf die verschiedenen Typen von Sprachen, die in der Union beobachtbar sind, geworfen werden. Es ist dabei essenziell, Sprachen im bestehenden Sprachensystem nach Funktionalität zu unterscheiden, denn einzelne Sprachen können mehreren verschiedenen Typen gleichzeitig angehören; eine Einteilung bleibt aber immer fragwürdig, wenn Definitionen oder Rechtsgrundlagen unklar sind oder Daten fehlen (vgl. Ammon 2012: 575). Ammon unterteilt 7 funktionelle Typen, von den ‚mächtigsten‘ („more powerful“) zu den ‚weniger mächtigen‘ („less powerful“) Sprachentypen:

1. Arbeitssprachen der EU-Institutionen: Die bis zu fünf Arbeitssprachen der einzelnen EU-Institutionen sind je nach Institution unterschiedlich und dienen der internen Kommunikation. Sie ergeben sich aus den
2. Amtssprachen der EU: Die Amtssprachen der Union werden für die Kommunikation zwischen den EU-Organen bzw. Institutionen und den Mitgliedsstaaten verwendet; das bedeutet auch, dass diese Sprachen für die authentischen Rechtsversionen aller EU-Gesetze verwendet werden. Einige Organe und Institutionen nutzen als Arbeits- alle Amtssprachen, daher bezieht sich der erste Punkt dieser Aufzählung auf Institutionen, die von dieser Vorgehensweise abweichen. Die Amtssprachen der EU sind eine Auswahl der
3. Nationalen Amtssprachen der EU-Mitgliedsstaaten: Jeder Mitgliedsstaat hat zumindest eine nationale Amtssprache; einige haben zwei oder mehrere, beispielsweise Irland oder Malta. Gleichzeitig können Sprachen in mehreren EU-Mitgliedsstaaten nationale Amtssprache sein, wie Französisch in Frankreich, Belgien oder Luxemburg. Luxemburgisch ist die einzige nationale Amtssprache ohne offiziellen EU-Status.
4. Regionale Amtssprachen: In einzelnen Mitgliedsstaaten gibt es regionale Amtssprachen, die in anderen Staaten nationale Amtssprachen sind (z.B. Deutsch in

Italien und Belgien). Es gibt aber auch, wie im Falle des Katalanischen, regionale Amtssprachen, die keine nationalen Amtssprachen sind. Regionale Amtssprachen sind schwer zu zählen, da Definitionen unklar und Abgrenzungen schwer zu treffen sind.

5. Indigene (oder autochthone) Minderheitensprachen einzelner EU-Staaten, die unter dem Schutz der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen stehen: Dabei handelt es sich um Sprachen, die keinen offiziellen Status haben, aber durch die Ratifizierung der Charta und das Erfüllen ihrer Kriterien im jeweiligen Mitgliedsstaat geschützt werden. Auch hier gibt es keine konkreten Zahlen, da es keine umfassende Auflistung dieser Sprachen gibt und einige Mitgliedsstaaten trotz der Ratifizierung der Charta ihre anerkannten Sprachen nicht aufführen.
6. Indigene Minderheitensprachen einzelner EU-Staaten, die nicht unter dem Schutz der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen stehen: Dabei handelt es sich um Sprachen, die zwar formal die Kriterien der Charta erfüllen würden, aber deren Staat die Charta nicht ratifiziert oder sich gegen den Schutz der Sprachen entschieden hat. Die Anzahl der unter diesen Typ fallenden Sprachen kann ebenfalls nicht klar festgelegt werden, da die Kriterien der Charta hier sehr vage formuliert sind.
7. „Exogene“ („exogenous“) oder allochthone Minderheitensprachen: Sie sind der niedrigste Funktionstyp und genießen keinen Schutz innerhalb der Union. Von Seiten der EU gibt es Empfehlungen für die Mitgliedsstaaten, um den betroffenen Sprecher:innen Möglichkeiten zum Erwerb und der Verwendung ihrer Sprachen zu bieten (vgl. Ammon 2012: 575ff.).

Neben diesen sieben Sprachtypen gibt es auch andere, die in einer Form in der Sprachenpolitik der Union berücksichtigt werden, darunter fallen beispielsweise Gebärdensprachen, klassische Sprachen (Latein, Arabisch und Altgriechisch) und moderne Fremdsprachen (vor allem in Hinblick auf Fremdsprachenerwerb) (vgl. Ammon 2012: 578).

Es ist auch wichtig zu betonen, dass sich diese sieben Sprachtypen in vielen Fällen überlappen und eine Sprache Teil mehrerer Funktionsgruppen sein kann. Deutsch ist beispielsweise eine EU-Arbeitssprache (1.), eine offizielle (2.), nationale (3.) und regionale (4.) Amtssprache, eine autochthone Minderheitensprache unter dem Schutz der Charta (5.), eine autochthone Minderheitensprache, die nicht von der Charta geschützt wird (6.) und es könnte argumentiert werden, dass die Kriterien einer allochthonen Minderheitensprache (7.) ebenfalls erfüllt werden (vgl. Ammon 2012: 578).

Die Unterscheidung in Sprachfunktionstypen ist vor allem in Hinblick auf die Gestaltung der EU-Sprachenpolitik essenziell, da der Funktionstyp einer Sprache innerhalb der bestehenden Sprachenpolitik mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten einhergeht. Generell lässt sich der europäische Multilingualismus nicht von der Sprachenpolitik der Union trennen, da er durch sie institutionalisiert, aber auch beeinflusst wird.

Die EU als Institution betont jedenfalls, dass der Multilingualismus Europas einen zentralen Aspekt der europäischen Identität darstellt, nicht zuletzt da das Motto der Europäischen Union „in Vielfalt geeint“ lautet. Die Zielsetzungen der EU in diesem Bereich lassen sich unter anderem im Artikel 167 des AEUV und Artikel 3 des EUV wiederfinden (vgl. Renard & Milt 2023).

2.1.5 Multilingualismus und Translation

Multilingualismus ist von jeher eng mit Translation verbunden, denn bei Beziehungen zwischen Staaten handelt es sich immer um kommunikative Beziehungen, die den Einsatz von Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen notwendig machen. Die Europäische Union stellt hier keine Ausnahme dar (vgl. Kraus 2008: 111).

Welche Sprachen müssen/sollen/können/n können nicht übersetzt werden? Von wem für wen? Wie? Innerhalb welches institutionellen Rahmens? All diese Fragen zeigen, dass Translation einen institutionalisierten Platz innerhalb multilingualer Gesellschaften hat. Translation bildet die Grundlage für (rechtliche) Entscheidung oder Vorgaben innerhalb dieser Gesellschaften und ihre politischen, soziolinguistischen und kulturellen Agenden tendieren dazu, sowohl die Auswahl als auch Translationsstrategien zu regulieren (vgl. Meylaerts 2006: 2f.).

Translation hat in diesen Gesellschaften auch eine sehr ambivalente Funktion, die durch ihre Institutionalisierung bedingt ist: Translation ermöglicht und „vernichtet“ Multilingualismus. Bürger:innen können durch Translation in ihrer Sprache Behörden adressieren, sprechen, schreiben, lesen, wodurch monolinguale Gemeinschaften innerhalb der gesamten Gesellschaft weiterbestehen können. Meylaerts verwendet hier das Bild „kleinerer Inseln“, die innerhalb eines multilingualen Staates oder einer transnationalen Organisation wie der EU bestehen (vgl. Meylaerts 2006: 3).

Diese Organisationseinheiten sind von einer enormen Translationsaktivität geprägt, die innerhalb der Institutionen oft als ‚Verpflichtung‘ wahrgenommen wird, gleichzeitig wird Translation und der Sprachenkontakt nur in sehr geringem Ausmaß ‚gesehen‘. Tatsächlich

haben diese Gesellschaften auch ein Interesse daran, zu verbergen, wie sehr ihre Gründungstexte und rechtlichen Möglichkeiten von Translation abhängig sind und füttern damit implizit oder explizit die Doxa des nationalen Monolingualismus. Das könnte mitunter ein Grund dafür sein, weshalb die Rolle der institutionalisierten Translation in multilingualen Gemeinschaften „ein blinder Fleck“ geblieben ist (vgl. Meylaerts 2006: 3).

Anthony Pym beschreibt drei Strategien wie Multilingualismus von internationalen Organisationen, wie im Falle dieser Arbeit der EU, adressiert werden kann:

- Sprachen lernen: Eine Institution legt eine oder zwei offizielle Sprachen fest, dadurch werden Sprecher:innen anderer Sprachen dazu gezwungen, die offiziellen Sprachen zu lernen. Sprachen lernen stellt die effizienteste Strategie für Langzeit-Beziehungen dar und in vielen wissenschaftlichen oder technischen Organisationen oder Institutionen mit zwei offiziellen Sprachen (z.B. NATO) wird dieses Prinzip angewandt. Bis zu einem gewissen Grad ist diese Strategie aber auch in der Europäischen Union beobachtbar, da Amtssprachen bzw. Arbeitssprachen hier limitiert werden. Tatsächlich ist es meist so, dass bei der Fachkommunikation innerhalb multilingualer Institutionen meist ein oder zwei Sprachen verwendet werden, da das Verständnis der Sachinhalte und nicht per se das Sprachensystem im Vordergrund steht (vgl. Pym 2008).
- Multilaterale Translation: Diese Strategie steht dem Sprachen-Lernen konträr entgegen: Durch die Translation aller Inhalte in alle anderen Sprachen können alle Beteiligten ihre erste Sprache verwenden. Dies ist auch die institutionelle Maxime der EU („gleiche Rechte für alle Sprachen“), was zur Folge hat, dass alle Gesetze und offiziellen Dokumente in allen Amtssprachen verfügbar sein müssen. Gleichzeitig ist dieses Prinzip etwas illusorisch, denn in der Praxis ist eine uneingeschränkte Anwendung dieser Strategie kaum beobachtbar: In der EU wird beispielsweise auf (eine reduziertere Anzahl von) Arbeitssprachen zurückgegriffen und in anderen Fällen wird Sprachen-Lernen mit Translation kombiniert (vgl. Pym 2008).
- Translation aus einer zentralen Sprache: Die Kommunikation von Institutionen wird hier geteilt: Es gibt eine Kommunikation nach innen („intercultural“) und nach außen („monocultural“), was die Verwendung von ein bis zwei Sprachen innerhalb der Institution ermöglicht. Nach außen wird Translation zur Kommunikation zwischen beiden Sphären verwendet. Diese Strategie ist beispielsweise in der EU deutlich beobachtbar, auch wenn sie sich offiziell auf ihre multilinguale Sprachenpolitik beruft (siehe dazu auch den internen vs. externen Multilingualismus (vgl. Kraus 2008: 112)). Grundsätzlich sind hier auch andere untergeordnete Strategien wie aktives und passives

Sprachen-Lernen für Beamt:innen oder EU-Abgeordnete beobachtbar. Gerade im passiven Sprachen-Lernen steckt sehr viel Potenzial für das Pflegen von demokratischen Beziehungen mit zunehmender Globalisierung, allerdings lässt sich in den meisten Institutionen eine Reduzierung der zur intern verwendeten Kommunikation verwendeten ‚linguae francae‘ und Arbeitssprachen beobachten (vgl. Pym 2008).

Es zeigt sich also deutlich, dass nicht nur Multilingualismus und Translation, sondern auch (institutionelle) Sprachenpolitik und Translationspolitik untrennbar miteinander verbunden sind und sich gegenseitig stark beeinflussen.

2.2 Minderheitensprachen

Für eine genaue Analyse der europäischen Sprachenpolitik ist es unerlässlich, genauer auf den Begriff der ‚Minderheitensprache‘ einzugehen und ihn in einen rechtlichen und politischen Kontext zu setzen.

2.2.1 Begriffsdefinition

Unter dem Begriff ‚Minderheit‘ wird nicht nur eine Zahlenangabe verstanden, es handelt sich eher um einen „[...] Terminus für gesellschaftliche Gruppen, die im Vergleich zum jeweiligen Entwicklungszustand der Gesamtgesellschaft Marginalitätsmerkmale aufweisen, die als gruppenkonstitutiv und prägnant angesehen werden“ (Eichinger 2006: 2473). Zudem wird der Begriff erst relevant, „[...] wenn sich daraus politische Interpretationen ergeben [...]“ (ebd.: 2473).

Im Falle von sprachlichen Minderheiten ist das entscheidende Identifikationsmerkmal also eine sprachliche Differenz zu einer mehrheitlich anderssprachigen Gruppe, wobei hier für (europäische) Minderheiten unterschiedliche Ausprägungen anderer Strukturkategorien (wie Größe, Geschichte, Ideologie, Identität, politische und rechtliche Organisation oder ökonomische und sozialgeographische Bedingungen) ebenfalls relevant sind. Gerade im Falle von sprachlichen Minderheiten ist die Definition einer ausreichenden bzw. „relevanten Differenz“ zu anderen Sprachen nicht klar und es gibt unterschiedliche Ansätze zur Deutung dieses Begriffs (vgl. ebd.: 2474). Was sich jedoch durchgesetzt hat, ist eine Einteilung in drei „ethnisch-linguistische Verhältnisse“:

- die „nationale Minderheit“: Eine Minderheit verwendet eine Sprache, die in einem (Nachbar-)Staat ihr Hauptverbreitungsgebiet hat (vgl. ebd.: 2474f.).
- die „Sprachinsel“: Eine Sprache wird „zufällig“ an Orten außerhalb ihres Verbreitungsgebiets verwendet (vgl. ebd.: 2475).
- die autochthone Minderheit: Das sind Minderheitengruppierungen, „[...] deren Existenz in der jeweiligen Region eine historische Tradition hat“ (ebd.: 2475). Hier gibt es keine Zusammenhänge zu den Sprachen eines Nachbarstaats (vgl. ebd.: 2475).

Gerade die Einteilung in autochthone und allochthone Minderheiten bringt gewisse Probleme mit sich, da der zur Beurteilung herangezogene Zeitpunkt die wichtigste Rolle spielt: Ab wann wird eine zugewanderte Gruppe als ‚ortsansässig‘ bezeichnet (vgl. ebd.: 2476)?

Eines der wichtigsten Kriterien zur Definition von Sprachminderheiten bzw. Minderheitensprachen ist die, bereits im Begriff implizierte, zahlenmäßige Unterlegenheit. Gabrielle Hogan-Brun und Bernadette O’Rourke definieren Minderheiten im *Palgrave Handbook of Minority Languages and Communities* folgendermaßen:

For the most part, the concept of ‘minority language communities’ is used to describe numerically inferior groups of people who speak a language different from that of the majority in a given country, who are in a non-dominant position, and, to some extent, who seek to preserve their distinct linguistic identity. (Hogan-Brun & O’Rourke 2019: 2)

In der Definition von ‚Minderheitensprachen‘ im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen werden sie als Sprachen definiert,

die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und die sich von der (den) Amtssprachen dieses Staates unterscheiden. (Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen Art. 1)

Auffallend ist auch hier der starke Fokus auf die numerischen Dimensionen von Minderheitensprachen und gleichzeitig auch die Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es keine einheitliche Definition des Begriffs ‚Sprachminderheit‘ oder ‚Minderheitensprache‘ gibt und es je nach sozialem Setting ganz unterschiedliche Auffassungen dieser Begriffe gibt (vgl. Duchêne 2008: 23). Gemein ist vielen, auch den hier genannten Definitionen, aber die Betonung der zahlenmäßigen Unterlegenheit, die Beschränkung der Definition auf ein bestimmtes territoriales Gebiet und damit ein impliziertes ‚Machtgefälle‘ (vgl. Lüdi 2008: 4; Busch 2022: 57). Damit ist der Begriff ‚Minderheitensprache‘ an sich problematisch, denn diese Machtgefälle beruhen auf bestimmten

Sprachideologien. Verwendet man den Begriff ‚Minderheitensprache‘, impliziert man damit, dass es einen oppositionellen Begriff dazu gibt, die sogenannte ‚Mehrheitssprache‘, die als „hierarchisch übergeordnete Kategorie“ und damit als ‚normal‘ wahrgenommen wird (vgl. Busch 2022: 57). Gleichzeitig wird „[...] unsichtbar gemacht, was sich dieser binären Opposition entzieht“ (Busch 2022: 58).

Es wird also eine Beziehung zwischen Sprachen geschaffen, wobei nicht ganz klar ist, welcher Referenzrahmen zur Bewertung dieser Beziehung herangezogen wird. Meist geht es aber um einen politisch-rechtlichen Rahmen, einen Staat, eine Gemeinde oder, wie im Beispiel dieser Arbeit, eine Institution wie die EU. Klar ist aber, dass die Beziehung zwischen den Sprachen eine ungleiche ist, „[...] wobei *a priori* offenbleibt, worauf sich die Asymmetrie bezieht: ob auf die Zahl derer, die sie sprechen, die Verteilung von Macht und sozioökonomischen Ressourcen oder den rechtlichen Status“ (Busch 2022: 58).

2.2.2 Historische und rechtliche Aspekte von Minderheiten(sprachen)

Die im vorangegangenen Unterkapitel angesprochene Unklarheit bzw. Undefinierbarkeit des Begriffs ‚Minderheit‘ im Allgemeinen beeinflusst auch seine historische und damit rechtliche und politische Interpretation.

Nachdem der Erste Weltkrieg in Europa gewütet hatte, versuchte man mithilfe der Mitgliedschaften im Völkerbund und zahlreicher völkerrechtlicher Abkommen potenzielle Konfliktherde in Europa zu entschärfen. Dabei wurden in diesen Verträgen trotz Bemühungen und Protesten der Schutz von Minderheiten sowie allgemeine Menschenrechte nicht berücksichtigt, um die Souveränität der Siegermächte nicht einzuschränken. Nachdem Kritik an diesem Vorgehen laut geworden war, einigte man sich auf sogenannte ‚Minderheitenschutzverträge‘ unter der Aufsicht des Völkerbundes. Diese Verträge sicherten besiegten oder neuen Staaten, die nach dem Zerfall des Osmanischen und des Habsburger Reiches entstanden waren, gewisse Rechte und Schutz zu, um die Situation der Minderheiten, die den Ausbruch des Ersten Weltkriegs auch maßgeblich beeinträchtigt hatten, unter Kontrolle zu behalten (vgl. Varennes & Kuzborska 2019: 22f.).

Entgegen der weitverbreiteten (und unzureichenden) Behauptung, diese Minderheitenschutzverträge würden nur die kollektiven Rechte einiger weniger Minderheiten bewahren, handelte es sich bei diesen Verträgen tatsächlich um die ersten ‚Vorläufer‘ für die nach dem Zweiten Weltkrieg folgenden Erklärungen der allgemeinen Menschenrechte; dennoch enthielten sie auch Vorschriften, die sich spezifisch auf die Anerkennung und den

Schutz von Minderheiten bezogen. Dennoch zielten diese Verträge als menschenrechtliche Verträge mehrheitlich auf individuelle anstatt kollektiver Rechte ab (beispielsweise das Recht auf den Schutz von Leben, Freiheit oder auf die Ausübung von Religion ohne Einschränkungen in Hinblick auf Herkunft, Nationalität, Ethnie, Religion oder Hautfarbe). Diese Rechte standen damit jedem:r Bürger:in zu, unabhängig davon, ob er oder sie einer Minderheit angehörte. Ein weiteres Merkmal der Minderheitenschutzverträge war außerdem die Sicherung der Staatsbürgerschaft und damit das Vermeiden von Staatenlosigkeit, nachdem sich die Staatenbildung bzw. -aufteilung nach dem Ersten Weltkrieg sehr veränderte (vgl. ebd.: 23ff.).

Nach dem Zweiten Weltkrieg lag der Fokus auf der Etablierung einer allgemeinen, Menschenrechtserklärung. Damit verschwand zu Beginn jeglicher Bezug auf Minderheiten- oder Sprachenrechte, wobei Sprache als menschenrechtliche Dimension in der *Charta der Vereinten Nationen* Erwähnung fand. Auch die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (1948) besagt in Artikel 2 Absatz 1, dass jede Person „[...] Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten [hat], ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach [...] Sprache [...]“ (UN-Vollversammlung 1948)). Zudem gab es weitere Verträge (wie den *Friedensvertrag mit Italien* oder den *Österreichischen Staatsvertrag*), in denen zusätzlich zu allgemeinen Menschenrechten spezifische Minderheitenvorgaben festgelegt wurden, wobei das Wort ‚Minderheit‘ bis zu Beginn der 60er-Jahre vermieden wurde, unter anderem weil das Naziregime die Minderheitenfrage zu ihren Zwecken instrumentalisiert hatten (vgl. Varennes & Kuzborska 2019: 27ff.).

In den darauffolgenden Jahren bzw. Jahrzehnten gewannen Minderheiten- und Sprachenrechte mehr und mehr an Bedeutung und fanden damit mehr Beachtung in unterschiedlichen völkerrechtlichen Abkommen (darunter unter anderen in der *UN-Kinderrechtskonvention* oder im *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte*). Es gibt aber auch Positionen in der Sozial- oder Sprachwissenschaft, die Sprachen als ‚Schutzobjekte‘ behandeln. Die unterschiedlichen Standpunkte können sich überschneiden, wenn beispielsweise durch Menschenrechte Sprachenvielfalt geschützt wird, müssen es aber nicht zwangsläufig. Damit sind Maßnahmen zum Schutz von Sprachenvielfalt nicht mit Minderheitensprachrechten gleichzusetzen (vgl. ebd.: 30ff.).

Varennes und Kuzborska unterscheiden grundsätzlich drei Zugänge zur Behandlung von Sprachenangelegenheiten im Völkerrecht:

- im Rahmen der Menschenrechte
- im Rahmen von Schutzmaßnahmen zur Förderung sprachlicher Diversität
- im Rahmen spezifischer Schutzmaßnahmen für gefährdete Sprachen (vgl. ebd.: 37).

Diese drei Zugänge müssen nicht exklusiv sein, aber der zweite und dritte Zugang sind wesentlich weniger wirksam, da kein (völkerrechtliches) Individuum einen Rechtsanspruch geltend machen kann, obwohl innerhalb der Abkommen Verpflichtungen (meist für Staaten) vereinbart wurden. Die *Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen* ist ein Beispiel für ein solches Abkommen (vgl. Varennes & Kuzborska 2019: 39).

Die Verwendung der Begriffe ‚Sprachen- und Minderheitenrechte‘ in Verbindung mit Abkommen, die unter den zweiten oder dritten Zugang fallen, ist eigentlich nicht korrekt, da sich aus ihnen keine Rechte für Individuen ableiten lassen. Gleichzeitig sorgt der Begriff ‚Sprachenrechte‘ im rechtlichen Sinne allgemein für Verwirrung und Unklarheit, besonders wenn es um sprachliche Minderheiten geht (vgl. ebd. 39f.). Inzwischen ist man sich, vor allem in Hinblick auf neuere rechtliche Interpretationen, aber einig, dass Sprachenrechte, und damit auch Minderheitensprachenrechte, Menschenrechte sind und damit geschützt werden müssen (vgl. ebd.: 60).

2.2.3 Minderheiten- und Regionalsprachen in Europa

In Europa werden 60 Minderheiten- und Regionalsprachen von 40 bis 50 Millionen Sprecher:innen gesprochen, einige dieser Sprachen sind stark gefährdet (vgl. Pasikowska-Schnass 2016: 1).

Zur Absicherung der Sprachenrechte innerhalb der Europäischen Union gibt es unterschiedliche völkerrechtliche Abkommen. So werden durch die *UN-Menschenrechtskonvention* (Artikel 2), den *Internationalen Pakt über die politischen und bürgerlichen Rechte* (Artikel 27), die *UN-Kinderrechtskonvention* und die *Europäische Menschenrechtskonvention* (Artikel 14) allen Bürger:innen Europas grundlegende (individuelle) Sprachenrechte garantiert. Zum spezifischen Schutz von Minderheiten gibt es zwei weitere Regelwerke des Europarates: die *Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen* und das *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten*. Beide Abkommen sind seit 1998 gültig; von 47 Mitgliedsstaaten im Europarat ratifizierten 25 die Charta und 39 das Rahmenübereinkommen. Unabhängige Expert:innenkomitees überwachen die Anwendung beider Abkommen (vgl. Busch 2022: 65f.).

Wie im vorherigen Unterkapitel bereits angemerkt, stellt die juristische Auslegung von Rechten, die sich aus solchen Abkommen ergeben, eine Herausforderung dar, da sie, wie Varennes und Kuzborska (2019) anmerken, von unterschiedlichen Zugängen abhängt: Die Charta behandelt den Schutz von Sprachen als Objekte, während die Rahmenkonvention die

individuellen sprachlichen Bedürfnisse berücksichtigt und Angehörigen von nationalen Minderheiten Rechte zusichert. Dadurch wird auch nachvollziehbar, weshalb der Europarat zur selben Zeit zwei Abkommen zu dieser Thematik initiiert hat. Die Charta an sich folgt einem „à la carte“-Prinzip“, was bedeutet, dass Staaten aus 68 Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Justiz, Verwaltung, Medien, etc. mindestens 35 zur Umsetzung auswählen müssen. Bei der Auswahl gibt es aber sehr viel Spielraum und Entscheidungsfreiheit (vgl. Busch 2022: 66).

Ein Problem, das bei der Anwendung der Charta auftritt (deren Definition von Minderheit, wie unter 2.1.1 zu lesen ist, sehr eng gefasst ist), ist die Auslegung des geographischen Anwendungsbereichs. Im Rahmen der Charta können zwar bis zu einem gewissen Grad auch Sprachen, die nicht an ein bestimmtes Gebiet gebunden sind, geschützt werden (beispielsweise Romani und Jiddisch), der Territorialfaktor ist aber in den meisten Fällen entscheidend. Dadurch ergeben sich zwei konkrete Probleme: den Ausschluss von Dialekten der Amtssprachen und die grundlegende Einteilung in autochthone und allochthone Sprachen (vgl. Busch 2022: 66).

Unter 2.1.1 wurde bereits erwähnt, dass es zur Beurteilung von „ansässigen“ bzw. „zugewanderten“ Sprachen notwendig ist, einen Zeitpunkt zu bestimmen, der die Trennung markiert. Damit steht im Kern der Debatte eigentlich die Frage nach der historischen Deutungsmacht. „Konflikte spiegeln oft die Verhältnisse, wie sie sich in der Nationalstaatenbildung des 19. Jhs. gefestigt haben, und entsprechen damit gerne politischen Hierarchien in den europäischen Nationalstaaten“ (Eichinger 2006: 2476). Bei der Behandlung von Minderheits- oder Mehrheitskonflikten in Europa gibt es zwei Konstellationen:

- „nationale Minderheiten“, also „Gebiete, in denen sich die Geltungsgebiete benachbarter nationaler Staaten überschneiden“ (ebd.: 2476). Beispiele hierfür sind das Südtirol oder die slowenisch-österreichische Kontaktzone. Die Kriterien zur Bemessung von Autochthonie sind sowohl die allgemeine Beurteilung der einzelnen Sprachgemeinschaften als auch politische-historische Faktoren. Im Falle nationaler Minderheiten wird auch oft nicht der Begriff „Minderheit“ verwendet und damit „die Minderheitenrolle eher negiert“ (ebd.: 2476).
- „regionale Minderheiten“, die die Kriterien zur Verwendung des Begriffs „Minderheit“ im Vergleich zu nationalen Minderheiten eher erfüllen. Eine regionale Minderheit ist eine kleine Sprecher:innengruppe, „[...] die sich weder an eine Nachbarsprache anlehnen kann, noch im Normalfall die für die moderne Sprachenwelt typische Vielfalt der Varietäten zeigt“ (Eichinger 2006: 2477). Minderheiten dieses Typs stehen in Hinblick auf den Erhalt ihrer Sprachen in einem von Nationalsprachlichkeit geprägten

Europa vor großen Schwierigkeiten, außer sie befinden sich in einem „identitätsrelevanten Kontext“ und sind damit Teil der regionalen Identität (vgl. ebd.: 2477).

Minderheiten, die der Kategorie der allochthonen Sprachen zugeteilt werden, sind für die Soziolinguistik bzw. Minderheitenpolitik deutlich problematischer, da man ihnen beispielsweise kein Gebiet zuordnen kann. Einige Sprachen, wie Romani oder Jiddisch, die vorher schon erwähnt wurden, werden oft zum „[...] traditionellen Bestand des europäischen sprachlichen und ethnischen Lebens [...]“ gezählt und können damit beispielsweise im Rahmen der *Charta der Regional- und Minderheitensprachen* berücksichtigt werden (Eichinger 2006: 2477). Sprecher:innengruppen, die sich im Laufe der Moderne durch Migration ausgebreitet haben, sind aber ebenfalls von dieser Thematik betroffen, weil auch sie „Interessengruppen im Gefüge der demokratischen Staaten“ darstellen (Eichinger 2006: 2477).

Das *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten* definiert den Begriff „Minderheit“ im Gegensatz zur Charta nicht, damit die Auslegung und die Anwendung des Übereinkommens nicht durch starre Vorgaben restriktiert werden. Stattdessen wird das „Prinzip der freien Selbstidentifikation“ (Artikel 3) angewandt. Das bedeutet, dass jede Person selbst entscheiden kann, ob man sich einer nationalen Minderheit zugehörig fühlt. In einem Kommentar des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen wird Artikel 3 noch genauer ausgeführt: Nach Artikel 3 hat man „[...] das Recht situationsgebunden zu entscheiden, wann man sich einer nationalen Minderheit zugehörig fühlt und wann nicht“ (Beratender Ausschuss 2016: Abs. 11). In der Praxis ist es aber häufig so, dass Vertragsstaaten Kriterien definieren und damit diese Selbstidentifikation einschränken. Oft wird auch genau aufgeführt welche Bevölkerungsgruppen unter den Schutz des Rahmenübereinkommens fallen (vgl. Busch 2022: 67). Auch wenn einzelne Punkte des Übereinkommens gewisse Voraussetzungen notwendig machen, so betont der Beratende Ausschuss, dass das Heranziehen von Kriterien wie Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer, territoriale Verbreitung oder das Erreichen eines bestimmten prozentuellen Bevölkerungsanteils nicht zulässig sind (vgl. Beratender Ausschuss 2016: Abs. 29-34; Busch 2022: 67).

Die Garantie von Minderheitenrechten und damit Sprachenrechten innerhalb Europas ist ein oft diskutiertes, aber auch besonders unklares Gebiet. Innerhalb der Europäischen Union bestimmt vor allem die Anerkennung durch die Mitgliedsstaaten den Status einer Sprache; Minderheitensprachen sind hier am weitesten von einer Kontrolle durch EU-Institutionen entfernt und unterliegen damit nur der Kontrolle des jeweiligen EU-Staates (vgl. Ammon 2012: 48).

587). Auch wenn es möglich ist, Rechtsansprüche durch Menschenrechte geltend zu machen, und zusätzlich weitere Abkommen (Charta der Regional- und Minderheitensprachen, Rahmenübereinkommen zum Schutz regionaler Minderheiten) (Sprachen-)Rechte schützen, spielt vor allem die (historische) Deutungshoheit, die damit verbundene Auslegung der Rechtsgrundlagen und besonders die (sprachen)politische Dimension die entscheidende Rolle.

3. Sprachenpolitik

Eine eindeutige Definition eines als alltäglich angenommenen Begriffs bzw. Konzepts (wie Multilingualismus, Minderheitensprache, etc.) ist auch für den Begriff ‚Sprachenpolitik‘ nicht möglich. Allgemein betrachtet kann Sprachenpolitik als eine Sammlung unterschiedlicher Maßnahmen oder Regeln verstanden werden, „[...] die auf den Status und die gesellschaftliche Funktion mehrerer Sprachen – insbesondere in mehrsprachigen Ländern und internationalen Organisationen – Einfluss nehmen“ (Riehl 2014: 72f.). Das beinhaltet alle Bemühungen, „die die natürliche Sprachpraxis innerhalb einer bestimmten Gruppe modifizieren oder beeinflussen wollen“ (Riehl 2014: 73).

Es muss zwischen drei Bestandteilen von Sprachenpolitik unterschieden werden: Zum einen gibt es die ‚Sprachpraxis‘ einer Gemeinschaft, die beschreibt, welcher Variante des linguistischen Repertoires sich Sprecher:innen bedienen. Dazu kommt die ‚Sprachideologie‘ („language beliefs or ideology“): Welche Meinungen oder Überzeugungen zum Sprachgebrauch gibt es? Den letzten Bestandteil bilden alle Bemühungen, diese Sprachpraxis zu verändern oder zu beeinflussen, unabhängig davon, ob es sich um Sprachintervention, -planung oder -management handelt (vgl. Spolsky 2004: 5).

3.1 Exkurs: Spracherleben

Das persönliche Erleben des eigenen Sprechens und das daraus resultierende Bewusstsein für Sprachen sind essenzielle Bestandteile des (wissenschaftlichen) Diskurses innerhalb von und über Mehrsprachigkeit bzw. Multilingualismus und damit auch untrennbar mit Sprachen- und Translationspolitik verbunden.

„Spracherleben“ wird als Begriff definiert „[...] wie sich Menschen selbst und durch die Augen anderer als sprachlich Interagierende wahrnehmen“ (Busch 2021: 21). Damit ist das Spracherleben nie neutral, denn emotionale Erfahrungen beeinflussen, „[...] ob man sich in einer Sprache bzw. im Sprechen wohlfühlt oder nicht“ (ebd.: 21). Spracherleben muss als etwas

Individuelles wahrgenommen werden, es haben sich aber mit der Zeit einige Parameter entwickelt, anhand derer Darstellungen von Spracherleben eingeteilt werden können. Diese Parameter sind:

- Eigenwahrnehmung vs. Fremdwahrnehmung
- Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit
- Sprachliche Macht oder Ohnmacht (vgl. Busch 2021: 21).

Das Sprachrepertoire kann aus drei unterschiedlichen Dimensionen analysiert werden: der leiblichen, emotionalen und historisch-politischen Dimension (vgl. Busch 2021: 25).

Um das eigene Spracherleben einordnen zu können, ist es notwendig, auch ein Gefühl für das eigene ‚Sprachrepertoire‘ zu bekommen (vgl. Busch 2021: 22). Das Sprachrepertoire

wird als ein Ganzes begriffen, das jene Sprachen, Dialekte, Stile, Register, Codes und Routinen einschließt, die die Interaktion im Alltag charakterisieren. Es umfasst also die Gesamtheit der sprachlichen Mittel, die Sprecher*innen einer Sprechgemeinschaft zur Verfügung stehen, um (soziale) Bedeutungen zu vermitteln. (Busch 2021: 21)

Die meisten Menschen tendieren dazu, ‚ihre‘ Sprache als etwas zu erleben, das ihnen auf einzigartige Weise gehört, beispielsweise als eine Fähigkeit oder einen Wert („asset“), der es ihnen ermöglicht, notwendige Verbindungen zwischen ihrer unmittelbaren Lebenswelt und institutionalisierten kollektiven Praktiken (im Bildungs-, Arbeits- oder Kulturbereich) zu schaffen. Dadurch bilden sie ein Kernelement ihrer Identität. Die Verpflichtung oder Hingabe („commitment“), die Mitglieder einer Sprachgemeinschaft ihrer Sprache entgegenbringen, hängt sehr von unterschiedlichen Kontextfaktoren ab. Für Angehörige von Minderheitensprachen ist der Zugang zu diesen institutionalisierten Praktiken sehr eingeschränkt oder er wird ihnen verwehrt. Der Wert („asset“) ihrer Sprache schränkt ihre Kommunikationserfahrungen sehr ein. Nichtsdestotrotz schafft eine Minderheitensprache eine Verbindung („tie“) zwischen einer einzelnen Person und ihrer Lebensrealität, zu der sie sich auch emotional hingezogen fühlt, egal wie begrenzt der Zugang aus funktionaler Sicht auch scheinen mag. Diese Verbindung macht die Wichtigkeit von Minderheitensprachen für ihre Sprecher:innen aus (vgl. Kraus 2018: 94).

Die Anerkennung der Wichtigkeit der eigenen (Minderheiten-)Sprache(n) kann zur gleichen Zeit wie die Anerkennung des Werts einer anderen Sprache erfolgen, besonders wenn es sich um eine ‚lingua franca‘ handelt, da diese Sprache ein Tor („gate“) zu einer weiteren, quasi grenzenlosen, Gemeinschaft mit unendlich vielen neuen Lernmöglichkeiten öffnet. Je nachdem welche Haltung Menschen in Hinblick auf Sprache(n) in multilingualen Kontexten

einnehmen, beeinflusst das, wie die Beziehung zwischen Verbindung („tie“) und Tor („gate“) eines gegebenen Sprachrepertoires gesellschaftlich und politisch geprägt wird (vgl. Kraus 2018: 94).

Unsere Fähigkeit zur Entwicklung multilingualer Sprachrepertoires zeigt, dass Sprachidentitäten keine „monolithischen Einheiten“, sondern vielschichtig sind und sich verändern können. Auch wenn sich andere Faktoren in Hinblick auf kulturelle Diversität, wie Religion zum Beispiel, nicht so flexibel gestalten lassen, sind Menschen dennoch in der Lage mehrere Sprachen zu lernen oder sich an neue kommunikative Situationen („communicative codes“) anzupassen. Sprecher:innen können ihre individuelle Spracheebene von der kollektiven trennen und dank der Fähigkeit, mit Multilingualismus umzugehen, aus verschiedenen linguistischen Standpunkten agieren (vgl. Kraus: 2018: 97). Für eine fundierte Auseinandersetzung mit sprachenpolitischen Inhalten ist es essenziell, Sprachbewusstheit zu entwickeln, da es ein wichtiger Grundbaustein für die eigene Position innerhalb der (ideologischen) Sprachdebatte ist; jede Maßnahme zu Sprachenpolitik und -planung gründet auf einer oder mehreren Sprachideologien.

3.2 Sprachideologie

3.2.1 Begriffsdefinition

Der Begriff ‚Sprachideologie‘ geht auf den amerikanischen Sprachwissenschaftler Michael Silverstein zurück, der in seinem Artikel ‚Language structure and linguistic ideology‘ (1979) Sprachideologien als „[...] any sets of beliefs about language articulated by the users as a rationalization or justification of perceived language structure and use“ beschreibt (Silverstein 1979: 193). Silverstein zufolge setzen sich Sprecher:innen durch die Verwendung einer Sprache „[...] zu sozialen Kontexten in Bezug bzw. stellen solche Bezüge her“ (Busch 2021: 90). Durch diese Verbindung, Kathryn Woolard beschreibt sie als „[...] mediating link between social forms and forms of talk [...]“ (Woolard 1998: 3), ergeben sich Anknüpfungspunkte von Sprache an Identität („identity“), Ästhetik („aesthetics“), Moral („morality“) und Erkenntnistheorie („epistemology“). Diese Anknüpfungspunkte betonen nicht nur „linguistic form and use“, sondern auch die Auffassungen und Vorstellungen von Personen, sozialen Gruppen und (sozialen) Institutionen dazu (vgl. Woolard 1998: 3). Woolard betont auch, dass es unterschiedliche Haltungen zum Ideologie-Begriff gibt: Neutralere Interpretationen beschreiben Ideologien als allgemeine kulturelle Schemata, während sich kritischere

Interpretationen den Fokus vor allem auf Macht und Verfälschung legen (vgl. Woolard 1998: 7f.).

Silversteins Ausführungen zur Sprachideologie begründeten die weitere Auseinandersetzung der linguistischen Anthropologie (‘linguistic anthropology’) mit Sprachideologien (vgl. Busch 2021: 90). Inzwischen wird der Begriff bzw. das Konzept öfter aufgegriffen und wissenschaftlich rezipiert.

Paul Kroskrity (2010) definiert Sprachideologien als „[...] beliefs, feelings, and conceptions about language structure and use which often index the political economic interests of individual speakers, ethnic and other interest groups, and nation states“ (Kroskrity 2010: 192). Er betont dabei, dass es sich bei allen Konzepten des Begriffs um unvollständige oder nur teilweise erfolgreiche („partially successful“) Versuche handelt, Sprachverwendung zu rationalisieren und bevorzugt den Begriff ‚Sprachideologien‘ im Plural, weil es seiner Ansicht nach hilfreich ist, ‚Sprachideologien‘ als Cluster-Konzept wahrzunehmen. Innerhalb dieses Cluster-Konzepts wirken vier unterschiedliche Dimensionen, die sich teilweise überlagern können (vgl. Kroskrity 2010: 192ff.):

1. Sprachideologien repräsentieren eine im Interesse einer bestimmten sozialen oder kulturellen Gruppe konstruierte Sichtweise auf Sprache und Diskurs: Was als ‚wahr‘ oder ‚moralisch gut‘ aufgefasst wird, basiert auf sozialen Erfahrungen und ist meist an politisch-ökonomische Interessen geknüpft. Sprache wird oft dazu verwendet, diese Interessen zu unterstützen, zu beschützen oder zu legitimieren. Soziopolitisch desinteressierte oder unwissende Sprecher:innen gibt es damit nicht, denn eine bestimmte Gruppe profitiert immer (vgl. Kroskrity 2010: 195f.).
2. Es muss davon ausgegangen werden, dass es mehrere Sprachideologien gibt, da unterschiedliche Perspektiven auf Sprache innerhalb einer soziokulturellen Gruppe aus unterschiedlichen sozialen Zugehörigkeiten (wie Klasse, Geschlecht, Generation, etc.) resultieren können. Damit ist die soziale Erfahrung, auf der Sprachideologien aufbauen, innerhalb einer Gruppe nie gleich verteilt (vgl. Kroskrity 2010: 197).
3. Mitglieder einer Gruppe nehmen lokale Sprachideologien unterschiedlich war. Gleichzeitig hat der Raumtypus, in dem eine Sprachideologie entsteht und bewertet wird, einen Einfluss auf diese Wahrnehmung. Deutlich wahrgenommen werden Ideologien, die umstritten sind und diskutiert werden („discursive consciousness“), während unumstrittene, zumeist „naturalisierte“ („naturalized“) und damit dominante Ideologien sehr pragmatisch aufgefasst werden und oft nicht Thema des Diskurses sind („practical consciousness“) (vgl. Kroskrity 2010: 198).

4. Sprachideologien sind Bindeglied zwischen sozialen Strukturen und Sprechweisen. Sprecher:innen schlagen durch Ideologien eine Brücke zwischen ihren soziokulturellen Erfahrungen und linguistischen und diskursiven Ressourcen, indem sie eine indexikalische Verbindung zwischen diesen Ressourcen und bestimmten Erlebnissen in ihrer soziokulturellen Erfahrung schaffen. Ihr Bewusstsein beeinflusst dabei die Auswahl der Eigenschaften ihrer linguistischen und sozialen Systeme und den Verbindungen, die zwischen ihnen bestehen (vgl. Krokrity 2010: 200).

Bei Sprachideologien handelt es sich um ein sehr weitläufiges Konzept und diese Definition bzw. die Betrachtung in diesem Unterkapitel kann lediglich einen Ausschnitt des theoretischen Diskurses um den Begriff abbilden. Für die Behandlung der Sprachenpolitik der EU ist vor allem die Sprachideologie rund um die Nationalsprachen Europas relevant.

3.2.2 Die Bedeutung der Nationalsprachen für Europa

Linguistischer Nationalismus hat die Bildung des modernen Europas maßgeblich beeinflusst. Durch das Aufkommen des europäischen Nationalstaates kam es zu einer Annäherung politischer und linguistischer Grenzen, was die Bildung einzelner politischer Einheiten mit unterschiedlichen Sprachen zur Folge hatte. Im Vergleich zu anderen Kontinenten zeichnet sich Europa nicht per se durch seine linguistische Vielfalt aus, die im Vergleich zu den Amerikas, Afrika oder Asien mit 225 autochthonen Sprachen zu 1000 bis über 2000 deutlich geringer ausfällt, sondern durch die Bedeutung sprachlicher Faktoren für die nationalen Identitäten (vgl. Kraus 2018: 89; Coulmas 1985: 29).

Tatsächlich stammt der Begriff ‚Sprache‘ in dieser Form aus Europa; er wurde zur Zeit der Aufklärung in Europa erfunden und zum ersten Mal verwendet. Sprechen als menschliche Fähigkeit und ‚Sprache‘ sind nicht gleichzusetzen, denn der Begriff ‚Sprache‘ setzt spezifische Eigenschaften voraus:

Languages in this limited sense are assumed to be nameable (English, Hungarian, Greek) countable property (one can ‘have’ several), bounded and differing from each other, but roughly inter-translatable, each with its charming idiosyncracies that are typical of the group that speaks it. (Gal 2006: 14)

Diese Annahmen begründen die Herausbildung der Sprachideologie der Nationalstaaten (vgl. Gal 2006: 15). Auch Coulmas betont, dass der Nationenbildungsprozess untrennbar mit der Entstehung von Nationalsprachen in Verbindung steht:

Die Verbreitung von Schriftkenntnis und Schrifttum, die sukzessive Steigerung des gesamtgesellschaftlichen Bildungsniveaus und die damit einhergehende generelle Etablierung der europäischen Nationalsprachen waren entscheidend wichtige Komponenten der Nationenbildung und Konsolidierung. (Coulmas 1985: 29)

Den Beginn dieser Entwicklung markiert die Französische und die industrielle Revolution in Europa, denn das Potenzial der Verbindung zwischen Sprache und Nationalität war besonders für Völker sehr groß, „die politisch geteilt waren und nach Einheit strebten“ (Coulmas 1985: 46). Sprache wurde ein „ideologisches Vehikel der politischen Einigung“. Zugehörigkeit zur Nation wurde durch Sprache ausgedrückt und die Nation bildete „die natürliche Grundlage des Staates“ (1985: 47). Sprache ist „das deutlichste und mächtigste Symbolsystem [...], das Gruppenzugehörigkeit nach außen anzeigt und nach innen schafft“ (1985: 47).

Auch Kraus betont die Bedeutung von Sprache und Religion bei der europäischen Nationenbildung. Bereits während des Absolutismus zeigte sich die Wichtigkeit der kulturellen Homogenität in Bezug auf die territoriale Souveränität. Westeuropäische Mächte formten die Sprachstandardisierung durch top-down-Dynamiken. Mit der Zeit wurde die monolinguale Kommunikation zwischen öffentlichen Autoritäten und der Bevölkerung nicht nur zu einer essenziellen Eigenschaft der politischen Modernisierung Europas, Sprache wurde auch, gleich wie Religion, als Identitätsmarker wahrgenommen und diente damit dem proto-nationalistischen („proto-nationalist“) Zweck der Stärkung zwischen Staaten, Herrschenden und Beherrschten. Gleichzeitig wurde durch beginnende Demokratie, die mit der Französischen Revolution ihren Anfang fand, eine bottom-up-Dynamik in Hinblick auf linguistischen Nationalismus in Gang gesetzt. War die französische Sprache für Jahrhunderte dazu verwendet worden, Bürger:innen auf administrativer Ebene zu drangsalieren, wurde sie während der Revolution als Symbol für universelle Vernunft und als Werkzeug für kollektive Emanzipation gefeiert (vgl. Kraus 2018: 90).

Generell können bei allen Fällen, in denen Sprache ein bedeutendes politisches Thema geworden ist, top-down- und bottom-up-Dynamiken beobachtet werden. Die größeren, eher westlich gelegeneren europäischen Staaten tendierten zur Strategie des „offiziellen Nationalismus“, der auf ein höheres Maß der politischen Legitimität abzielte, indem Minderheiten zur linguistischen Assimilation gezwungen wurden. Im Osten Europas bewirkten nationale Bewegungen unter der Flagge der linguistischen Emanzipation eher eine Auflösung alter Reiche und ebneten damit den Pfad zur nationalen Unabhängigkeit mehrerer Länder, was aber nicht bedeutete, dass diese Länder eine tolerantere oder vielfältigere Sprachenpolitik als ihre Vorgänger betrieben. In ganz Europa hatten Nationalsprachen bedeutendes Gewicht bei

der Vereinigung von Volkssouveränität und nationalistischen Zwecken, da angenommen wurde, dass Nationalsprachen nationale Identitäten abbilden (vgl. Kraus 2018: 91).

Die Folgen der damaligen Entwicklungen und Gedanken, deren Ursprünge oft mit Johann Gottfried Herder in Verbindung gebracht werden, aber geschichtlich doch weiter zurückgehen, lassen sich auch heute finden: Sprache wird nur mehr als Werkzeug oder Technologie („technology“) zur Abbildung der Welt gesehen, Monolingualismus ist die Norm, nicht die Ausnahme. Sprachen sind in sich ebenfalls homogen, Grenzen zwischen ihnen klar erkennbar und basieren auf gegenseitiger Unverständlichkeit. Linguistische Formen werden nur als Sprachen anerkannt, wenn sie über ein Schriftbild, Normen und Literatur verfügen. Damit werden alle sprachlichen Varietäten abgewertet, die eine oder mehrere dieser Kategorien nicht erfüllen (vgl. Gal 2006: 15).

Diese Sprachideologie hat auch eine politische Dimension: Sprachen sollen allen Bürger:innen gehören, aber niemandem persönlich. Gleichzeitig und gegensätzlich dazu dienen sie auch als Ausdruck gleichen Willens („spirit“) einer bestimmten Gruppe. Universalität und Authentizität markieren zwei, entgegengesetzte, kulturelle Werte, auf denen die Autorität europäischer Sprachen basiert. Zusätzlich verdienen soziale Gruppen, aufgrund ihrer linguistischen Homogenität und Unterschiedlichkeit einen Staat, ein Territorium, eine Form von politischer Autonomie (vgl. Gal 2006: 15).

Inzwischen wurde von Expert:innen oftmals hervorgehoben, dass eine perfekte Homologie zwischen Nation, Staat und Sprache in Europa und weltweit nie existiert hat und auch nie existieren wird. Nichtsdestotrotz produzieren diese Ansichten eine mächtige Illusion bzw. den Entwurf einer Welt, die so nicht existiert. Damit werden andere empirisch beobachtbare Perspektiven nicht berücksichtigt, Phänomene, die nicht diesem Bild entsprechen, ausgeblendet und politische Bezüge hergestellt. Wenn also von europäischer Sprachideologie gesprochen wird, ist die Verwendung des Begriffs ‚Ideologie‘ in seiner wörtlichen Bedeutung durchaus angemessen (vgl. Gal 2006: 15).

3.3 Translationsethische Grundüberlegungen

Gerade aufgrund der Bedeutung die ideologischen Vorstellungen zur Gestaltung der europäischen Sprachenpolitik zukommt, ist es wichtig, ethische Überlegungen anzustellen. Da die Einführung einer Sprachenpolitik ohne Translationspolitik nicht gelingen kann, wird es notwendig, auch translationsethische Grundüberlegungen zu berücksichtigen (vgl. Meylaerts 2011: 744).

3.3.1 Die Unsichtbarkeit des:der Translator:in

Eines der wichtigsten Konzepte für den translationsethischen Diskurs ist die ‚Unsichtbarkeit des Übersetzers‘ von Lawrence Venuti. Venuti beschreibt, dass Translator:innen sich in einigen Fällen aktiv dafür entscheiden, in ihren Übersetzungen „unsichtbar“ zu bleiben und ihre Übersetzungsstrategien danach wählen (vgl. Venuti 2018: 1ff.). Das Konzept wurde eigentlich für Übersetzungen aller Genres in die britische und US-amerikanische Kultur entwickelt, betrifft aber bei genauerer Betrachtung auch die Übersetzung innerhalb der Europäischen Union.

Im Fokus von Venutis Überlegungen steht die sogenannte ‚Leseflüssigkeit‘ („when it reads fluently“), die erreicht wird, wenn möglichst wenig sprachliche oder stilistische Besonderheiten im Text zu finden sind. Dadurch erscheint der Text ‚transparenter‘ („transparent“) und erweckt den Anschein eines „Originals“. Die Betonung liegt hier auf dem Erscheinen, denn diese Transparenz ist eine Illusion; sie resultiert aus einer Translationsstrategie, die die Leseflüssigkeit zum Ziel hat und vom:von der Translator:in aktiv gewählt wurde. Dadurch gehen aber auch die Umstände, unter denen die Translation entstanden ist, allen voran die („crucial“) Intervention des:der Translator:in verloren (vgl. Venuti 2018: 1).

Die Unsichtbarkeit des:der Translator:in ist aber nicht ausschließlich seiner oder ihrer Intervention zu verdanken: Tatsächlich trägt auch die Wahrnehmung des Autorendaseins und der damit verbundenen Authentizität des Originals wesentlich dazu bei. Für die Translator:innen hat diese Vorstellung zwei entscheidende Konsequenzen: Zum einen werden Translationen immer als zweitrangige Versionen angesehen, denn nur das Original ist das Original; zum anderen müssen sie diesen zweitrangigen Status ihrer Arbeit aktiv verschleiern, indem die Illusion der Transparenz aufrechterhalten wird (vgl Venuti 2018: 6).

Auch wenn sich Venutis Konzept der Unsichtbarkeit vor allem auf die Literaturübersetzung konzentriert, sind einige Aspekte auch für die Evaluation der Übersetzungsleistungen auf EU-Ebene zentral und spielen besonders bei der Übersetzung von Rechtsdokumenten eine besondere Bedeutung, da in der Europäischen Union alle Versionen eines Dokuments in den Vertragssprachen authentisch sind und kein ‚Originaltext‘ ausgemacht werden kann und soll (vgl. Leal 2021a: 6; Schäffner 2018: 207).

3.3.2 Translation: Einflüsse und Auswirkungen

Befasst man sich mit den Einflüssen und Auswirkungen von Translation auf Gesellschaften oder Institutionen wie der EU, muss folgende Aussage immer berücksichtigt werden: „No-one translates in a vacuum“ (Chesterman 2016: 172). Während eines Translationsprozesses gibt es unterschiedliche Faktoren, die auf den Prozess einwirken und das Endergebnis beeinflussen können. Gleichzeitig hat die Translation an sich auch Auswirkungen (Chesterman 2016: 172).

Zu den Faktoren, die Translation beeinflussen können, zählen Arrojo und Chesterman (2000) beispielsweise die Persönlichkeit des:der Translator:in, ihr Geschlecht, ihre Ausbildung und Einstellungen, persönliche Erfahrungen oder Entscheidungsprozesse. Zusätzlich haben Kund:innen, Skopos, die Translationssituation an sich, der Ausgangstext, die Ausgangs- und Zielsprachen und das Publikum einen Einfluss auf die Translation; hinzu kommen soziokulturelle, historische oder ideologische Faktoren, Werte oder Überlegungen. Dadurch wird jede Translationssituation einzigartig und kann trotz Ähnlichkeiten nie mit anderen verglichen werden (vgl. 2000: 20). Gleches gilt auch für den:die Translator:in: Es wird nie mehr als eine Person mit denselben Erfahrungen und demselben Weltwissen geben (vgl. Chesterman 2016: 172).

Die Einwirkungen auf den Translationsprozess können in zwei Kategorien eingeteilt werden: Bei ‚makroethischen‘ Aspekten handelt es sich um breite soziale Fragen wie die Rolle der Translator:innen in der Gesellschaft und ihre Rechte, Arbeitsbedingungen, Entlohnung, finanzielle Interessen der Auftraggeber:innen, Absichten von Translation als interkulturelle Handlung oder Machtverhältnisse (zwischen Translator:innen und Auftraggeber:innen oder auf staatlicher bzw. politischer Ebene), also um die Beziehung zwischen Translator:in und der Welt. ‚Mikroethische‘ Faktoren hingegen betreffen jene Faktoren, die aktiv mit dem Translationsprozess in Verbindungen stehen und auf die Translator:innen direkten Einfluss haben; das beinhaltet beispielsweise auch die Wahl einer bestimmten Translationsstrategie (vgl. Chesterman 2016: 168).

Translation wird nicht nur von außen beeinflusst, sondern hat auch selbst einen enormen Einfluss auf das Zielpublikum: Sie kann Kulturen und damit auch Identitäten konstruieren, ihrer Konsolidierung nach innen und der Abgrenzung nach außen dienen, aber auch Missverständnisse, Stereotype oder Feinbilder aufrechterhalten und sogar deren Instrumentalisierung unterstützen. Damit prägen Translationen Kulturen und formen die Vorstellungen von ihnen (vgl. Prunč 2005: 167; Arrojo & Chesterman 2000: 20).

Dennoch hat Translation ein Mediationspotenzial inne, das das Überwinden „[...] kultureller Hürden erleichtern, die Akzeptanz des und der Anderen stärken und konsensuale Lösungen von Kulturkonflikten im Angesicht des drohenden Krieges der Kulturen fördern [kann]“ (Prunč 2005: 167). Damit ist der Rolle der Translation in der europäischen Sprachenpolitik keinesfalls zu unterschätzen.

3.3.3 Translationskultur

Ein zentrales Konzept für die Gestaltung von Translationspolitik und damit für die Umsetzung von Sprachenpolitik ist die sogenannte ‚Translationskultur‘. Unter diesem Begriff

[...] ist das historisch gewachsene, sich aus der dialektischen Beziehung zur Translationspraxis entwickelnde, selbstreferentielle und selbstregulierende Subsystem einer Kultur zu verstehen, das sich auf das Handlungsfeld der Translation bezieht. Sie besteht aus einem Set von gesellschaftlich etablierten, gesteuerten und steuerbaren Normen, Konventionen, Erwartungshaltungen, Wertvorstellungen und habitualisierten Verhaltensmustern aller in der jeweiligen Kultur aktuell oder potentiell an Translationsprozessen beteiligten Handlungspartner. (Prunč 2012: 340)

Es handelt sich also dabei um ein gesellschaftliches Konstrukt, das die gesellschaftliche Meinung zu „[...] zulässigen, empfohlenen und obligatorischen Formen von Translation [...]“ abbildet (vgl. Prunč 2012: 340). Gleichzeitig bildet sie den gesellschaftlichen Rahmen, „[...] innerhalb dessen das ethische Handeln der TranslatorInnen zu beurteilen ist [...]“ (Prunč 2005: 176).

Grundsätzlich bestehen bei der Konstruktion und wissenschaftlichen Betrachtung von Translationskulturen zwei konkrete Probleme: Das eine ist die Definition des Begriffs ‚Translation‘ an sich, da der Begriff sehr offen ist und eine „prototypische Gestaltung“ nicht zielführend ist. Das zweite Problem ist die Tatsache, dass Translation „ein heteronomes Feld“ ist,

in welchem sowohl Normen und Konventionen als auch habitualisierte Verhaltensmuster durch Zwänge und Impulse überlagert werden, die von benachbarten Feldern der Produktion symbolischer Güter wie Religion, Kunst und Literatur, Wissenschaft und Politik ausgehen. (Prunč 2013: 25)

Eine Einteilung der Translationskultur nach Sprachräumen bereitet auch Probleme, da innerhalb eines Sprachraums unterschiedliche Translationskulturen existieren und Translationskulturen auch mehrere Sprachräume umfassen können. Besonders im Kontext der Europäischen Union ist diese Beobachtung relevant, denn Sprachräume können von sozialen Gefügen wie supranationalen Organisation überlagert werden. Dazu kommt, dass auch der

Begriff ‚Kultur‘ sehr ungenau ist und unterschiedliche Kulturen nicht klar voneinander abgegrenzt werden können. Dennoch kann die wissenschaftliche Betrachtung von Translationskulturen wertvolle Erkenntnisse liefern (vgl. Prunč 2013: 25).

Innerhalb einer Translationskultur, wie in anderen gesellschaftlichen Konstrukten auch, kommt es zu einem (machtgeleiteten) Interessensaustausch: Am Translationsprozess sind unterschiedliche Instanzen mit unterschiedlichen Machtpotenzialen beteiligt, Prunč legt hier ein Machtviereck aus Autor:innen, Initiator:innen, Translator:innen und Adressat:innen fest. Die genannten Akteur:innen sind auch am Konstruktionsprozess der jeweiligen Translationskultur beteiligt (vgl. Prunč 2012: 340; Prunč 2013: 26).

In einer demokratischen Translationskultur würde die Loyalität², die die Translator:innen ihren Initiator:innen, Autor:innen und Adressat:innen entgegenbringen, durch eine „reziproke vierfache Loyalität aller Handlungspartner“ ersetzt werden (vgl. Prunč 2012: 341). Da geschichtlich betrachtet aber auch schon „translatorenzentrierte Translationskulturen“ selten vorkommen, dürfte es sich bei demokratischen Translationskulturen um eine reine Utopie handeln (vgl. Prunč 2013: 27).

3.3.4 Translationsethische Typen nach Chesterman

Ein essenzieller Bestandteil von Translationspolitik ist Translationsethik und damit das ethische Verhalten der am Translationsprozess beteiligten Personen. Wie in jedem ethischen Diskurs gibt es auch hier unterschiedliche Positionen (beispielsweise Koskinen 2000a; Prunč 2005), auch wenn beim Forschungsinhalt allgemein Einigkeit herrscht. Für die Betrachtung des Systems ‚Europäische Union‘ besonders interessant sind zwei der vier Typen von Translationsethik von Andrew Chesterman, wobei er selbst betont, dass zwischen den einzelnen Modellen Überschneidungen existieren (vgl. Chesterman 2001: 139).

Das Kernelement des Typs der ‚Ethics of representation‘ ist eine möglichst ausgangstextnahe Übersetzung, die ohne Auslassungen, Hinzufügungen oder Änderungen zu erfolgen hat. Chesterman nennt hier als Beispiel die Translationsdienstleistungen für die Europäischen Union: Alle Sprachversionen unterschiedlicher Dokumente sind gleichrangig und deckungsgleich, es ist kein Originaldokument auszumachen (vgl. Chesterman 2001: 140; Leal 2021a: 6; Schäffner 2018: 207).

² Zum Konzept der Loyalität siehe Nord, Christiane (2004).

Einer der Haupthintergründe dieses Modells ist das Abbilden des ‚Anderen‘ („representing the other“), ein Aspekt dem auch Prunč (2005: 181) große Bedeutung zumisst. Eine Translation oder eine Abbildung beinhaltet immer eine Interpretation und das ethische Dilemma des:der Translator:in ist das Finden der besten Interpretation (vgl. Chesterman 2001: 140).

Ein anderer hilfreicher Typ im EU-Kontext sind die ‚Ethics of communication‘. Dieser Ansatz geht, unter Berücksichtigung der Ansichten von Anthony Pym, davon aus, dass das Hauptziel der interkulturellen Kommunikation der gegenseitige Profit durch Zusammenarbeit ist; damit ist die Zusammenarbeit an sich das ethische Ziel, das von den Translator:innen unterstützt werden kann. Translator:innen handeln ethisch korrekt, wenn sie die Kommunikation ‚optimieren‘ („optimize“), seine oder ihre Loyalität liegt vorrangig beim Berufsstand, der sich in einem interkulturellen Feld befindet. Damit dienen sie dem gesamten System, das Verständigung über Kulturen hinweg möglich macht, anstatt sich auf Ausgangs- oder Zieltext oder -kultur bzw. -publikum festzulegen (vgl. Chesterman 2001: 140f.).

Translationsethik allgemein ist ein Thema, dass innerhalb der Translationswissenschaft noch für Unbehagen sorgt, nicht zuletzt, weil es unterschiedliche Modellierungen und Positionen gibt, die teilweise nicht miteinander kompatibel sind und daher in Konflikt geraten können, wodurch Translator:innen in schwierige Positionen gebracht werden. Wie sollen sie sich in solchen Situationen verhalten (vgl. Chesterman 2001: 142)? Damit Hilfestellungen für Translator:innen geschaffen werden können, muss ein Grundverständnis für dieses Thema innerhalb der Schaffung bzw. Etablierung von Translations- und Sprachpolitiken herausgearbeitet werden, denn ohne translationsethische Grundüberlegungen können diese nicht funktionieren.

3.4 Translationsregimetheorie nach R. Meylaerts

Werden innerhalb einer Gesellschaft sprachliche Regeln vorgegeben, hat das zur Folge, dass man sich mit den sprachlichen Rechten der einzelnen Gesellschaftsmitglieder auseinandersetzen muss, denn sie bestimmen die Möglichkeit zur politischen und gesellschaftlichen Partizipation. Dazu zählt auch das Recht auf Translation (vgl. Meylaerts 2011: 744f.).

Dafür ist es zunächst einmal notwendig, nicht nur von ‚Sprachenregimen‘³, sondern von ‚Sprachen- und Translationsregimen‘ („linguistic and translational territoriality regimes“) zu sprechen. Diese Konzepterweiterung ermöglicht es, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu analysieren, die die Sprachverwendung von Bürger:innen im Bildungsbereich, bei Behörden, politischen Institutionen oder in den Medien bestimmen. Dadurch wird auch deutlich, welche Sprachen- und Translationsrechte und Chancen auf Partizipation und Integration die betroffenen Personen haben (vgl. Meylaerts 2011: 744f.).

Sprachen- und Translationspolitik sind von unterschiedlichen Faktoren abhängig und müssen auch in einem komplexen Gebilde aus Einflüssen funktionieren. Die Auswirkungen von Translationsvorgaben können zudem sowohl als eine Form der Oppression als auch als einen Versuch der Emanzipation gesehen werden. Um eine Orientierung in diesem doch recht komplexen Feld zu bieten, unterteilt Meylaerts, aufbauend auf Grins (2008) Sprachenregime-Typisierung, vier verschiedene Translationsregimetypen, denen Staaten bzw. Behörden angehören können (vgl. Meylaerts 2011: 745).

Den ersten Regimetyp bildet institutioneller Multilingualismus mit verpflichtender Translation in alle Sprachen. Damit garantiert dieser Typ vollständige institutionelle Gleichheit für alle Sprachen: Alle Bürger:innen haben Zugang zu administrativen, politischen und Rechts-Institutionen und Bildung in ihrer Sprache. Das ermöglicht es ihnen, monolingual zu bleiben. Natürlich funktioniert dieses Modell in der Praxis nicht uneingeschränkt: Zum einen wäre uneingeschränkter Multilingualismus mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden, zum anderen schlichtweg organisatorisch nicht möglich. Kritiker:innen verweisen auch auf das erhöhte Risiko für Ghettoisierung und damit auf eine Behinderung der Integration und des nationalen Zusammenhalts („national cohesion“) (vgl. Meylaerts 2011: 746f.).

Ein dem völlig konträr gegenüberstehender Regimetyp ist institutioneller Monolingualismus ohne Translation. In diesem Fall wird lediglich eine Sprache zur Kommunikation zwischen Staat und Bürger:innen in öffentlichen Settings oder im Bildungsbereich verwendet. Diese sogenannte ‚Nationssprache‘ ist oft konstitutionell verankert oder Inhalt spezieller Sprachgesetze. Dieser Regimetyp erfordert eine ausgewählte Kombination aus notwendiger und verbotener Translation, da Translation in die institutionalisierten Sprachen eine Grundvoraussetzung für die Etablierung dieses Regimetypes

³ Unter ‚Sprachenregimen‘ versteht Pool (1996) „[...] a set of official languages and a set of rules governing their use“ (1996:164). Meylaerts verwendet für als Grundlage für ihre Ausführungen Van Parijs‘ (2010) Definition von „linguistic territoriality regime“: Er definiert diese Regime als „[...] a set of legal rules that constrain the choice of the languages used for purposes of education and communication“ (Van Parijs 2010: 183).

ist. Somit müssen beispielsweise Dokumente anderer oder ‚ausländischer‘ („foreign“) institutioneller Kontexte oder regionaler Minderheiten in die ‚Nationalsprache‘ übersetzt werden. Der Typ bedingt also neben einem Translationsregime verpflichtender Translation in die Nationalsprache ein Regime der ‚Nicht-Translation‘ („non-translation“) in Minderheitensprachen, was Minderheiten dazu zwingen soll, die Nationalsprache zu erlernen und in weiterer Folge den Multilingualismus innerhalb der Gesellschaft in den kommenden Generationen reduziert. Befürworter:innen dieses Regimetyps argumentieren, dass Integration und nationaler Zusammenhalt dadurch gefördert wird. Andere Stimmen betonen den exkludierenden, unfairen und diskriminierenden Effekt (Ghettoisierung, etc.) und die Auswirkungen auf die Identität der betroffenen Sprecher:innen. Tatsächlich ist dieses Modell insofern außergewöhnlich, als dass es dem demokratischen Ideal der partizipativen Bürgerschaft widerspricht (vgl. Meylaerts 2011: 247ff.).

Den dritten Regimetyp bilden Staaten mit Monolingualismus und Translation in die Minderheitensprachen. Im Gegensatz zum Vorgängerregime beinhaltet dieser Typ begrenzte Translationsrechte für bestimmte Situation (Dokumentenübersetzungen, Dolmetschung vor Gericht, im Gesundheitswesen oder bei Behörden), es wird aber erwartet, dass sich die betroffenen Minderheiten anpassen und die ‚Nationalsprache‘ lernen. Minderheitensprachen wird damit ein sehr begrenzter Zugang zur Öffentlichkeit verschafft, weshalb das monolinguale System auch nicht gefährdet wird. Es handelt sich also um ein oberflächlich multilinguales, aber eigentlich monolinguales System, dass die Anpassung an die Nationalsprache zum Ziel hat. Auch bei diesem Modell wird kritisiert, dass Integration verhindert und (linguistische) Ghettoisierung unterstützt wird (vgl. Meylaerts 2011: 750f.).

Institutioneller Monolingualismus auf regionaler Ebene in Kombination mit institutionellem Multilingualismus und damit Translation in alle Sprachen auf föderaler Ebene stellt den vierten Regimetyp dar. Bei diesem Typ handelt es sich eher um einen Ausnahmefall: Auf lokaler Ebene handelt es sich um ein monolinguales System, während auf der höheren (föderalen) Ebene Multilingualismus und damit multidirektionale verpflichtende Translation institutionalisiert wurde. Dieser Regimetyp ist vorwiegend für historische territoriale oder regionale Minderheiten vorgesehen, wie zum Beispiel Kanada, die Schweiz, Belgien oder Südafrika. Durch diesen Regimetyp gibt es innerhalb eines grundsätzlich multilingualen Systems kleine monolinguale Inseln. Ein wesentlicher Unterschied zum zweiten Regimetyp ist, dass Immigrant:innensprachen nicht von den Translationsrechten dieses Regimes profitieren (vgl. Meylaerts 2011: 752).

Möchte man die Europäische Union in dieses System einordnen, so würde sie in ihrer Grundausrichtung dem ersten Regimetyp angehören. Es fallen im politischen Tagesgeschäft der Union, besonders auf der Ebene der internen Kommunikation in den Organen und Institutionen auch Ähnlichkeiten zum zweiten Regimetyp auf, was deutlich zeigt, dass die europäische Sprachenpolitik bzw. ihre Umsetzung vor konkreten Herausforderungen steht.

3.5 Sprachenpolitik der Europäischen Union

Die Sprachenpolitik der Europäischen Union zielt darauf ab, die in den EU-Verträgen festgelegten Ziele zur Förderung und Achtung der sprachlichen Vielfalt innerhalb der Europäischen Union umzusetzen und zu unterstützen. Gleichzeitig legt die Sprachenpolitik auch die Handhabung der 24 Amtssprachen in den Organen und Institutionen fest. Unter dem ‚materiellen Sprachenrecht‘ werden alle Regelungen zusammengefasst, die sich mit Gebrauch, Schutz oder der Verbreitung von Sprachen innerhalb der Union befassen. Unter das ‚formelle Sprachenrecht‘ fallen verfahrensrechtliche Fragen (vgl. Luttermann & Luttermann 2020: 25).

Im formellen Sprachenrecht werden vier verschiedene Sprachtypen unterschieden; eine Sprache kann aber auch Teil mehrerer Kategorien sein:

- Vertragssprachen
- Amtssprachen
- Arbeitssprachen
- Verfahrenssprachen (vgl. Luttermann & Luttermann 2020: 25).

Als Vertragssprachen werden jene Sprachen bezeichnet, in der die grundlegenden Verträge der Europäischen Union verfasst sind bzw. wurden. Der Wortlaut aller 24 Fassungen ist authentisch, also rechtlich gültig. Lediglich beim *Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* wird ein Unterschied gemacht: Der Vertrag ist nur in Französisch gültig, die anderen Sprachfassungen werden als amtliche Übersetzungen geführt (vgl. Luttermann & Luttermann 2020: 25f.).

Unter Amtssprachen fallen jene Sprachen, die von den Gemeinschaftsorganen zur Kommunikation nach außen, also mit den Bürger:innen verwendet werden. Nach Artikel 1 der *Ersten Verordnung zur Regelung der Sprachenfrage als Sekundärrechtsakt für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft* (1958) sind alle Vertragssprachen gleichzeitig auch Amtssprachen und Arbeitssprachen. Verordnungen und Schriftstücke von allgemeiner Geltung müssen in

allen 24 Sprachen abgefasst und im Amtsblatt veröffentlicht werden (vgl. Luttermann & Luttermann 2020: 26).

Für die interne und Zusammen-Arbeit der EU-Organe sind die Arbeitssprachen von großer Bedeutung. In der Verordnung 1/1958 wird die Zahl der Arbeitssprachen zwar nicht reduziert, in der Praxis gibt es aber strenge Einschränkungen. So wird beispielsweise am EuGH in Französisch gearbeitet (Richterberatung, Urteil). Auch andere Organe restringieren ihre Arbeitssprachen, was aber in ihren Geschäftsordnungen meist unerwähnt bleibt. Auch in offiziellen Verfahren wird die Zahl der verwendeten Sprachen auf die sogenannten Verfahrenssprachen reduziert (vgl. Luttermann & Luttermann 2020: 27).

Die Sprachenregelung der Europäischen Union beruht vorrangig auf kulturellen Aspekten: So will die Union „den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt“ bewahren und „für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“ sorgen (Art. 3 EUV). Entscheidend sind hier auch die Ausführungen im Artikel 167 AEUV zur sogenannten „Kulturkompetenz“: Die Union will einen Beitrag „zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedsstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt“ leisten und berücksichtigt „kulturelle Aspekte, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen“, wenn sie andere Bestimmungen innerhalb der Verträge erfüllt (Art. 167(2) AEUV). Durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist es zudem nicht zulässig, Menschen aufgrund von Sprache zu diskriminieren (Art. 21) und auch in Artikel 22 betont die Union abermals die Achtung der „Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“ in Europa.

Was die individuellen Sprachenrechte betrifft, so ist für die Sprachenpolitik auch Artikel 24 des AEUV bedeutend: „Jeder Unionsbürger kann sich schriftlich in einer der in Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union genannten Sprachen an jedes Organ oder an jede Einrichtung wenden, die in dem vorliegenden Artikel oder in Artikel 13 des genannten Vertrags genannt sind, und eine Antwort in derselben Sprache erhalten.“

Besondere Bedeutung nimmt auch die *Erste Verordnung zur Regelung der Sprachenfrage als Sekundärrechtsakt für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft* (1958) ein: Hier wird beschrieben, dass die Amtssprachen und Arbeitssprachen vertraglich festgelegt sind, „Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung“ in allen Amtssprachen abgefasst werden und jede:r Unionsbürger:in das Recht besitzt, die Organe und Einrichtungen in einer der Amtssprachen zu kontaktieren und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten (vgl. Art. 24 AEUV; VO 1/1958). Für die Organe der Union wird der Sprachgebrauch vom Rat einstimmig durch Verordnungen festgelegt (vgl. Art. 342 AEUV). Die EU-Organe können aber selbst festlegen, wie sie die Sprachenfrage intern handhaben möchten (vgl. VO 1/1958).

Für regionale Amtssprachen wie Katalanisch, Baskisch oder Galizisch gilt eine Sonderregelung: Verdolmetschungen sind grundsätzlich bei Ratstagungen mit den Vertreter:innen der Regionen, Plenartagungen des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses möglich. Die Kosten müssen hierbei aber vom Mitgliedsstaat, in diesem Fall Spanien, getragen werden (vgl. Europäische Kommission 2012). Diese Sonderregelung geht auf die ‚Schlussfolgerung des Rates über den amtlichen Gebrauch zusätzlicher Sprachen im Rat und gegebenenfalls in anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union‘ (2005) zurück.

Neben der Regelung der Sprachenfrage innerhalb der Institutionen inkludiert die Union auf auch das Erlernen von Fremdsprachen (hierfür gibt es das Konzept des „europäischen Bildungsraums“) und die Mobilität unter den Unionsbürger:innen (durch Erasmus+ oder andere Kulturinitiativen) in die Sprachenpolitik. Auch werden die Mitgliedsstaaten von Seiten der EU-Organe zum Schutz ihrer Minderheiten- und Regionalsprachen aufgerufen und sollen selbst motiviert werden, das sprachliche und kulturelle Erbe der Union zu bewahren (vgl. Renard & Milt 2023: 2).

Die EU hat aber keinen direkten Einfluss auf die Sprachenpolitik ihrer Mitgliedsstaaten, denn die Gestaltung der Sprachenpolitik ist keine ihrer Kompetenzen. Die Union kann daher nur Entschließungen (durch den Rat), Empfehlungen oder Stellungnahmen abgeben; von diesen Rechtsvorschriften ist keine rechtsverbindlich.

4. Katalanisch

Auch das Katalanische wird als eine der 60 Regional- und Minderheitensprachen Europas in der Sprachenpolitik der Union erwähnt, der Schutz bzw. die Verwendung der Sprachen unterliegt aber keinen rechtlich bindenden Vorgaben von Seiten der Union. Bevor im 6. Kapitel dieser Arbeit auf die konkreten Probleme für Regional- und Minderheitensprachen in Europa eingegangen und eine Anerkennung des Katalanischen als Amtssprache diskutiert wird, ist es notwendig, die Bedeutung der Sprache für den Nationalitäts- und Identitätskonflikt genauer auszuführen.

4.1 Einführung

Beim Katalanischen handelt es sich um eine romanische Sprache aus der Gruppe der neolateinischen Sprachen, die zwischen dem 8. und 10. Jahrhundert entstanden ist. Heute ist die Sprache über ein Gebiet von 68.730 km² verbreitet, das sich über Andorra, Spanien, Frankreich und Italien erstreckt und in dem 13.740.000 Menschen wohnen (vgl. Generalitat de Catalunya 2019).

Zur Zeit der Franco-Diktatur war die Sprachverwendung stark eingeschränkt beziehungsweise verboten: Es war unter anderem nicht erlaubt, an Schulen Katalanisch zu sprechen, Bücher, Zeitungen oder Magazine auf Katalanisch herauszugeben oder katalanische Filme und Theaterstücke zu zeigen. Administrative, gerichtliche oder juristische Angelegenheiten wurden ausschließlich auf Spanisch abgehandelt (vgl. Generalitat de Catalunya 2019).

Nach Francos Tod im Jahre 1975 und der Rückkehr zur Demokratie wurde in der spanischen Verfassung von 1978 die linguistische Pluralität anerkannt. In Katalonien wurde Katalanisch 1979 Amtssprache, auf den Balearischen Inseln 1983 und in Valencia wurde 1982 das Valenciano als Abwandlung des Katalanischen als Amtssprache festgelegt. In der Verfassung von Andorra (1993) wird Katalanisch als Nationalsprache aufgeführt (vgl. Generalitat de Catalunya 2019).

Zusätzlich zur offiziellen Anerkennung wurden Gesetze zur Unterstützung der katalanischen Sprache erlassen, die die Sprache an Schulen, in der Administration und in den Medien einführte. Ein wichtiges Gesetz in Katalonien war hier das *Llei de Normalització Lingüística* vom 6. April 1983, das die Verbreitung und Verwendung des Katalanischen in drei Bereichen unterstützen soll: auf institutioneller Ebene, im Medien- und im Bildungsbereich.

Zudem wurde die *Direcció General de Política Lingüística* eingerichtet, zu deren Aufgabe die Analyse, Koordination und Umsetzung der katalanischen Sprachenpolitik zählt und mit anderen Projekten, wie dem Zentrum für Terminologie TERMCAT, soll die Verbreitung der Sprache unterstützt werden (vgl. Generalitat de Catalunya 2019). Innerhalb des spanischen Staates hat Katalanisch momentan den Status einer regionalen Amtssprache (vgl. Ammon 2012: 586), wobei Begriffe wie ‚regional‘ von vielen Katalan:innen als abwertend empfunden werden, weil sie im spanischen Nationalismus und Franquismus verwendet wurden, „[...] um so den Eigencharakter der Katalanen zu negieren“ (Kraus 2007: 153).

Die Geschichte und gesellschaftliche Entwicklung Kataloniens sowie ihrer nationalistischen Bewegungen und unterschiedlichen Positionen innerhalb dieser Prozesse ist sehr umfangreich und kann in ihrer Gänze im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt werden.⁴ Daher wird nur kurz auf die Entstehung und Entwicklung der politischen Bewegung des Katalanismus eingegangen, die Katalonien bis heute nachhaltig prägt.

4.2 Katalanismus und die katalanische Sprache

Katalanismus kann gleichermaßen als Gefühl wie auch als Handlung verstanden werden: als Gefühl, weil er sich durch Nationalisierungsprozesse, die sich bis in die Gegenwart ziehen, nachhaltig verstärkt wird; als Handlung, weil er eine natürliche Tendenz zur Politisierung hat, die die Nation ins Zentrum der kollektiven Interessen stellt (vgl. Casassas Ymbert 2017: 119). Als ‚Geburtsstunde‘ des Katalanismus kann die ‚Renaixença‘ bezeichnet werden,

[...] eine Bewegung, die sich ab dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts im Zuge der europäischen Romantik für die Wiedergewinnung und Verbreitung der katalanischen Kultur und Sprache und gegen den im vorangegangenen Jahrhundert erfolgten Verlust katalanischer Traditionen einsetzte. (Collado Seidel 2007: 147)

Die Renaixença war zunächst eine rein kulturelle Bewegung, bildete aber die Grundlage für das spätere Aufkeimen des politischen Katalanismus (vgl. Collado Seidel 2007: 147). Der Katalanismus betonte die ‚Andersartigkeit des katalanischen Wesens‘; durch Modernisierung und Industrialisierung hatte sich Katalonien als ‚fortschrittlich, europäisch und vor allem von Spanien abgewandt‘ präsentiert (vgl. Collado Seidel 2007: 149). Es ging hier also nicht per se um ein ‚Festhängen in der glorreichen Vergangenheit‘, der Katalanismus „[...] verstand sich [...] als eine fortschrittliche Bewegung, die auf dem sich aus der katalanischen Modernität

⁴ Zur Geschichte Kataloniens siehe beispielsweise Bernecker et al. (2007) oder Collado Seidel (2007).

ableitenden Selbstbewusstsein in Abgrenzung zu dem als rückständig wahrgenommenen kastilisch dominierten Zentralstaat gründete“ (Collado Seidel 2007: 149).

Ein, wenn nicht sogar das zentralste, Element des Katalanismus ist daher die Sprache: Sie ist nicht nur Marker für den Zusammenhalt der Bürger:innen, sondern verbindet auch die Bevölkerung mit ihren Institutionen. Der Anspruch auf Autonomie wird in Katalonien durch die sprachliche Besonderheit gerechtfertigt oder ist zumindest eng damit verbunden (vgl. Kraus 2007: 206).

Nach der Renaixença erfolgte eine schrittweise Ausweitung des Katalanischen für funktionale Zwecke; eine Entwicklung, die 1939 durch die Niederlage im Spanischen Bürgerkrieg und den Beginn des Franco-Regimes abrupt beendet wurde. Unter diesem Regime wurde die Stellung der Sprache innerhalb der Gesellschaft massiv beeinflusst, weshalb für die politischen Kräfte, die sich antifranquistisch positionierten, im autonomen Katalonien kein Zweifel bestand, „[...] daß die Sprache im Mittelpunkt des ‚nationalen Wiederaufbaus‘ stehen muss“ (Kraus 2007: 207).

Nach dem Ende der Diktatur lag in Katalonien ein starker Fokus auf der ‚normalització lingüística‘ und damit der schrittweisen Katalanisierung öffentlicher Einrichtungen wie Administration und Bildungseinrichtungen. Diese Entwicklung vollzog sich auch, wie zu Beginn des Kapitels erwähnt, auf rechtlicher Ebene: durch das Autonomiestatut von 1979, das *Llei de Normalització Lingüística* von 1983 und das *Llei de Política Lingüística* von 1998 (vgl. Kraus 2007: 211).

Inhaltliche Differenzen zwischen Madrid und Katalonien verursachte vor allem das Autonomiestatut, das die Kompetenzverteilung zwischen Staat und den Comunidades Autónomas nicht klar festlegte. Zudem griff die Regierung in Madrid immer wieder gesetzgeberisch in die Autonomie ein, was für Unmut sorgte und den Wunsch nach einer Überarbeitung aufkeimen ließ. Dennoch dauerte es einige Zeit, bis ein zufriedenstellender Kompromiss im Jahr 2006 erreicht war. Katalonien wollte mehr Kompetenzen im Steuerbereich, eine Vertretung in Gremien der Europäischen Union und bessere Kooperationsmechanismen zwischen den einzelnen Comunidades Autónomas (vgl. Glaser 2018: 123).

Einer der problematischsten Punkte war dabei der Wunsch Kataloniens als ‚Nation‘ und nicht nur als ‚Nationalität‘ beschrieben zu werden. Er sorgte für heftige Debatten über den katalanischen Charakter. Schlussendlich einigte man sich auf die Bezeichnung ‚Nation‘, allerdings lediglich als „unbedeutende Feststellung in der Präambel“ (Collado Seidel 2007: 221). Das neue Statut war bzw. ist für die Katalan:innen als deutlicher Erfolg zu werten, auch

wenn einige andere Forderungen nicht erfüllt wurden (vgl. Collado Seidel 2007: 221; Kraus 2007: 238).

Wenn man über das überarbeitete Autonomiestatut spricht, muss auch berücksichtigt werden, dass es zu Beginn nur vier Jahre in Anwendung war: 2010 beschloss das spanische Verfassungsgericht, dass einige Stellen des Status nicht verfassungsgemäß seien: So wurden vor allem in Hinblick auf die „bevorzugte Stellung“ der katalanischen Sprache als offizielle Sprache und bei Justiz- und Steuerhoheit Grenzen überschritten. Auf diesen Richterspruch folgte Empörung von Seiten der Politik sowie der Bevölkerung und anstatt die Spannungen um den katalanischen Nationalismus zu entschärfen, befeuerte das Urteil Souveränitätsbestrebungen (vgl. Bernecker 2010). Die Souveränitätsfrage spaltet aber sowohl Politik als auch Bevölkerung: Auch wenn Parteien für die Unabhängigkeit Kataloniens eintreten, teilen nicht alle (politischen) Akteur:innen dieselbe Meinung (vgl. Glaser 2018: 125).

Im Gegensatz zur Frage nach der Unabhängigkeit beruht zumindest der sprachpolitische Kurs Kataloniens auf einem breiten Konsens unterschiedlicher politischer Meinungen. Es war immer ein Anliegen, „[...] der Gefahr einer Spaltung der katalanischen Gesellschaft nach sprachlichen Identitäten entgegenzuarbeiten“ (Kraus 2007: 211). Es gibt allerdings unterschiedliche Meinungen zur Dauer und zum Umfang des Prozesses der Sprachnormalisierung: Von absolutem katalanischem Monolingualismus bis hin zu einer Aufrechterhaltung des bilingualen Systems (auf unbestimmte Dauer) wird alles vertreten oder für möglich erachtet. Es ist allerdings bemerkenswert, dass es in Katalonien keinen gesellschaftlichen Gegenwind zur verfolgten Sprachenpolitik gibt. Durch den angestrebten Parteienkonsens werden die Bemühungen zur Sprachaufwertung sehr positiv aufgefasst, was vielleicht auch daran liegt, dass es von Seiten der Generalitat keine Sanktionsmaßnahmen bei Nichterreichen von Zielen in der Sprachenpolitik gibt und Konflikte möglichst vermieden werden (vgl Kraus 2007: 212f.).

Dennoch stoßen diese Aufwertungsbemühungen gerade im Rest Spaniens auf Unverständnis oder Abneigung, da die spanische Sprache ja als einheitliches Kommunikationsmittel im gesamten Staatsgebiet verwendet werden könnte. Hier machen sich die sprachpolitischen Dynamiken zwischen „großen Mehrheitsvölkern“ und „kleinen Völkern im selben Staatsgebiet“, in diesem Fall Spanien und Katalonien, besonders deutlich bemerkbar: Die Mehrheit erlaubt die politische Integration von Minderheiten in den Nationalstaat, was für die Minderheit allerdings den Verlust des Rechts auf Differenz bedeutet. Einer Exklusion von Gruppen oder Einzelpersonen soll allgemein durch Vermittlung von Gleichheit unter den einzelnen Bürger:innen vorgebeugt werden, aber dabei wird ein essenzieller Punkt übersehen:

Für viele Katalan:innen erscheint die Teilhabe an einer politischen Gemeinschaft, „[...] in der ihre Identität nicht oder allenfalls halbherzig anerkannt wird [...]“ als keine erstrebenswerte Perspektive (vgl. Kraus 2007: 215f.).

Daher liegt die Vermutung nahe, dass für den Kampf um die Unabhängigkeit vor allem „Fragen der symbolischen Anerkennung“ von Bedeutung sind, da eine umfangreiche Autonomie vom Zentralstaat durchaus gegeben ist (vgl. Glaser 2018: 127). Die Einführung des Katalanischen als EU-Amtssprache wäre eine Form dieser Anerkennung.

4.3 Katalanisch – eine Minderheitensprache?

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Bezeichnung ‚Minderheitensprache‘, wie in Titel und Einleitung beschrieben, für die katalanische Sprache überhaupt zutreffend ist. Eine sinnvolle Definition des Begriffs gestaltet sich schwierig, zudem wird dieser erst relevant, wenn sich aus seiner Verwendung „[...] eine politische Interpretation ergibt [...“¹⁰, so wie im Beispiel des Katalanischen (Eichinger 2006: 2473).

In Hinblick auf die Sprecher:innenzahlen gibt eine Zusammenfassung der Generalitat an, dass im gesamten katalanischsprachigen Gebiet (Andorra, Katalonien, Balearen, Valencia, Franja de Ponent, Nordkatalonien, Alghero) ca. 13,5 Millionen Menschen leben, von denen 9,1 Millionen tatsächlich Katalanisch sprechen und 11 Millionen Katalanisch verstehen (vgl. Generalitat de Catalunya 2009: 6). Damit ist die Zahl der aktiv katalanischsprechenden Bevölkerung im EU-Kontext nicht unbedeutend, denn es sprechen mehr Menschen Katalanisch als Österreich oder andere EU-Länder mit anerkannten Amtssprachen Einwohner:innen haben und es leben noch mehr Menschen in einem Gebiet, in dem die Sprache (regionale) Amtssprache ist.

In Hinblick auf Definitionskriterien von Minderheitensprachen, kann gesagt werden, dass das Katalanische zwar einige Punkte erfüllt: Es gibt beispielsweise keine einsprachigen Personen mehr, der Grad an Zweisprachigkeit innerhalb der Bevölkerung ist sehr hoch, und die Gebiete, in denen Katalanisch gesprochen wird, gehören zu Staaten, in denen die ‚Mehrheit‘ eine andere Sprache spricht (Frankreich, Spanien, Italien) (vgl. Generalitat de Catalunya 2009: 19). Allerdings unterscheidet es sich auch aufgrund anderer Merkmale deutlich von anderen Minderheitensprachen in Hinblick auf

- Rechtsstatus: Katalanisch ist Amtssprache in Andorra und regionale Amtssprache in drei spanischen Comunidades Autónomas.

- Demografie: Die Zahl der Sprecher:innen ist deutlich höher als die anderer europäischer Staaten.
- Soziolinguistische Situation: Katalanisch wird von Generation zu Generation weitergereicht und von über 90 % (Andorra, Katalonien, Balearen) bzw. 75 % (Valencia) der Einwohner:innen katalanischer Gebiete verstanden. Zudem tendieren Menschen, die in katalanischsprechende Gebiet ziehen, dazu, die Sprache zu lernen und aktiv zu verwenden.
- Linguistische Ausstattung: Katalanisch ist eine normierte, standardisierte Sprache und verfügt über sprachliche Ressourcen bzw. wissenschaftliche Beschäftigungsfelder (Grammatik, Lexikografie, Terminologie, Geschichte, etc.) die durchaus mit ‚großen‘ romanischen Sprachen vergleichbar sind (vgl. Generalitat de Catalunya 2009: 19f.).

Damit steht das Katalanische vor einem Problem der Einordnung, weil es in vielen Punkten eher mit Sprachen wie Dänisch, Tschechisch oder Slowenisch als mit ‚klassischen‘ Minderheitensprachen vergleichbar ist. Dennoch gibt es einen essenziellen Punkt, in dem es sich klar von den genannten Sprachen unterscheidet: Katalonien ist kein eigener Staat und die katalanische Sprache verfügt damit nicht über eine indiskutabile internationale Legitimität (wie sie es beispielsweise auch durch die Anerkennung als Amtssprache der Europäischen Union bekommen würde) (vgl. Soler Carbonell 2018: 61).

Tatsächlich sollte ernsthaft darüber nachgedacht werden, die simple binäre Einteilung in Mehr- oder Minderheitensprachen aufzulösen, damit die Komplexität von linguistischen Systemen in Gemeinschaften mit Sprachen, die nicht über eine hohe Sprecher:innenanzahl verfügen und sich damit nicht in diesem dichotomen System wiederfinden, wiedergespiegelt und ausreichend gewürdigt werden kann (vgl. Soler Carbonell 2018: 62). Daher wird als Alternative, auch da es keine einheitliche Klassifizierung oder Typologie der Sprachen der Welt gibt, das Konzept der mittelgroßen Sprachgemeinschaften („medium-sized language communities“, „llengües mitjanes“) vorgeschlagen, um die linguistische Realität besser abbilden zu können. Als mittelgroße Sprachgemeinschaften werden Sprachen mit 500 000 bis 25 Millionen Sprecher:innen verstanden (vgl. Bastardas i Boada et al. 2018: 13).

Es wird also deutlich, dass die Begriffe Minderheiten- und Mehrheitssprachen, die sich in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen etabliert haben, in der linguistischen Realität der Europäischen Union aktiv zu kurz greifen. Das beeinflusst nicht nur die Erfassung dieser Realität, sondern auch die europäische Sprachenpolitik und ihre Umsetzung.

4.4 Katalanisch in der Europäischen Union

Katalanisch fällt, genauso wie Galizisch und Baskisch, momentan unter eine Zusatzregelung im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zur Sprachenverwendung innerhalb der Europäischen Union. In der *Schlussfolgerung des Rates vom 13. Juni über den amtlichen Gebrauch zusätzlicher Sprachen im Rat und gegebenenfalls in anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union* und den nachfolgenden Verwaltungsabkommen wird festgehalten, dass

- Rechtsakte, die vom Parlament und vom Rat im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens angenommen wurden, als beglaubigte Übersetzung in anderen Sprachen (die nicht unter Verordnung 1/1958 fallen) veröffentlicht werden können (vgl. Schlussfolgerung 2005/C 148/01).
- Mündliche Beiträge in anderen Sprachen im Rat und unter Umständen bei anderen Organen oder Einrichtungen der Union zulässig sind (vgl. Schlussfolgerung 2005/C 148/01).
- Schriftliche Mitteilungen der Bürger:innen in anderen Sprachen an die Union gerichtet werden können. Der betreffende Staat soll eine Stelle einrichten, an die diese Mitteilungen gesendet werden, und muss die betreffenden Texte mit einer Übersetzung in die Amtssprache des Staates an die Unionsorgane weiterleiten (vgl. Schlussfolgerung 2005/C 148/01).

Die Kosten, die im Zuge der Umsetzung von Verwaltungsvereinbarungen anfallen, die auf Grundlage dieser Schlussfolgerung geschlossen werden, müssen vom jeweiligen Staat getragen werden (vgl. Schlussfolgerung 2005/C 148/01). Es ist also eine beschränkte Verwendung dieser drei Sprachen für Sitzungen und Dokumentübersetzungen möglich, beispielsweise im Ministerrat, Ausschuss der Regionen oder dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Die Anwendung dieser Sonderregelungen⁵ erfolgt aber keinesfalls problemlos: Sie werden einer Analyse von Pons und Jiménez Weese zufolge nicht nur kaum angewandt, es besteht zudem Verwirrung in Hinblick auf das konkrete Prozedere, und auch wenn pro forma der spanische Staat die Translationsleistungen bezahlen sollte, wird der Finanzaspekt

⁵ Für eine genaue Analyse der EU-Abkommen mit Spanien zur Verwendung von Regional- und Minderheitensprachen siehe Pons & Jiménez Weese (2021).

tatsächlich von den Comunidades Autónomas übernommen (vgl. Pons & Jiménez Weese 2021: 39).

5. Die Europäische Sprachenpolitik in Anwendung – Konkrete Herausforderungen

Was sich im bisherigen Verlauf dieser Masterarbeit bereits deutlich abgezeichnet hat, ist die politische, historische und rechtliche Dimension der europäischen Sprachenpolitik und die daraus resultierenden Herausforderungen. Das zeigt sich nicht nur anhand von Definitionsfragen und -unklarheiten, sondern besonders an der tatsächlichen Umsetzung dieser Sprachenpolitik. Zahlreiche Wissenschaftler:innen haben seit Beginn der europäischen Zusammenarbeit zentrale Problemstellen bei der Anwendung und Konzipierung dieser Politik herausgearbeitet; die benannten Probleme bzw. Herausforderungen sind inhaltlich oft deckungsgleich, weshalb sie zur besseren Übersicht im folgenden Kapitel schematisch zusammengefasst werden sollen.

5.1 Realer Multilingualismus?

Auch wenn die Europäische Union multilingual arbeitet, die Bewahrung des kulturellen Erbes und damit der Sprachen Europas vertraglich festgehalten ist und alle Vertragssprache auf dem Papier Amtssprachen sind, weshalb ihre aktive Verwendung in politischen Belangen möglich wäre, bietet sich in der Realität ein anderes Bild. Tatsächlich waren die Amtssprachen der Union nie gleichwertig in Verwendung, was sich unter anderem durch Artikel 6 der Verordnung 1/1958 erklären lässt: „Die Organe der Gemeinschaft können in ihren Geschäftsordnungen festlegen, wie diese Regelung der Sprachenfrage im Einzelnen anzuwenden ist“. Die meisten EU-Organe machen davon Gebrauch.

Wenn von den Organen der EU gesprochen wird, meint man damit meist das Parlament, den Europäischen Rat und den Rat der EU, die Kommission, den EuGH, die Zentralbank und den Rechnungshof. All diese Organisationen, sowie weitere, belegen die Verwendung von Arbeitssprachen. Die meistgenutzten Sprachen sind hierbei Französisch, Deutsch und Englisch (vgl. Luttermann & Luttermann 2020: 34). Die Dominanz des Französischen lässt sich durch die Positionierung der Unionsorgane erklären, denn die meisten befinden sich „[...] auf den frankophon geprägten Gebieten der drei Gründungsmitglieder Belgien, Frankreich und Luxemburg [...]“ (Luttermann & Luttermann 2020: 34).

Die Dominanz des Englischen ist im Wesentlichen widersprüchlich, da kein einziges Organ der EU je im Vereinigten Königreich angesiedelt war und seit dem Brexit nur noch

weniger als ein Prozent Englisch als Erstsprache haben. Zählt man alle EU-Bürger:innen zusammen, die ihre Englischkenntnisse als ‚verhandlungssicher‘ („proficient“) bezeichnen würden, wäre man bei nicht einmal zehn Prozent. Dennoch ist Englisch die mit Abstand meistgenutzte Sprache innerhalb der EU-Institutionen (vgl. Luttermann & Luttermann 2020: 34; Leal 2021a: 2).

Vergleicht man diese Beobachtung nun mit den Zielen oder Bestrebungen der Union zur Gestaltung einer multilingualen Zusammenarbeit, fällt schnell ein Widerspruch auf. So wird beispielsweise in Artikel 3 EUV als eines der Ziele der Union folgendes geschrieben: „Sie [Anm. die Union] wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“. Artikel 165 führt aus, dass es ein europäisches Ziel im Bildungsbereich ist, das Erlernen und Verbreiten der Sprachen der Mitgliedsstaaten zu fördern. In Artikel 167 AEUV wird betont, dass die Union einen Beitrag „zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedsstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes“ leistet. In Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird hervorgehoben, dass eine Diskriminierung unter anderem aufgrund von Sprache nicht zulässig ist und in Artikel 22 unterstrichen, dass die Union „die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“ achtet (vgl. Leal 2021b: 60).

Somit sind die wichtigsten symbolischen Pfeiler der europäischen Sprachenpolitik primärrechtlich verankert, im Sekundärrecht finden sich allerdings keine rechtlich bindenden genaueren Bestimmungen (Verordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse) für den europäischen Multilingualismus, außer Verordnung 1295/2013 und 1288/2013, die das Programm Kreatives Europa und Erasmus + begründen. Tatsächlich gibt es in Hinblick auf die Sprachenfrage vor allem Empfehlungen und Stellungnahmen, die nicht rechtsverbindlich sind und damit nur einen symbolischen Charakter haben (vgl. Leal 2021b: 50). In Hinblick auf die Symbolik ist beispielsweise auch auffallend, dass nach 2010 kein EU-Kommissariat mehr dem Multilingualismus gewidmet wurde (vgl. Reithofer 2021: 109).

Es ist also deutlich ersichtlich, dass die Union nur teilweise umsetzt, was sie sich selbst zum Ziel gesetzt hat. Das multilinguale Vorgehen ist vorrangig für die Kommunikation zwischen Bürger:innen und Organen bzw. Institutionen vorgesehen. Damit betrifft es also den externen Multilingualismus (vgl. Kraus 2008). Die Auswahl von Arbeitssprachen ist zwar vertraglich vorgesehen, aber wird im Bereich der Bürger:innenkommunikation nicht vollständig umgesetzt. So sind Informationen, die auch für interessierte EU-Bürger:innen

relevant sein könnten (beispielsweise die Unterlagen zum TTIP-Abkommen oder anderen Handelsabkommen mit Drittländern), oft nur auf Englisch abrufbar (vgl. Reithofer 2021: 110).

In Hinblick auf den internen Multilingualismus (vgl. Kraus 2008) kann erst recht nicht von einer erfolgreichen Umsetzung gesprochen werden, was die Dominanz des Englischen in der Union eindrücklich bezeugt.

5.2 Englisch als *lingua franca*?

In Hinblick auf die Verwendung von Arbeitssprachen vor allem in der Kommission und dem Europäischen Rat zeigt sich deutlich, dass Englisch die mit Abstand meistgenutzte Sprache ist, auch wenn das auch aus juristischer Sicht „[...] alles andere als selbstverständlich ist [...]“ (Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Khan AEUV Art. 342 Rn. 3). Der Europäische Rat arbeitet praktisch nur in Englisch, lediglich für Außen- und Sicherheitspolitik wird traditionellerweise auf Französisch gewechselt und nur in Ausnahmefällen auf Deutsch gearbeitet (vgl. Luttermann & Luttermann 2020: 38). In der Kommission kann Ähnliches beobachtet werden: So zeigt Leal (2023) in unterschiedlichen Statistiken, dass im Jahr 2020 85 % der Ausarbeitungsprozesse („drafting“) auf Englisch stattfinden; für die rechtliche Gestaltung sind es sogar 95 %. 2009 wurde in 90 % der Fälle Englisch als Ausarbeitungssprache gewählt (vgl. Leal 2023: 60f.).

Die Dominanz des Englisch als *de facto „lingua franca“* ist also unbestritten und bleibt nicht ohne Folgen. Sue Wright beobachtete bereits 2007 im Rahmen ihres Interviewprojekts, dass auch ein Großteil der Vorbereitungsunterlagen im Europäischen Parlament nur noch auf Englisch verfügbar ist und ein Großteil der Verhandlungen in Englisch stattfindet, was vor allem für die Parlamentsabgeordneten ohne Englisch als Erstsprache, die inzwischen noch mehr Norm als Ausnahme sind, eine Herausforderung darstellt. Englisch wird oft als kleinster gemeinsamer Nenner wahrgenommen, weshalb alle wichtigen Beratungen, Verhandlungen und Geschehnisse („consultation, negotiation and dealing“) auf Englisch stattfinden. Abgeordnete der damals neuen Beitrittsländer, beispielsweise aus Ungarn, bemerkten zudem, dass man sich im Klaren sein müsse, dass weder Kommitteearbeit noch eine sonstige Form von Vorbereitung jemals auf Ungarisch stattfinden werde und selbst wenn für Sitzungen Verdolmetschungen in beispielsweise acht Sprachen angeboten werden, Ungarisch nicht inkludiert sein wird (vgl. Wright 2007: 155f.). Damit werden Abgeordnete des Europäischen Parlaments als auch EU-Beamt:innen massiv in ihrer Arbeit eingeschränkt und mehr noch: EU-Bürger:innen, die des Englischen nicht ausreichend mächtig sind, werden aus politischen Prozessen ausgeschlossen (vgl. Barbier 2018: 338).

Befürworter:innen der Nutzung einer ‚lingua franca‘ in der Union gibt es einige (vgl. e.g. Van Els 2005), es stellt sich aber grundsätzlich die Frage, ob die Einführung einer ‚lingua franca‘ sinnvoll und notwendig ist.

Allen Ruf nach einer gemeinsamen Sprache ist eines gemein: der Glaube, dass eine gemeinsame Sprache und gemeinsame Identität Hand in Hand gehen. Die Suche nach einer europäischen Identität beschäftigt die Union seit geraumer Zeit. Durch den Brexit sind Zweifel aufgekommen: Wäre Großbritannien in der Union geblieben, hätten sie sich mehr mit ihr identifiziert? Könnten andere Staaten diesem Beispiel folgen? Diese Fragen sind nicht einfach zu beantworten, es muss an dieser Stelle aber gesagt werden, dass ‚Sprache‘ und ‚Identität‘ sich gegenseitig zwar beeinflussen, aber keinesfalls eine Einheit bilden. Sprache ist dennoch ein essenzieller Bestandteil verschiedener ‚Identitätsschichten‘ („identity layers“), der andere Faktoren durchdringen kann (vgl. Leal 2023: 68).

In Bezug auf die europäische Sprachenpolitik gibt es damit vielleicht keine gemeinsame Identität, denn öffentliche Sphären in der Union entwickeln sich über Sprachgrenzen hinweg, aber vielleicht ist der Multilingualismus genau das, was so ein so komplexes Konstrukt wie eine europäische Identität ausmachen würde (vgl. Leal 2023: 68).

5.3 Übersetzungen

Essenzieller Bestandteil für das Funktionieren der Union als Institution sind die Translationsdienstleistungen. Die Union ist der weltweit größte Arbeitgeber für Dolmetscher:innen und auch zahlreiche Übersetzer:innen sind in den Institutionen angestellt. Der Übersetzungsumfang ist dabei auch enorm: Im Jahr 2022 übersetzte die Generaldirektion Übersetzung beispielsweise 2 597 000 Seiten, davon wurden 951 000 Seiten an Freelancer:innen weitergegeben (vgl. Generaldirektion Übersetzung 2022: 6). Die angestrebte Äquivalenz zwischen den Texten ist aber meist eine Illusion, genau wie der Multilingualismus in der Union mehr Illusion als Wirklichkeit ist (vgl. Koskinen 2000b: 52).

Die Entwicklungen in der Translationswissenschaft rund um den ‚Cultural Turn‘ in den 90er-Jahren werden in Hinblick auf Übersetzungsvorgaben nicht berücksichtigt: Übersetzungen werden nicht als Übersetzungen gesehen, sondern als verschiedene Sprachversionen von Dokumenten, obwohl sie im Kern eigentlich die stereotypischste Darstellung von Übersetzung als ‚linguistischer Transfer‘ („linguistic transfer“) darstellen (Koskinen 2000b: 54). Die Vorstellung des EU-Ideals des ‚gleichen Werts‘ („equal value“) basiert auf einer unnötig engen Interpretation von Äquivalenz, was zur Folge hat, dass jede

Amtssprache in ein unnatürliches Format gepresst wird („Eurospeak“) (vgl. Koskinen 2000: 55). Ein besserer Zugang zu dieser Problematik wäre die Betrachtung der EU-Institutionen als eine eigene Translationskultur (vgl. Koskinen 2000b: 58).

Ein weiterer relevanter Aspekt in Hinblick auf die Rolle der Übersetzer:innen in der Union ist ihre Unsichtbarkeit (vgl. Venuti 2018). Sprachversionen von Dokumenten in der Union sind anonym, die Übersetzer:innen können nicht ausgemacht werden und damit auch keine Verantwortung übernehmen (vgl. Koskinen 2000b: 60). Damit ist ein ausgewogenes, gleichschenkliges Machtviereck, wie es sich Prunč vorstellt, nicht gegeben.

Die Tatsache, dass es in der EU keine Übersetzungen, sondern lediglich verschiedene Sprachversionen von Dokumenten gibt, sorgt auch für rechtliche Probleme: Texte werden in allen Sprachversionen als gleichermaßen „authentisch“ wahrgenommen. Damit wird der Eindruck erweckt, „[...] das Europarecht würde in allen Sprachen gleichzeitig erstellt“, was nicht zutreffend ist (vgl. Luttermann & Luttermann 2020: 35; Baaij 2018: 5). Dennoch muss jede Sprachversion als Original behandelt werden (vgl. Baaij 2018: 5).

Während des Legislativprozesses gibt es normalerweise nur eine Sprachversion des betreffenden Textes („Ausgangstext“); erst in den letzten Schritten jeder Phase der Gesetzgebung wird eine Sprachversion („Zieltext“) für die anderen 23 Amtssprachen erstellt. Für die Interpretation des EU-Rechts ist es essenziell, dass die unterschiedlichen Sprachversionen die gleiche Äquivalenz bzw. Konkordanz besitzen müssen, um problemlos anwendbar zu sein. Tatsächlich ist dies aber oft nicht der Fall. Zwischen 1960 und 2010 hat der EuGH Diskrepanzen in 70 % der Urteile, die unterschiedliche Sprachversionen der EU-Legislation zum Inhalt hatten, festgestellt (vgl. Baaij 2018: 6). Dementsprechend wiesen 172 der 246 untersuchten Fälle Fehler auf, was für eine auf Rechtsstaatlichkeit und Multilingualismus beruhende Gesellschaft außerordentlich bedenklich ist (vgl. Luttermann & Luttermann 2020: 35f.).

Auffallend bei dieser Aufzählung der Umsetzungsschwierigkeiten der europäischen Sprachenpolitik ist die Tatsache, dass alle genannten Probleme bereits anerkannte Amts- bzw. Vertragssprachen betreffen; hier sind Einschränkungen und Ungleichbehandlungen zu beobachten. Die europäische Sprachenpolitik umfasst aber offiziell nicht nur die Handhabung der Amts- bzw. Vertragssprachen der Union, die sich aus den Nationalsprachen der Mitgliedsstaaten ergeben, sondern eigentlich auch ihre Regional- und Minderheitensprachen. Diese Sprachen stehen aber vor einem ganz anderen Problem.

6. Methode und Durchführung

Die Union sieht momentan keinen „unmittelbaren EU-rechtlichen Status“ für Regional- und Minderheitensprachen vor. Sie werden zwar von der Sprachenpolitik der Union berücksichtigt, haben aber „nahezu keine Bedeutung als Amts- oder Arbeitssprache“ (Streinz/Herrmann AEUV Art. 342 Rn. 4).

Diese fehlende Anerkennung innerhalb der europäischen Sprachenpolitik stellt tatsächlich die größte Herausforderung für Regional- und Minderheitensprachen in Europa dar, denn die fehlende Kompetenz der Union im Bereich der Sprachenpolitik und -gestaltung, die unter die Verantwortung der jeweiligen Mitgliedsstaaten fallen, bewirkt, dass Regional- und Minderheitensprachen gar nicht gleichbehandelt werden können (vgl. Leal 2021b: 51f.).

In Hinblick auf die Kompetenzbereiche der Union greifen das ‚Subsidiaritätsprinzip‘ und die Verhältnismäßigkeit. Danach wird die Union nur tätig,

[...] sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedsstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind (EUV Art. 5(3)).

Zudem sollen gesetzte Maßnahmen nicht „über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß“ hinausgehen (EUV Art. 5(4)). Die Sprachenpolitik der Union gilt also nur für sie als Institution und befindet sich damit eher auf einer symbolischen Ebene.

Die Kombination aus unklarem rechtlichen Status von Regional- und Minderheitensprachen, nicht vorhandener Kompetenz der Union in diesem Bereich und mangelnder Initiative durch die Union als Institution (siehe beispielsweise am Falle der *Minority Safepack Initiative*⁶) und ihre Mitgliedsstaaten (vgl. Leal 2023: 12) gestaltet Bemühungen zur Anerkennung und Berücksichtigung von Minderheiten- und Regionalsprachen in der Union außerordentlich herausfordernd. Innerhalb des Analyseteils dieser Arbeit soll besonders die rechtliche Grundlage der europäischen Sprachenpolitik anhand von juristischen Kommentaren zu den EU-Verträgen genauer untersucht und ausgelotet werden, welche Rolle Regional- und Minderheitensprachen, besonders das Katalanische, innerhalb dieses Rechtsrahmens einnehmen können

⁶ Die *Minority Safepack Initiative* war eine Europäische Bürgerinitiative, die sich für die Rechte und eine vermehrte Anerkennung von Minderheitensprachen in der Europäischen Union eingesetzt hat. Das Europäische Parlament und die Europäische Kommission haben sich nach dem Erreichen der notwendigen Unterschriftenanzahl für eine Europäische Bürgerinitiative mit dem Anliegen befasst; die Kommission hat sich dagegen entschieden, rechtliche Schritte zugunsten der Initiative einzuleiten (vgl. Minority Safepack Initiative o.J.).

6.1 Linguistische Diskursanalyse nach Bendel Larcher

Als Instrument für den Analyseteil dieser Masterarbeit wurde die linguistische Diskursanalyse nach Bendel Larcher (2015) gewählt. Sie beschreibt die Methode mit folgenden Worten:

Gestützt auf konkrete Texte versucht man zu rekonstruieren, was die Mitglieder einer Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit gedacht haben, wie sie die Welt interpretierten und erklärten, von welchen Überzeugungen und Normen sie sich bei ihren Handlungen leiten ließen, woran sie glaubten und wovon sie ihre Zeitgenossen zu überzeugen versuchten. (Bendel Larcher 2015: 11)

Konkret geht also darum, „das kollektive Wissen einer Zeit“ sowie damit einhergehende Aspekte wie „Ansprüche auf den Besitz zu der Wahrheit und die Durchsetzung der eigenen Interessen“ zu begreifen. Dadurch können Aussagen in Hinblick auf gesellschaftliche Diskurse getroffen und Debatten danach analysiert werden, welche Argumente wirksam waren und welche Folgen das für die Betroffenen hat (vgl. Bendel Larcher 2015: 11).

Um diese Ziele zu erreichen, bedient sich die linguistische Diskursanalyse in Hinblick auf ihre Methodik an der Text- und Gesprächslinguistik, sie verfolgt allerding andere Erkenntnisinteressen: Es geht nicht vorwiegend um Sprache, ihre Funktion oder Textstrukturen, sondern um ein Verständnis für die Gesellschaft, in der Texte oder Sprache entstehen und wie sie durch diese beeinflusst wird. „Sprache wird also nicht als Mittel betrachtet, sich über eine als außersprachlich verstandene Welt zu verständigen, sondern als Mittel, um in der Welt zu handeln und diese zu gestalten“ (Bendel Larcher 2015: 11).

Ein wichtiger Begriff ist in diesem Kontext der Begriff des Diskurses, für den es allerdings keine einheitliche Definition gibt. Bendel Larcher führt exemplarisch unterschiedlicher Autor:innen (Adamzik 2004, Busse & Teubert 1994, Gardt 2007, Reisigl & Wodak 2009) an und fasst im Anschluss zusammen, „[...] dass Diskurse ein gesellschaftlich relevantes Thema betreffen und sich in Texten manifestieren, jedoch in ihre Reichweite über diese Texte hinausgehen“ (Bendel Larcher 2015: 13). Zusätzlich gibt es weitere Punkte, die in den von Bendel Larcher aufgeführten Definitionen berücksichtigt werden, wie die Gesellschaft, in der der Diskurs stattfindet und auf die er sich auswirkt oder die Akteur:innen bzw. die Gruppen in der Gesellschaft, die den Diskurs führen. Damit berücksichtigt der Diskurs nicht nur Texte, sondern auch „[...] die Personen, die redend und schreibend am Diskurs teilnehmen“ (Bendel Larcher 2015: 13). Diskurse können aber auch als „semiotische Praktiken“ verstanden werden und damit eine Form des sozialen Handelns darstellen. Sie bilden die Welt ab und konstruieren sie gleichzeitig mit (vgl. ebd.: 13).

Bei der Behandlung des Diskursbegriffs ist es auch wichtig, die Frage zu stellen, „[...] was zu einer bestimmten Zeit in einer bestimmten Gesellschaft zum fraglichen Thema nicht gesagt wird, weil es gesellschaftlich nicht legitim ist oder kollektiv verdrängt wird“ (Bendel Larcher 2015: 13). Die „limitierende Kraft von Diskursen“ wurde in der Vergangenheit schon unterstrichen (e.g. Foucault), die konkreten Ausschlussmechanismen offenzulegen ist aber durchaus herausfordernd, weswegen dieser Aspekt in der Diskursanalyse oft nicht berücksichtigt wird. Für die Analyse eines Diskurses ist aber umso wichtiger, auch zu beobachten, „[...] mit welchen sprachlichen Mitteln bestimmte Gedanken ausgeschlossen und damit in den Raum des Unsagbaren oder gar ‚Unsäglichen‘ gedrängt werden“ (Bendel Larcher 2015: 14).

Wählt man die linguistische Diskursanalyse für ein zu untersuchendes Projekt aus, so orientiert man sich nicht an den Texten, sondern vielmehr an einer konkreten gesellschaftlichen Frage, wie im Falle dieser Arbeit an den Herausforderungen der europäischen Sprachenpolitik für Regional- und Minderheitensprachen. Durch die Textanalyse können dann Annahmen oder Aussagen zum betreffenden Diskursthema getroffen werden: Was steht im Zentrum des Diskurses? Um wen dreht sich der Diskurs? Welche Argumente gibt es? Damit wird auch klar, dass die untersuchende Person in keinem Fall neutral oder objektiv agieren kann, da ihre Sichtweise aufgrund von Sozialisation, Bildung, Einstellungen oder gesellschaftlicher Position beeinflusst wird, und damit auch die Analyse nicht neutral ist (vgl. Bendel Larcher 2015: 11).

Für diese Arbeit besonders relevant ist die (diskursanalytische) Textanalyse, die versucht, folgende Fragen zu beantworten: „Welches Bild der Wirklichkeit versucht dieser Text zu vermitteln? Wovon will er die Lesenden überzeugen? Wozu will er sie veranlassen?“ (Bendel Larcher 2015: 59). Um diese Fragen beantworten zu können, liegt ein starker Fokus auf der Analyse der sprachlichen Mittel: „Wer (Perspektivierung) spricht mit wem (Nomination & Prädikation) über was (Themenstrukturanalyse)? Wie werden die Dinge dargestellt (Modalität), bewertet (Evaluation) und begründet (Argumentation)?“ (ebd.: 59).

Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es im Rahmen dieser Arbeit natürlich nicht möglich ist, den kompletten rechtswissenschaftlichen Aspekt des sprachenpolitischen Diskurses innerhalb der Union abzubilden, geschweige denn auf den kompletten Diskurs einzugehen. Vielmehr konzentriert sich diese Analyse auf einen bestimmten Teilaspekt (juristische Kommentare zu Artikel 342 AEUV und Artikel 55 EUV), wobei versucht werden soll, den Diskurszugang der Rechtswissenschaft vom Standpunkt der Translations- und Sprachwissenschaft aus zu analysieren bzw. ihn für diese Disziplinen zugänglich und verwendbar zu machen.

Bendel Larcher betont, dass in der Diskursanalyse aus den oben angeführten Gründen oft gefordert (und selten umgesetzt) wird, dass sich der oder die Autor:in und damit der:die Beurteilende oder Analysierende vorstellt und seine Motivation, Motive oder Einstellungen zum Diskurs offenlegt (vgl Bendel Larcher 2015: 11). Das soll im nachfolgenden Unterkapitel erfolgen.

6.2 Forschungsinteresse

Ich, Pauline Tagwerker, bin in Vorarlberg geboren, dort ins Gymnasium gegangen und für mein Bachelorstudium der Translationswissenschaft schließlich nach Innsbruck gezogen. Meine Bachelorarbeit habe ich zum Thema Translationsethik geschrieben. Nach der Absolvierung des Bachelorstudiums habe ich beschlossen, den Master Translation mit Schwerpunkt Konferenzdolmetschen in Wien zu beginnen. Ab dem fünften Semester habe ich zusätzlich als Studienassistentin am Zentrum für Translationswissenschaft Wien gearbeitet. Im ersten Mastersemester wurde ich im Laufe einer Vorlesung zum ersten Mal mit den soziologischen Dimensionen und Konsequenzen (Ausgrenzung, Einteilung in Sprachgruppen, Sprachregime, Sprachenpolitik, Translationsregime und -politik etc.) von Translation konfrontiert. Ich habe begonnen, aktiver darüber nachzudenken, in welchem Kontext welche Sprachen gesprochen werden, welche Sprachen gedolmetscht bzw. übersetzt werden und angefangen, mich in die Sprachenpolitik der Europäischen Union einzulesen. Im Sommer 2022 habe ich mich, nach der Teilnahme an einem Sommerkolleg der Universität Wien in Katalonien, vermehrt mit dem Katalanischen als praktisches Beispiel für die Position der Regional- und Minderheitensprachen in der europäischen Sprachen- und Translationspolitik auseinandergesetzt und festgestellt, dass Widersprüche zwischen der Anwendung von Sprachenpolitik in der Europäischen Union und ihren selbstgesetzten Zielen bestehen. Ich glaube, dass eine Beschäftigung mit dem Thema Sprachenpolitik in der Translationswissenschaft unverzichtbar ist, da Sprachenpolitik untrennbar mit Translationspolitik verbunden ist und das eine ohne das andere nicht existieren kann.

6.3 Korpusbeschreibung: Juristische Kommentare

Für die Analyse wurde ein geschlossener Korpus erstellt, der zehn juristische Kommentare zu zwei Artikeln des Primärrechts (Artikel 55 EUV, Artikel 342 AEUV) und damit verbunden zu einem Sekundärrechtstext (Verordnung 1/1958) beinhaltet. Es wurden dafür alle juristischen Kommentare berücksichtigt, die im Rahmen des Onlinezugangs für Studierende der Universität Wien für die Rechtsdatenbank Beck-Online zugänglich sind. Für Artikel 55 EUV wurden folgende fünf Kommentare analysiert:

- Calliess/Ruffert/Hans-Joachim Cremer EU-Vertrag (Lissabon) Art. 55
- Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger/Khan EUV Art. 55
- Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr EUV Art. 55
- Streinz/Kokott EUV Art. 55
- Groeben, von der/Schwarze/Bernhard Hofstötter EUV Art. 55

Für den Artikel 342 AEUV wurden folgende fünf Kommentare berücksichtigt (Die Kommentierung von Verordnung 1/1958 findet in den Kommentaren zu Artikel 342 AEUV Berücksichtigung.):

- Calliess/Ruffert/Wichard AEUV Art. 342
- Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Khan AEUV Art. 342
- Grabitz/Hilf/Nettesheim/Mayer AEUV Art. 342
- Streinz/Herrmann AEUV Art. 342
- Groeben, von der/Schwarze/Roland Bieber AEUV Art. 342

Die Texte sind digital abgerufen worden; der letzte Zugriff auf die Datenbank erfolgte am 24. Oktober 2023.

Bei juristischen Kommentaren handelt es sich um eine Form von Kommentaren wie sie beispielsweise auch in der Literaturwissenschaft oder Theologie vorkommen, wobei es grundsätzlich schwierig ist, eine klare Abgrenzung von anderen Textgattungen zu treffen. Dennoch kann der Kommentar grundsätzlich als ein Text beschrieben werden, „[...] der sich strukturell an einen anderen Text anlehnt (Primärtext, Basistext, Referenztext) und diesen fortlaufend erläutert“ (Kästle-Lamarter 2016: 9). In Falle juristischer Kommentare handelt es sich bei den Referenzobjekten um bestimmte juristische Texte; damit sind aber nicht nur Gesetze oder Rechtsnormen gemeint: Es kann sich auch um nicht-legislative Kodifikationen, Rechtsaufzeichnungen, Kompilationen oder Lehrbücher handeln. Wie sich der Kommentar am

Basistext orientiert, ist unterschiedlich; es ist möglich, sehr eng am Text zu bleiben oder ihn nur als grobe Orientierung zu nutzen. Im Zentrum steht die formale Typisierung des Textes, „[er] denkt ausgehend von einem anderen Text“ (Kästle-Lamparter 2016: 9ff.). Busse ordnet den juristischen Kommentar den Textsorten der Normtextauslegung zu; er kann aber auch im weitesten Sinne zu den Textsorten der Wissenschaft gezählt werden, da es sich bei seinen Autor:innen auch um Wissenschaftler:innen handelt (vgl. Busse 2000: 670).

Beim juristischen Kommentar handelt es sich um einen Sekundärtext, der vermittelt, „[...] dass das Recht in diesem Text vorgegeben ist und nur entfaltet werden muss“ (ebd.: 12). Gleichzeitig leistet er aber auch eine Interpretation, Erklärung und Konkretisierung, wodurch der Primärtext in den Hintergrund tritt: „Der juristische Kommentar vermittelt die Botschaft, doch selbst das ‚eigentliche Recht‘ zu repräsentieren [...]“ (ebd.: 12).

Damit können die Kommentare gewissermaßen auch den „dogmatischen Texten“ (ähnlich jenen in der Theologie) zugerechnet werden, also als Texte beschrieben werden, „[...] welche (hier: mit Bezug auf einen ‚Urtext‘) gültige Interpretationen oder ideelle Festlegungen festschreiben“ (Busse 2000: 671).

In Hinblick auf die Struktur erscheinen juristische Kommentare mittlerweile recht einheitlich: Kommentare beziehen sich normalerweise auf einzelne Paragraphen, wobei der Gesetzestext vor dem Kommentar steht. Zudem ist eine „starke Binnensystematik“ erkennbar: Neben Anwendungsbereich und Zweck der jeweiligen Rechtsnorm wird zum Teil Bezug auf Geschichte genommen oder auf „Rechtsvergleichung oder Kollisionsrecht“ eingegangen (ebd.: 297). Durch diese von Zitaten, Paraphrasen und Verweisen zu anderen juristischen Texten geprägte Textstruktur wird es allerdings sehr schwierig, „eigene Formulierungsanteile“ der Autor:innen zu finden (vgl. Busse 2000: 671).

Dennoch haben juristische Kommentare besonders im Falle des EU-Rechts einen sehr wichtigen Stellenwert und bilden bei Unklarheiten bei der Auslegung des EU-Rechts eine wesentliche Argumentationsgrundlage.

6.4 Juristische Kommentare auf der Ebene des Einzeltextes

Die Kommentare zu Artikel 55 EUV und Artikel 342 AEUV entsprechen zu großen Teilen den in dieser einführenden Charakterisierung von Kästle-Lamparter und Busse aufgeführten Merkmalen. Grundsätzlich ist bei allen analysierten Kommentaren ein ähnlicher Aufbau zu beobachten, es gibt lediglich kleine Unterschiede in Hinblick auf die Länge, ihre Herangehensweise an den Referenztext und ihre Strukturierung. Um die Aufbauunterschiede

deutlich zu machen, wurden die fünf Kommentare zu Artikel 55 EUV beispielhaft tabellarisch angeordnet; die Kommentare zu Artikel 342 AEUV sind umfangreicher und wären damit in tabellarischer Darstellung unübersichtlich.

Autor:innen	Aufbau Kommentar
Calliess/Ruffert/Hans-Joachim Cremer EU-Vertrag (Lissabon) Art. 55	Artikel 55 & Literatur (Rn.1) I. Urschrift und Abschrift (Rn. 2) II. Die Mehrsprachigkeit und die Bewältigung von Auslegungsschwierigkeiten (Rn. 3-5) III. Praktische Bedeutung (Rn. 6) IV. Übersetzungen (Rn. 7, 8)
Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger/Khan EUV Art. 55	Artikel 55 & Literatur I. Vertragssprachen und andere Sprachenregelungen (Rn. 1-4) II. Auslegung divergierenden Wortlauts (Rn. 5) III. Depositar (Rn. 6)
Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr EUV Art. 55	Artikel 55 & Schrifttum A. Allgemeines (Rn. 1) B. Völkerrechtlicher Rahmen (Rn. 2, 3) C. 23 (oder 24?) verbindliche Vertragsfassungen (Rn. 4-14) D. Offizielle Übersetzungen (Art. 55 Abs. 2) (Rn. 15, 16)
Streinz/Kokott EUV Art. 55	Artikel 55 & Schrifttum I. Vertragsausfertigung und Vertragssprachen (Rn. 1, 2) II. Verbindlichkeit der Sprachfassungen (Rn. 3-6)
Groeben, von der/Schwarze/Bernhard Hofstötter EUV Art. 55	Artikel 55 & Literatur I. Allgemeines (Rn. 1-3) II. Gleichwertigkeit der Vertragssprachen (Rn. 4, 5) III. Amtssprachen und Arbeitssprachen (Rn. 6, 7) IV. Weitere Sprachfassungen des Vertrags (Rn. 8)

Abbildung 1: Art. 55 EUV – Kommentaraufbau im Vergleich

Wie in der Tabelle zu sehen ist, inkludieren, mit Ausnahme des ersten Kommentars von Calliess/Ruffert/Krämer, die meisten Autor:innen den Referenztext nicht in den Kommentar, weshalb die Randnummern, die zur Orientierung, Strukturierung und Zitation dienen, gleich mit dem eigentlichen Kommentartext beginnen. Auf den betreffenden Vertragsartikel ist aber durch die Struktur der Rechtsdatenbank jederzeit zuzugreifen. Ansonsten unterscheiden sich, neben der Länge der Kommentare vor allem die Kapitelstruktur (römische Ziffern vs. Buchstaben) und die Benennung der verwendeten Literatur (Literatur vs. Schrifttum). Die Anzahl der Randnummern gibt nicht unbedingt Auskunft zur Länge des Textes; sie dienen zu Zitationszwecken und beziehen sich dabei auf unterschiedlich lange Textpassagen.

Bei den Kommentaren zu Artikel 342 AEUV zeichnet sich ein ähnliches Bild, mit der Ausnahme, dass der Kommentaraufbau bei den Kommentaren von Streinz/Hermann AEUV Art. 342, Grabitz/Hilf/Nettesheim/Mayer AEUV Art. 342 und Groben, von der/Schwarze/Roland Bieber AEUV Art. 342 deutlich komplexer ist. Kein einheitliches Vorgehen ist in Hinblick auf Verweise, Anmerkungen und Zitationen zu erkennen; in manchen Kommentaren werden dafür Fußnoten verwendet, andere verweisen im Text auf

(weiterführende) Literatur. Teilweise ist auch beides innerhalb eines Kommentars zu beobachten.

Allen Kommentaren gemein ist eine konsequente Autorentilgung; von den Kommentartexten lässt sich nicht direkt auf die Autor:innen schließen, was zur Annahme verleitet, dass der Inhalt der Kommentare als allgemein gültig verstanden wird. Zusätzlich werden zahlreiche wörtliche und indirekte Zitate in die Kommentartexte eingearbeitet, wobei die Autor:innen, auf die Bezug genommen wird, im Text auch nicht beim Namen genannt, sondern lediglich in Fußnoten/Verweisen bzw. im Literaturverzeichnis aufgeführt werden. Weitere Verweise beziehen sich auf Gesetzestexte (Primärrecht, Sekundärrecht oder Verträge wie die Wiener Vertragsrechtskonvention) und weiterführende Literatur (e.g. Urteile des EuGH, Stellungnahmen, Empfehlungen), die keine:n Autor:in im klassischen Sinne haben, deren ‚Glaubwürdigkeit‘ aber allgemein nicht angezweifelt wird. Auffallend ist auch, dass sich die Autor:innen der Kommentare häufig gegenseitig zitieren. In Anbetracht dieser Fülle an Verweisen, Zitate oder Paraphrasen ist es tatsächlich unmöglich, genau herauszufiltern, welcher Teil von den Autor:innen der Kommentare selbst verfasst wurde (vgl. Busse 2000: 671).

Für einzelne Akteur:innen werden in den analysierten Kommentaren ‚abstrakte‘ Konzepte/Nomen („Mitgliedsstaat“, „Regierung“, Ländernamen, Sprachen, „Art. 342 AEUV“, „Organe“, „Rechtsanwender“, „Adressat“, „innerstaatliche Stellen“, „Bevollmächtigte der Mitgliedsstaaten“, „Unionsbürger“ etc.) und die dazugehörigen Pronomen (diese, jene) verwendet; auf wertende Attribute bzw. Adjektive wird dabei verzichtet. Durch die Verwendung dieser Begriffe rückt die (individuelle) ‚menschliche‘ Komponente in den Hintergrund: Mitgliedsstaaten bestehen aus Millionen von Menschen, die, zu einem bestimmten Zeitpunkt, sowohl jene Menschen wählen, die eine Regierung stellen (Präsident:innen, Minister:innen, Staatssekretär:innen, Mitarbeiter:innen, etc.) als auch ihre Vertreter:innen auf EU-Ebene. EU-Organe bzw. Institutionen haben selbst tausende Mitarbeiter:innen auf verschiedenen Ebenen, Entscheidungen am EuGH werden von Richter:innen getroffen, nachdem von unterschiedlichen Parteien geklagt wurde, und Ämter werden für eine bestimmte Periode von Einzelpersonen bekleidet. Jede Person bringt dabei ihre eigene soziale, ökonomische oder politische Erfahrung bzw. Vorbildung mit, die nur durch Annahme einer Beschäftigung wie ‚EU-Abgeordnete:r‘ nicht verschwindet und ihre Arbeit damit prägt. Gleichzeitig werden einzelnen Menschen bzw. ganze Sprachgruppen, die in der Union leben, unter allgemeinen Begriffen wie „EU-Bürger:innen“ oder „Unionsbürger:in“ oder „Minderheitensprachen“ zusammengefasst, wodurch individuelle Anliegen unsichtbar werden. Durch die Verwendung

solcher ‚abstrakter‘ Begriffe wird es teilweise auch schwieriger, die Frage nach Verantwortung, Schuld, Haltung oder Zuständigkeit zu stellen, weil niemand spezifisch adressiert werden kann.

Auffallend ist auch, dass in keinem Kommentar gegendert wird; die einzige Ausnahme stellt die Bezeichnung „Unionsbürger:in“ dar: In manchen Kommentaren werden beide Formen (maskulin und feminin) ausgeschrieben verwendet, aber oft nur einmalig. Hier ist hinzuzufügen, dass auch in den Rechtstexten der Union nicht gegendert wird. In Hinblick auf die Geschlechterverhältnisse ist ein Satz aus dem Kommentar von Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr zu Artikel 55 EUV: „Die Parteien bleiben also auch in bezug [sic!] auf die Sprachenfrage die ‚Herren ihrer Verträge‘“ (Rn. 2). Hier könnte davon ausgegangen werden, dass sich der Autor (Dörr) auf die politischen Entscheidungsträger:innen bezieht, die entweder ausschließlich männlich sind oder nach seiner Vorstellung Männer sein sollten oder die Formulierung fällt unter eine besonders ausgeprägte Form des generischen Maskulinums.

Auch Deagentivierung ist im Rahmen der analysierten Kommentare beobachtbar. Bei vielen Sätzen handelt es sich um Passivsatzkonstruktionen mit ‚sein‘ („war...ausgerichtet“, „ist...überprüft worden“), wobei der:die Träger:in der Handlung nicht erwähnt wird und die Bedeutung des Endresultats im Vordergrund steht. Dazu kommen zahlreiche Infinitivkonstruktionen („ist...nicht zu unterschätzen“), durch die Akteur:innen ebenfalls nicht benannt werden. Darüber hinaus werden Nominalisierungen („die grammatischen Auslegung“, „der Aufbau irischer Abteilungen in den Sprachendiensten“, „Bereinigung“) verwendet, die suggerieren sollen, dass die Daten allein aussagekräftig sind und persönliche Aspekte, wie eigene Meinungen oder Interpretationen, keinen Platz haben (vgl. Bendel Larcher 2015: 69).

Die Kommentare verzichten weitgehend auf wertende Attribute (wie Adjektive oder Relativsätze) zur näheren Charakterisierung der Akteur:innen und beschränken sich auf klärende oder beschreibende Formulierungen. Auf inhaltlicher Ebene befassen sich grundsätzlich alle Kommentare mit der Auslegung der Artikel 55 EUV und 342 AEUV, also Teilen der primärrechtlichen Verankerung der europäische Sprachenpolitik; alle Kommentare zu Artikel 342 AEUV beziehen sich zusätzlich auf die Verordnung 1/1958, weil sie als erster Sekundärrechtsakt direkt mit dem betreffenden Artikel in Verbindung steht. Aufgrund der starken Themenbegrenzung tendieren die meisten Kommentare dazu, eher in die Tiefe, anstatt in die Breite zu gehen, weil sie sich nur auf einen sehr kleinen Ausschnitt des sprachenpolitischen Diskurses in der Europäischen Union beschränken. Durch den direkten Vergleich mehrerer Kommentare, die sich alle auf denselben Ausgangstext beziehen, kann gut

nachvollzogen werden, auf welche Aspekte sich die Autor:innen besonders stützen, welche Beispiele sie anführen, auf welche Punkte sie genauer und auf welche nur oberflächlich eingehen.

Bei den Kommentaren zu Artikel 55 EUV werden von allen Autor:innen mehr oder weniger dieselben relevanten Aspekte behandelt (gültige Vertragsversionen, Übersetzungen, Amtssprachen vs. Vertragssprachen, etc.); bei Artikel 342 AEUV gibt es jedoch Unterschiede: So führt der Kommentar von Grabitz/Hilf/Nettesheim/Mayer als einziger das Protokoll der Beitrittsverhandlungen Österreichs als ein Beispiel für die Ausgestaltung des Sprachenregimes in der Union durch Beitrittsverträge an; der Kommentar von Streinz/Herrmann AEUV Artikel 342 widmet den Minderheitensprachen einen eigenen Unterpunkt (vgl. Rn. 4, 5), während in anderen Kommentaren, wenn überhaupt, nur mit einem Nebensatz darauf verwiesen wird (vgl. beispielsweise Calliess/Ruffert/Wichard AEUV Art. 342 Rn. 11). Auch die formale Ausgestaltung ist unterschiedlich: Während manche Kommentare (z.B. Streinz/Herrmann AEUV Art. 342; Groeben, von der/Schwarze/Roland Bieber AEUV Art. 342) auf jedes EU-Organ einzeln eingehen, fassen andere (z.B. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Khan AEUV Art. 342) allgemeiner (und kürzer) zusammen.

Das Themenentfaltungsmuster ist der Textsorte entsprechend vorrangig argumentativ, wobei an einigen Stellen auch der Eindruck entstehen könnte, dass es sich um deskriptive Texte handelt, was mitunter den verwendeten grammatischen Konstruktionen geschuldet sein mag: Die Kommentare sind, wie bereits erwähnt, vor allem geprägt von Passivsätzen, Infinitivkonstruktionen und Indikativsätzen und ähneln damit nur bedingt ‚klassischen‘ Kommentaren, wie sie beispielsweise im Journalismus üblich sind. Das Themenentfaltungsmuster und die textliche Ausgestaltung sind bei allen analysierten Texten sehr ähnlich, weshalb die Vermutung nahe liegt, dass man bei juristischen Kommentaren bereits von einer Form normiertem Textmuster ausgehen kann. Betrachtet man das Themenentfaltungsmuster der einzelnen Kommentare noch genauer, fällt auf, dass sich die Autor:innen größtenteils am „Problem-Lösungs-Schema“ orientieren (vgl. Bendel Larcher 2015: 74): „Diese Voraussetzungen stoßen an Grenzen. Daher werden Beschränkungen unausweichlich“ (Groeben, von der/Schwarze/Roland Bieber AEUV Art. 342 Rn. 32). Zweck der Kommentare ist es im Allgemeinen, unklare Rechtssituationen/mögliche Auslegungsfragen („das Problem“) aufzuzeigen und eine von den Autor:innen als angemessen erachteten Interpretationsrichtung („die Lösung“) vorzugeben. Nur so kann das Recht konstruktiv angewendet werden.

Essenziell für die Analyse sind, wie vorhergehend bereits erwähnt, weggelassene und vorausgesetzte Aspekte innerhalb der analysierten Texte. Es darf hier nicht vergessen werden, dass juristische Kommentare zur Sprachenpolitik bzw. zum Sprachenregime der EU nur einen Teil des Diskurses abbilden und sich der Zugang zum Forschungsgegenstand im Vergleich zur Translations- oder Sprachwissenschaft sehr unterscheidet. Innerhalb der Kommentare wird vorrangig mit dem gegebenen Rechtsrahmen gearbeitet und nicht unbedingt darauf eingegangen, wie er erweitert oder gar erneuert werden kann. Ein:e Leser:in, der:die sich lediglich auf diese Lektüre beschränkt, wird wesentliche Argumente aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen (wie im vorhergehenden Kapitel herausgearbeitet) missen lassen. Die Rechtswissenschaft konzentriert sich mithilfe solcher und durch solche Texte ausschließlich auf ihren Diskurszugang, inhaltliche Einflüsse aus anderen Disziplinen sind, zumindest in den analysierten Kommentaren, nicht zu beobachten, sehr wohl aber Terminologie und damit verbundene Konzepte: So sind nicht rechtsverbindliche Übersetzungen bzw. die ‚Sprachversionen‘ von Primär- und Sekundärrechtsakten sowohl aus translationswissenschaftlicher als auch rechtswissenschaftlicher Sicht ein Problem, in den Kommentaren wird aber zwischen den beiden Formen nicht ausreichend differenziert, da ‚Übersetzung‘ bzw. ‚übersetzen‘ teilweise auch falsch verwendet wird: „Ausführungen in einer der Amtssprachen werden simultan in alle anderen Amtssprachen übersetzt“ (Groeben, von der/Schwarze/Roland Bieber AEUV Art. 342 Rn. 23). Es wird also von dem:der Leser:in vorausgesetzt, dass der rechtliche Unterschied zwischen ‚Sprachversion‘ und ‚Übersetzung‘ bekannt ist und „simultan übersetzen“ mit ‚dolmetschen‘ assoziiert wird.

Auffallend ist auch das Ausmaß des ‚common grounds‘: So werden für viele Begriffe bzw. Ausdrücke nur Akronyme („EuGH“, „WSA“, „AdR“, „iVm“, „VerfO“, „GRch“) verwendet und das Präsuppositionskonzept findet breite Anwendung: Um die Analysetexte in ihrem vollen Ausmaß verstehen zu können, wird beispielsweise umfangreiches Wissen über Aufbau und Funktionsweise der EU, ihrer Organe bzw. Institutionen, des europäischen Rechts oder des Europäischen Gerichtshofs vorausgesetzt. Teilweise werden Verweise auf Inhalte anderer Kommentare oder Gesetzestexte gesetzt, deren Wortlaut und Bedeutung aber nicht genauer ausgeführt oder inkludiert wird. Auch Anspielungen sind in den Kommentaren zu finden: Hermann/Streinz AEUV Art. 342 Rn. 3 verweisen in ihrem Text auf den häufigen Vergleich der EU-Sprachenproblematik mit dem „Turmbau zu Babel“. Wer den Inhalt der biblischen Erzählung des Alten Testaments nicht kennt, versteht auch die Bedeutung des Vergleichs nicht.

Weitere wichtige Aspekte, besonders in Hinblick auf eine spätere Einordnung in den sprachenpolitischen Diskurs, sind die Analyse der Textmodalität und der Evaluations- und Argumentationsstrategien. In Bezug auf die Modalität ist auffallend, dass viele repräsentative, und vor allem normative, Äußerungen verwendet werden; der Großteil sind Aussagesätze im Indikativ, was für den:die Leser:in zur Folge hat, dass der Inhalt als gegeben und wahr angesehen wird: „Dem ist zuzustimmen, weil nur so gleichermaßen dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Sprachen und der Einheit des Unionsrechts genügt werden kann“ (Calliess/Ruffert/Wichard AEUV Art. 342 Rn. 18), „Dies gilt erst recht für [...]“ (Grabitz/Hilf/Nettesheim/Mayer AEUV Art. 342 Rn. 9). Gleichzeitig wird ‚verschleiert‘, dass es sich hier lediglich um Behauptungen handelt, deren Wahrheitsgehalt nicht automatisch gegeben ist. Damit lässt sich auch allgemein in Frage stellen, ob die Aussagen wirklich als ‚repräsentativ‘ bezeichnet werden können (vgl. Bendel Larcher 2015: 82). Im Falle dieser Arbeit kann zumindest davon ausgegangen werden, dass die analysierten Texte einen Teil der Interpretationsansätze und Ansichten juristischer Kommentator:innen repräsentieren, unter anderem deshalb, weil sich einzelne Interpretationsstränge in mehreren Texten wiederfinden.

Die repräsentativen bzw. normativen Äußerungen erfüllen zudem auch einige Voraussetzungen, um als deklarative Sprechakte wahrgenommen zu werden: „Können Textdivergenzen mit Hilfe allgemeiner Auslegungsmittel nicht überbrückt werden, so ist diejenige Bedeutung zu Grunde zu legen, die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags die Sprachfassungen am besten miteinander in Einklang bringt“ (Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger/Khan EUV Art. 55 Rn. 5).

Zusätzlich zu den repräsentativen Äußerungen wird von Seiten der Autor:innen je nach Kontext auch mit Verstärkungen durch Modalpartikel („keinesfalls“, „ausdrücklich“), Berufung auf Autoritäten (EU-Rechtstexte, andere Rechtswissenschaftler:innen) und Berufung auf die ‚Mehrheit‘ („Nach allgemeiner Auffassung...“, „Nach allgemeiner Ansicht...“) gearbeitet, was dazu führt, dass die Aussagesätze noch mehr an Bedeutung gewinnen. Dennoch sind auch Abschwächungen, besonders in Form von Bedingungsgefügen („..., sofern sie sich nicht“, „insofern“, „insoweit“), Modalpartikeln („lediglich“, „allerdings“, „grundsätzlich“), Funktionsverbgefügen („es sei dahingestellt“) oder indirekter Rede (Passivkonstruktionen und Konjunktiv I), zu finden. Auch sie dienen den Interpretationsabsichten der Autor:innen.

Bedingungsgefüge sind, genau wie Modalverben oder Adjektive, auch ein essenzielles Merkmal für die (versuchte) Etablierung normativer Äußerungen. Die Autor:innen wollen mit ihren Kommentaren einen sehr klaren Rahmen für die Auslegung der betreffenden Rechtstexte und damit für die Gestaltung der europäischen Sprachenpolitik schaffen: „Doch bedeutet zB

die in Art. 22 GRC postulierte Pflicht zur Beachtung der Vielfalt der Sprachen nicht, dass die Organe der Union unter allen Umständen sämtliche Amtssprachen benutzen müssten“ (Groeben, von der/ Schwarze/Roland Bieber AEUV Art. 342 Rn. 4).

Für die Rolle der Rechtswissenschaft als Teil des Diskurses über die europäische Sprachenpolitik ist besonders relevant, welches Wertesystem von Wissenschaftler:innen dieser Disziplin vertreten wird. Auch wenn man eigentlich davon ausgehen müsste, ein rein juristisches Wertemodell wiederzufinden, in dem der Fokus auf Verhältnismäßigkeit oder Gerechtigkeit („sachgerecht und angemessen“) liegt, so werden auch explizit Werte erkennbar, die man eher mit ökonomischen oder utilitaristischen Überlegungen in Verbindung bringen würde: Es wird von „Effizienz“, „Sparsamkeit“, „Arbeitsfähigkeit“, „Flexibilisierungspotenzial“ und dem „Interesse der Allgemeinheit an einer sparsamen Verwaltung“ (Grabitz/Hilf/Nettesheim/Mayer AEUV Art. 342 Rn. 52) gesprochen. Darüber hinaus äußert sich die vorgenommene Wertung vorrangig durch Attribute („erheblicher Aufwand“, „der gewaltige finanzielle und personelle Aufwand“, „bestmögliche Ressourcenschonung“, „praktisch-logistische Aspekte der Realisierbarkeit eines Sprachenregimes“, „...es ist schlicht nicht praktikabel“) bzw. Adverbiale („zulasten der Effizienz und Sparsamkeit“). Konnotationen und Metaphern werden in den Kommentaren fast kaum verwendet, es wird jedoch häufig von der „Sprachenfrage“ bzw. dem „Spannungsfeld“ (der Sprachenpolitik) gesprochen. Für manche Autor:innen (so z.B. Calliess/Ruffert/Wichard AEUV Art. 342) erscheint der Begriff „Sprachenfrage“ unklar, für andere entfaltet er eine konkrete Wirkung. So führt Bieber aus: „In dieser Formulierung [Anm: „Sprachenfrage“] schwingt als Unterton der Hinweis auf eine Problemlage“ (Groeben, von der/Schwarze/Roland Bieber AEUV Art. 342 Rn. 7). Er betont, dass im Gegensatz zum Deutschen in den anderen Sprachfassungen des AEUV „ganz neutral“ über die Sprachen der Union gesprochen wird, der „Zweifel“ tritt lediglich im Deutschen zutage. An einzelnen Stellen werden auch prädikatgebundene Evaluationen verwendet: „Die Sprachenvielfalt wirft organisatorische und juristische Probleme auf“ (Groeben, von der/Schwarze/Roland Bieber AEUV Art. 342 Rn. 6). Der Ausdruck „aufwerfen“ impliziert, dass nach Ansicht dieser Autor:innen diese Probleme nur aufgrund des Sprachenregimes der Union auftreten, was in Rn. 3 desselben Kommentars auch fast wörtlich so formuliert wird: „Art. 342 AEUV regelt nur einen Ausschnitt der aus der Vielsprachigkeit der Mitgliedsstaaten für die Union resultierenden Probleme“ (Groeben, von der/Schwarze/Roland Bieber AEUV Art. 342 Rn. 3). Also anders gesprochen gäbe es viele Baustellen des EU-Rechts nicht, wenn das Sprachenregime mit weniger Sprachen arbeiten würde. Streinz und Hermann unterstreichen diese Ansicht, formulieren aber etwas vorsichtiger:

„Das Sprachenregime [der EU] steht dabei im Spannungsfeld zwischen Schutz und Fortentwicklung der Sprachenvielfalt [...] auf der einen, und der Optimierung der Arbeitsprozesse der Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union auf der anderen Seite“ (Streinz/Hermann AEUV Art. 342 Rn. 1).

In Hinblick auf dieses vielschichtige Wertesystem ist auch zu hinterfragen, wie die mehrmals vorkommenden Begriffe „Sinn und Zweck“ gedeutet werden sollen. Geht man vom juristischen Wertesystem aus, müsste es wohl um eine adäquate Auslegung des Unionsrechts gehen, während eine an ökonomischen Werten orientierte Instanz wahrscheinlich Effizienz und Sparsamkeit im Vordergrund stellen würde.

Aus den Kommentaren ergibt sich auch, dass die Autor:innen die Sprachenregelung als „politisch sensibles“ Thema wahrnehmen, was wiederum die Verwendung des Begriffs „Spannungsfelds“ erklärt, gleichzeitig scheint es ihnen aber ein Anliegen zu sein, Verantwortung abzugeben („Diese Entwicklung mag man bedauern; mit normativen Mitteln reversibel ist sie aber wohl kaum“, Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Khan AEUV Art. 342, Rn. 5), indem sie ihre Handlungen in den Dienst „höherer Motive“ stellen: die Einheit des Unionsrechts und die Effizienz der europäischen Politikgestaltung bzw. Entscheidungsfindung.

Zur Argumentation der Autor:innen kann zunächst gesagt werden, dass die Syntax der argumentativen Stellen zwar, wie für Kommentare üblich, hypotaktisch, ihr Argumentationsmuster aber keinesfalls vollständig ist (vgl. Bendel Larcher 2015: 93). Tatsächlich berufen sich die Autor:innen in den meisten Fällen auf unpersönliche Autoritäten (Gesetzestexte, Gerichtsurteile des EuGH, etc.), Expert:innen (andere Rechtswissenschaftler:innen) oder das vorherrschende Wertesystem, auf das in den vorhergehenden Absätzen eingegangen wurde. Darüber hinaus finden sich auch Beispiele für instrumentelle und theoretische Rechtfertigungen:

- Instrumentelle Rechtfertigung: „Können Textdivergenzen mit Hilfe allgemeiner Auslegungsmittel nicht überbrückt werden, so ist diejenige Bedeutung zu Grunde zu legen, die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags die Sprachfassungen am besten miteinander in Einklang bringt“ (Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger/Khan EUV Art. 55 Rn. 5).
- Theoretische Rechtfertigung: „Art. 55 Abs. 1 EUV legt weiter die Vertragssprachen fest und erklärt diese für gleichermaßen verbindlich und somit authentisch. Sie sind folglich bei der Vertragsinterpretation gleichberechtigt heranzuziehen“ (Groeben, von der/Schwarze/Bernhard Hofstötter EUV Art. 55 Rn. 1).

Konkrete eigene Meinungen der Autor:innen, sind wie bereits erwähnt, schwierig herauszulesen, dennoch lassen sich nach der gesamten Analyse der Kommentare ‚Haltungstendenzen‘ beobachten. Entscheidendes Merkmal für die Grundhaltung der Autor:innen zur Sprachenfrage finden sich beim Punkt der (ungeschriebenen) „gleichrangigen Vielsprachigkeit“ bzw. der Gleichheit der Sprachen bei der Kommentierung von Artikel 342 AEUV: Von Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Khan wird ein solches Prinzip entschieden zurückgewiesen, auch von der Groeben/Schwarze/Roland Bieber sind gegen seine Existenz. Hermann/Streinz gehen einen Mittelweg und weisen lediglich darauf hin, „[...], dass die Gleichberechtigung aller Amtssprachen, wie sie in der VO Nr. 1 niedergelegt ist, nicht mit einem allgemeinen Rechtsgrundsatz des Unionsrechts gleichgesetzt werden kann [...]“ (Rn. 8), lehnen ein solches Prinzip aber nicht grundsätzlich ab. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Mayer und Calliess/Ruffert/Wichard befürworten die Gleichrangigkeit der Sprachen; das macht sich auch in Hinblick auf ihre Argumentationspunkte zur Auslegung der Sprachenfrage in Europa bemerkbar.

Abschließend kann davon ausgegangen werden, dass das Ziel der analysierten juristischen Kommentare ist, eine von den betreffenden Autor:innen gewollte Richtung in Hinblick auf die Interpretation der zwei Artikel (Art. 55 EUV und Art. 342 AEUV) und damit verbundenem Sekundärrecht (Verordnung 1/1958) vorzugeben. Mithilfe unterschiedlicher sprachlicher Mittel auf Ebene des Einzeltextes soll der ausgeführte Inhalt als ‚gegeben‘, ‚faktisch‘, oder ‚wahr‘ angesehen werden, wobei gleichzeitig versucht wird, den:die Leser:in für ein bestimmtes, klar erläutertes Wertesystem zu sensibilisieren. Jede:r Autor:in folgt hier einem individuellen Anliegen bzw. gibt eine eigene Interpretationsrichtung vor, die er:sie mit entsprechenden Beispielen aus dem Referenztext oder Argumentationen unterlegt. Schwierigkeiten ergeben sich aus der Tatsache, dass nicht konkret nachvollzogen werden kann, welcher Teil der Kommentare selbst formuliert wurde und was zitiert oder wiedergegeben bzw. zusammengefasst wird. Dennoch herrscht beim vertretenen Wertesystem weitgehende Einigkeit. Sparsamkeit, Effizienz, Produktivität und eine erleichterte Entscheidungsfindung stehen als erstrebenswerte Ziele im Vordergrund, doch sind diese Überlegungen mit Ansichten zur Sprachenpolitik Europas vereinbar, die aus einer anderen wissenschaftlichen Disziplin stammen?

6.5 Juristische Kommentare auf der sprachenpolitischen Diskusebene

Ein wesentliches Kennzeichen des sprachenpolitischen Diskurses ist die Bedeutung des Wertesystems für den eigenen Diskurszugang: Wissenschaftler:innen unterschiedlicher Disziplinen, Politiker:innen, EU-Beamte:innen oder Einwohner:innen der europäischen Staaten nähern sich dem allgemeinen Diskurs mit vorgeprägten Werten an. Wie im vorhergehenden Kapitel bereits ausgeführt, beruht der Zugang der Rechtswissenschaft zur Sprachenpolitikdebatte nicht ausschließlich auf juristischen Werten, sondern berücksichtigt ökonomische Interessen, die in der Union auch von politischen Entscheidungsträger:innen oder Bürgervertreter:innen für wichtig erachtet werden, zu gleichen Teilen. Für die vielschichtige Diskussion der Sprachenpolitik der Union ist es nun besonders relevant, wie sich die Ansichten einzelner Vertreter:innen der Rechtswissenschaft in den Gesamtdiskurs integrieren lassen.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Rufe nach einer allgemeinen Änderung der Sprachenpolitik in der Europäischen Union von unterschiedlichen Seiten (besonders von Vertreter:innen von Regional- und Minderheitensprachen, Wissenschaftler:innen oder Interessensvertreter:innen) oder einer Anerkennung der Sprachenpolitik als EU-Kompetenzbereich in der nahen Zukunft nicht erhört werden. Das betrifft auch Bemühungen von Seiten der Translationswissenschaft in Hinblick auf eine grundlegende Änderung der Translationspolitik (wie z.B. von Leal mit dem ‚language, translation and transcultural turn‘ gefordert) bzw. der Translationskultur. Durch die eingeschränkte Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen innerhalb des bereits existierenden rechtlichen Rahmens werden auch hier in den nächsten Jahren voraussichtlich keine ‚Meilensteine‘ erreicht werden. Was aber durchaus funktionieren könnte, ist eine Erweiterung der europäischen Sprachenpolitik im Rahmen der momentan gegebenen rechtlichen Möglichkeiten. Hier bieten die (analysierten) juristischen Kommentare eine bedeutende Grundlage für die Argumentation zur Auslegung der EU-Verträge im Sinne der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen.

6.5.1 Katalanisch als EU-Amtssprache? – Der aktuelle Kontext

Ein Vorstoß zur Implementierung von Sprachen, die (zumindest einige) Kriterien von Regional- oder Minderheitensprachen erfüllen, ist in den letzten Monaten (Stand: Oktober 2023) von Seiten der spanischen Regierung unternommen worden. Für die spanischen regionalen Amtssprachen (Baskisch, Galizisch, Katalanisch) gibt es bis dato die ‚Schlussfolgerung des

Rates vom 13. Juni 2005 über den amtlichen Gebrauch zusätzlicher Sprachen im Rat und gegebenenfalls in anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union‘, die ihre Verwendung innerhalb bestimmter Institutionen der Union regelt, allerdings unter gewissen Auflagen. Vielen katalanischen Sprachinteressensvertretungen, darunter beispielsweise die Plataforma per la Llengua, ist das aber nicht genug; sie setzen sich seit geraumer Zeit für eine Anerkennung des Katalanischen als Amtssprache in der Union ein. Spanien hat seit 1. Juli die Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union inne; angesichts dessen gibt es neue Bestrebungen für eine erweiterte Verwendung des Katalanischen innerhalb der Europäischen Union.

Die Plataforma per la Llengua hat am 1. Juli 2023, nach einer offiziellen Anfrage des irischen EU-Abgeordneten Chris MacManus an den Rat der Europäischen Union, eine Presseaussendung veröffentlicht, in der sie darauf hinweist, dass entgegen der Behauptung des spanischen Außenministers José Manuel Albares, die Zapatero-Regierung 2004 nicht um den Amtssprachenstatus für Katalanisch angesucht hat. Stattdessen wurde lediglich um eine ‚offizielle Anerkennung‘ des Katalanischen, Baskischen und Galizischen gebeten. Gleichzeitig wurde in dieser Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass für eine Anerkennung der drei regionalen Amtssprachen Spaniens keine Vertragsänderungen (des Primärrechts) notwendig wären. Auch das wäre bisher behauptet worden (vgl. Plataforma per la Llengua 2023a).

Auf die erste Pressemitteilung folgte von Seiten der Plataforma eine breit angelegte Öffentlichkeitskampagne, die am 12. Juli 2023 im Rahmen eines offenen Briefs an Pedro Sánchez mit der Forderung zur Anerkennung des Katalanischen als Amtssprache (vgl. Plataforma per la Llengua 2023b) begann. Darauf folgte eine Aktion vor dem Gebäude des Bürgermeisters von Barcelona, bei dem um seine Mithilfe im Kampf um die Anerkennung des Katalanisch gebeten und er an die Wahlversprechen seiner Partei ‚Partit dels Socialistes de Catalunya‘ erinnert wurde (vgl. Plataforma per la Llengua 2023c). Am 16. August 2023 wurde in einer weiteren Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass der vorgebrachte Vorschlag Sánchez‘ zur vermehrten Nutzung des Katalanischen unzureichend sei, weil dem Katalanischen so nicht der Schutz gewährt werden könne, den eine Amtssprache besäße (vgl. Plataforma per la Llengua 2023d).

Am 17. August 2023 suchte die spanische Regierung offiziell um den Amtssprachenstatus von Katalanisch, Galizisch und Baskisch an. Der spanische Außenminister José Manuel Albares hat dem Präsidenten des Rats der Europäischen Union, Charles Michel, ein entsprechendes Ansuchen mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung für die nächste Ratssitzung am 19. September 2023 übermittelt (vgl. Txabarriaga 2023); in dieser Ratssitzung

wurde das Anliegen auch thematisiert. Eine Entscheidung steht aber aufgrund fehlender Informationen in Hinblick auf ungeklärte administrative und kostenrelevante Fragen noch aus (Stand: Oktober 2023) (vgl. Grobe 2023).

6.5.2 Der katalanische Amtssprachenstatus aus juristischer Sicht

Aus sprachenpolitischer bzw. sprachenrechtlicher Situation stellt sich nun nicht mehr primär die Frage, ob es möglich ist, eine oder mehrere (regionale) Amtssprachen in die Reihe der EU-Amtssprachen aufzunehmen, sondern was konkret dabei berücksichtigt werden muss.

Die Verwendung des Katalanischen wurde bisher, genauso wie das Galizische und Baskische, durch Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Rat der Europäischen Union und dem spanischen Staat geregelt.

Wichtigste Argumentationsgrundlage für die Anerkennung der drei spanischen regionalen Amtssprachen ist Artikel 342 AEUV („Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Union wird unbeschadet der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom Rat einstimmig durch Verordnungen getroffen.“) in Verbindung mit Verordnung 1/1958 als betreffender Sekundärrechtsakt: „Hat ein Mitgliedsstaat mehrere Amtssprachen, so bestimmt sich der Gebrauch der Sprache auf Antrag dieses Staates nach den auf seinem Recht beruhenden allgemeinen Regeln“ (Artikel 8). Bisher ist die Anzahl der Amts- und Vertragssprachen ident, auch das Irische war Vertragssprache, bevor es den Amtssprachenstatus erreicht hat. Damit ist der Fall für Baskisch, Galizisch und Katalanisch ein grundlegend anderer (vgl. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Mayer AEUV Art. 342 Rn. 29).

Eine Anerkennung als Amtssprache kann nur unter Berücksichtigung von Artikel 55 EUV stattfinden, in dem die Vertragssprachen festgelegt werden. Die spanischen regionalen Amtssprachen bekommen ausdrücklich keinen Vertragssprachenstatus und die Vertragssprachen sind grundsätzlich von den Amtssprachen zu unterscheiden (vgl. Groeben, von der/Schwarze/Bernhard Hofstötter EUV Art. 55 Rn. 6). Der EUV kann aber in die betreffenden Sprachen übersetzt werden, was im Falle Spaniens auch bereits geschehen ist (vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger/Khan EUV Art. 55 Rn. 3). Wichtig zu beachten ist hier, dass diese Übersetzung nicht verbindlich ist. Sie kann aber „zumal als Amtssprache Bedeutung in Verfahren vor dem EuGH gewinnen“ (Calliess/Ruffert/Hans-Joachim Cremer EU-Vertrag (Lissabon) Art. 55 Rn. 7).

Die rechtliche Auslegung ist also dahingehend klar, als dass es grundsätzlich möglich ist, Sprachen, die keine Vertragssprachen sind, als Amtssprachen festlegen zu können. Artikel

342 AEUV enthält „eine Rechtsgrundlage für die Setzung von Sekundärrecht betreffend die Sprachen der Organe“; das Primärrecht bleibt davon aber unangetastet (Grabitz/Hilf/Nettesheim/Mayer AEUV Art. 342 Rn. 4). Für den EuGH wird die Sprachenfrage gemäß Art. 64 Abs. 1 der Satzung des EuGH geregelt; hier hat eine Änderung der Amtssprachen keinen unmittelbaren Einfluss (Calliess/Ruffert/Wichard AEUV Art. 342 Rn. 1).

An diesem Punkt begegnet man bereits den ersten konkreten Herausforderungen in Hinblick auf eine Anerkennung des Katalanischen als Amtssprache der Union aufgrund von Unterschieden in Primär- und Sekundärrecht, besonders in Hinblick auf das Petitionsrecht, das Recht, Organe bzw. Institutionen in der eigenen Sprache zu kontaktieren und die Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshof. Das Petitionsrecht und das Recht, Anfragen an Organe bzw. Institutionen der EU in der eigenen Sprache zu stellen, werden primärrechtlich in Artikel 20, 27 und 227 AEUV festgehalten, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Sprachen, aus denen für eine Anfrage zu wählen ist, die „Sprachen der Verträge“ sind. Im Sekundärrecht wird das Petitionsrecht und das Recht zur Kontaktaufnahme auf alle „Amtssprachen“ ausgeweitet (vgl. Artikel 2). Formal steht das Primärrecht über dem Sekundärrecht (und damit die Vertrags- über der Amtssprache), bisher hat das aber zu keinerlei Konflikt geführt, da Vertrags- und Amtssprachen ident waren. Im Falle des Petitionsrechts ist ein weiterer entscheidender Faktor die Geschäftsordnung des Parlaments (auf die auch in Verordnung 1/1958 hingewiesen wird), die aber auch den Begriff „Amtssprache“ verwendet (vgl. Artikel 226). Dennoch zeigt sich anhand dieses Beispiels, dass es eine Anerkennung weiterer Amtssprachen (ohne Vertragssprachenstatus) notwendig machen würde, die Geschäftsordnungen bzw. das Sekundärrecht zur Sprachenfrage sehr genau zu untersuchen, um eventuelle rechtliche „Problemfelder“ oder Widersprüche und damit im schlimmsten Fall eine Beschneidung der sprachlichen Rechte auszumerzen.

Von dieser Problematik ist auch die Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs betroffen. In Artikel 342 AEUV wird eindeutig geregelt, dass die Satzung des EuGHs von der Regelung der Sprachenfrage durch den Rat ausgenommen ist; die aktuellen Verfahrenssprachen sind die aktuellen Amtssprachen; andere Sprachen können für das mündliche Verfahren „auf gebührend begründeten Antrag einer Partei des Ausgangsrechtsstreits [...] nach Anhörung der Gegenpartei des Ausgangsrechtsstreits und des Generalanwalts“ genehmigt werden (Verfahrensordnung des Gerichts Artikel 36(3)). Veröffentlichungen des EuGH erscheinen allerdings in allen in Artikel 1 der Verordnung 1/1958 aufgeführten Sprachen. Für das Katalanische würde das konkret bedeuten, dass der EuGH im Falle keiner Änderung der Geschäftsordnung zwar seine Veröffentlichungen auf Katalanisch publizieren würde,

Katalanisch aber keine Verfahrenssprache am EuGH wäre und damit für jedes Verfahren separat genehmigt werden müsste. Alternativ wäre es notwendig, die Verfahrensordnung des EuGH anzupassen oder gegebenenfalls über einen Vertragssprachenstatus des Katalanischen nachzudenken. Im Anbetracht des Widerstandes gegen den ersten Vorstoß der spanischen Regierung zur Anerkennung ihrer drei regionalen Amtssprachen erscheint das allerdings sehr unwahrscheinlich.

Abgesehen von den rechtlichen Unklarheiten im Vorfeld der Anerkennung wäre eine neue Amtssprache im Anschluss mit jenen Problemen konfrontiert, denen aktuelle Amtssprachen bereits gegenüberstehen (siehe Kapitel 5), denn die Sprachenfrage steht „[...] im Zentrum des Spannungsverhältnisses zwischen europäischer Integration und mitgliedsstaatlicher Vielfalt, das jeweils situationsbezogen aufzulösen ist“ (Calliess/Ruffert/Wichard AEUV Art. 342 Rn. 2).

In Hinblick auf dieses Spannungsverhältnis wird in den Kommentaren zum Artikel 342 AEUV auch darauf hingewiesen, dass für die Arbeitssprachen „weitergehende Einschränkungen möglich“ und wahrscheinlich auch unvermeidlich sind (Calliess/Ruffert/Wichard AEUV Art. 342 Rn. 3, 16; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Khan AEUV Art. 342 Rn. 5). Auf Amtssprachenebene, „also dort wo die EU dem einzelnen Bürger als supranationale Institution mit unmittelbar rechtlich bindender Wirkung gegenübertritt“, darf keine Einschränkung stattfinden (in der Praxis sind sie aber trotzdem zu beobachten⁷); Einschränkungen sind aber dort möglich, „wo die individuelle Betroffenheit gering ist und sich die Regelung nicht an die Unionsbürger allgemein, sondern an einen begrenzten und maßgeblich an Wirtschaftlichkeitserwägungen orientierten Personenkreis richtet“ (Calliess/Ruffert/Wichard AEUV Art. 342 Rn. 3).

Auch wenn die Sprachen mit Amtssprachenstatus grundsätzlich gleichwertig sind, kommt in der VO 1/1958 „kein unionsrechtlicher Grundsatz der Gleichheit der Sprachen bzw. der Allsprachigkeit zum Ausdruck“. Damit gibt es auch kein europäisches Verfassungsprinzip der gleichrangigen Vielsprachigkeit (Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Khan AEUV Art. 342 Rn. 4-6). Auch wenn, wie in der Einzeltextanalyse näher erläutert wurde, die Meinungen zu diesem Prinzip auseinandergehen, so muss doch in Hinblick auf den überwiegenden Anteil der an der Wirtschaftlichkeit orientierten Stimmen in der Union und der Realität davon ausgegangen

⁷ Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 5 sind konkrete Beispiele aus juristischer Sicht die Vorgehensweise der EZB in Hinblick auf Leitlinien bzw. Weisungen, die Ausschreibung von EU-Anstellungen, das Harmonisierungsamt für den Europäischen Binnenmarkt und die Diskussionen um ein einheitliches europäisches Patent für geistiges Eigentum.

werden, dass Katalanisch ein ähnliches Schicksal treffen würde und die Verwendung als Amtssprache aller Wahrscheinlichkeit eingeschränkt wäre.

6.6 Diskussion der Ergebnisse

All diese Betrachtungen legen nahe, dass die Gesamtheit der europäischen Sprachenpolitik zum einen „bröckelt“ und zum anderen keine einfache Lösung dafür gefunden werden kann, besonders was den Fall der Regional- und Minderheitensprachen betrifft. Wie in Kapitel 5 dargelegt wurde, haben mittlerweile einige Autor:innen Defizite und Missstände bei der Umsetzung sprachenpolitischer Vorgaben hervorgehoben, angefangen bei der vermehrten Verwendung des Englischen bis hin zu Problemen bei der Übersetzung von EU-Rechtstexten. Die Ergebnisse der Analyse der juristischen Kommentare zu Artikel 55 EUV und Artikel 342 AEUV stützen zwar die Beobachtungen der fallweisen unzureichenden Umsetzung und Ungleichbehandlung von bereits bestehenden Amts- bzw. Vertragssprachen, legen aber auch nahe, dass diese Entwicklung von Seiten der Rechtswissenschaft nicht negativ bewertet wird.

Ein Grund dafür sind unterschiedliche Wertesysteme, die den verschiedenen Zugängen zur europäischen Sprachenpolitik zugrunde liegen. Die Rechtswissenschaft verfolgt in den analysierten Kommentaren vermehrt ökonomische Interessen (Effizienz, Sparsamkeit, Arbeitsfähigkeit, etc.), anstatt den Fokus ausschließlich auf eine juristische Evaluation der gegebenen Situation zu legen. Die Priorisierung der ökonomischen Werte innerhalb der Sprachenpolitik Europas sind kein Novum, auch Bürger:innen oder Politiker:innen ist es ein Anliegen, die Effizienz der Union zu fördern und Einsparungen in Hinblick auf die Verwendung der Sprachen zu ermöglichen, was durch unterschiedliche Maßnahmen erreicht werden könnte: Das Arbeitssprachensystem könnte vermehrt angewandt und damit die Verwendung aller Amtssprachen weiter eingeschränkt werden; das EU-Recht könnte sich auf eine Rechtssprache einigen, die Einführung neuer Amtssprachen könnte unterbunden werden, etc. Allerdings müssten dafür entweder die bestehenden Rahmenbedingungen für das Sprachenregime Europa überarbeitet oder Sprachenpolitik ein EU-Kompetenzbereich werden, um Transparenz in Hinblick auf Entscheidungen sicherzustellen. Die Tatsache, dass momentan Einschränkungen bei der Umsetzung bestehen und diese nicht im Rahmen eines demokratischen Prozesses beschlossen wurden, deutet darauf hin, dass die Union die „Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt“ (Art. 167 AEUV) nicht zur Gänze ernst nimmt. Weitere Entwicklungen, wie die Abschaffung des Kommissariats für Multilingualismus, unterstützen diese These (vgl. Reithofer 2021: 109). Zudem muss an dieser Stelle auch berücksichtigt werden, dass die

Effizienz und Sparsamkeit nie im Mittelpunkt der Umsetzung der Sprachenpolitik gestanden sind, zentraler Gedanke war die Gleichbehandlung der Sprachen der Mitgliedsländer, die Achtung ihrer Kulturen und die Etablierung von „[...] unmittelbare[n] Beziehungen zwischen der Union und ihren Bürgern [...]“ (Groeben, von der/Schwarze/Roland Bieber AEUV Art. 342 Rn. 1). Damit stellt sich nun die Frage, ob ein ökonomisches Werteverständnis und damit verbundene Interessen wirklich der geeignete Maßstab zur Beurteilung der Sprachenpolitik sind.

Für die Regional- und Minderheitensprachen bedeutet die aktuelle Situation jedenfalls eine de facto ‚Nicht-Beachtung‘ von Seiten der EU: Es lässt sich für sie kein unmittelbarer EU-rechtlicher Status herleiten (vgl. Streinz/Hermann AEUV Art. 342 Rn. 4). Wie Varennes und Kuzborska (2019) bereits ausgeführt haben, ist die juristische Auslegung von Rechten für Angehörige von Regional- und Minderheitensprachen immer herausfordernd und die EU stellt hier keine Ausnahme dar (vgl. Varennes & Kuzborska 2019: 60). Nicht nur steht es für die Union zum jetzigen Zeitpunkt außer Frage, die Regelung der europäischen Sprachenfrage in einen eigenen Kompetenzbereich zu ‚verlegen‘, auch aus der Charta der Regional- und Minderheitensprachen und dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten lassen sich keine rechtlichen Verpflichtungen zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen für die Mitgliedsstaaten oder die Union als Institution ableiten.

Die einzige Möglichkeit, die für diese Sprachen innerhalb des bestehenden Sprachenregimes besteht, ist ein (symbolischer) ‚Aufstieg‘, wie er beispielsweise am Sprachenhierarchiemodell von Ammon (2012) erklärbar gemacht werden kann: So können sich Sprachen (unter Vorbehalt der Zustimmung aller Mitgliedsstaaten) von Stufe 4 (regionale Amtssprachen) auf Stufe 2 (EU-Amtssprachen) vorarbeiten (vgl. 2012: 575ff.). Nicht nur ist das, wie man momentan am Beispiel des spanischen Vorschlags zur Anerkennung von Galizisch, Baskisch und Katalanisch sieht, mit großer Anstrengung verbunden, es ist auch tatsächlich nur für nationale oder regionale Amtssprachen eine Option, da das Primärrecht (Artikel 55 EUV und Artikel 342 AEUV) in Verbindung mit Verordnung 1/1958 nur für ‚Amtssprachen‘ eines Staates eine Möglichkeit zur Anerkennung als EU-Amtssprache vorsieht. Dieser Umstand kann allerdings auch zur Entkräftigung des Arguments in Hinblick auf potenzielle Nachahmungseffekte verwendet werden, denn diese Voraussetzungen erfüllen nur die wenigsten Regional- und Minderheitensprachen Europas (darunter beispielsweise das Westfriesische, Niederdeutsche oder Sorbische).

Selbst wenn eine Sprache wie das Katalanische diesen ‚Sprung‘ zur Anerkennung schaffen würde, ist sie danach dennoch nur Teil eines bereits nicht gleichwertig

funktionierenden Systems. Ihre Funktion als Amtssprache wäre durch das Arbeitssprachensystem wesentlich eingeschränkt, dazu kommen die Probleme eines Amtssprachenstatus ohne Vertragssprachenstatus (siehe Kapitel 6.5.2). Es stellt sich auch die Frage, ob das Katalanische überhaupt ein geeignetes Beispiel für den Aufstieg einer Regional- und Minderheitensprache innerhalb des europäischen Sprachensystems wäre, da es ja nur einige Kriterien einer Regional- und Minderheitensprache erfüllt und aufgrund der Sprecher:innenzahlen eher als mittelgroße Sprachgruppe gezählt werden sollte. Gleichzeitig kann damit argumentiert werden, dass sich genau anhand solcher Sprachen die Problematik des ‚binären Sprachensystems‘ (Mehrheit vs. Minderheit) aufzeigen lassen und in welchem Kontrast sie zur Sprachenrealität Europas stehen.

In Hinblick auf die Funktion von juristischen Kommentaren ist zudem zu sagen, dass sie für andere wissenschaftliche Disziplinen vor allem eine sinnvolle Argumentationsgrundlage bieten, was dem Umstand geschuldet ist, dass dem EU-Recht innerhalb der europäischen Zusammenarbeit eine der wichtigsten Rollen zukommt. Die Auslotung der rechtlichen Dimension bzw. die Interpretation des EU-Rechts ist momentan die einzige Möglichkeit auf die Sprachenpolitik der Union Einfluss zu nehmen, auch wenn die Wertevorstellungen einzelner Autor:innen unabhängig davon durchaus angezweifelt werden können. So bietet das EU-Recht bzw. seine Interpretation im Falle der katalanischen Sprache, entgegen der Auffassung einiger Autor:innen, trotzdem genügend Argumentationspunkte die zur Unterstützung der Anerkennungsbestrebungen verwendet werden können.

Auch für die Translationswissenschaft sind die Erkenntnisse aus der Analyse von juristischen Kommentaren vorteilhaft, wenn auch bis zu einem gewissen Grad ernüchternd: Anhand der nicht differenzierten Verwendung von dolmetschrelevanten Begriffen „simultan übersetzen“ anstatt ‚dolmetschen‘ (vgl. Groeben, von der/Schwarze/Roland Bieber AEUV Art. 342 Rn. 23) und den eindeutigen Ausführungen in Hinblick auf die Problematik der Sprachversionen des EU-Rechts wird beispielsweise sehr deutlich, dass eine ausgewogene Translationskultur in der Union noch nicht ausreichend etabliert ist und die Überlegungen zur Sprachenpolitik bzw. zur Auslegung der rechtlichen Vorgaben oft keine Rücksicht auf die dafür genauso wichtige Translationspolitik nehmen. Was das für Konsequenzen für die Arbeit von EU-Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen hat, wäre eine zentrale Fragestellung für zukünftige Forschungsarbeiten.

Zur weiteren Entwicklung der Sprachenpolitik lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt keine genaue Prognose abgeben, da sie von unterschiedlichen Faktoren, allen voran, den politischen Akteur:innen abhängig ist. Unbestritten ist jedenfalls, dass die Umsetzung der aktuellen

Sprachenpolitik konkrete Probleme bereitet, im direkten Widerspruch zur „Bewahrung des kulturellen Erbes Europas steht“ und damit unzureichend ist. Durch eine Erweiterung der Amtssprachen oder weitere (sehr wahrscheinliche) EU-Beitritte und damit neue Vertragssprachen werden diese Probleme weiter verschärft werden. Sollte die Union hier nicht rechtzeitig reagieren, droht das sprachenpolitische System ‚auseinanderzufallen‘. Die Union sollte jedenfalls in naher Zukunft für sich, und idealerweise im demokratischen Konsens mit den Mitgliedsstaaten, entscheiden, wie sie diesen Bereich ihrer Organisationsstruktur weiter handhaben möchte und ob es nicht sinnvoll wäre, ihn im Sinne des „in Vielfalt geeinten Europas“ zu einem Kompetenzbereich europäischer Gemeinschaftspolitik werden zu lassen.

7. Schlussfolgerungen

Multilingualismus ist seit Beginn der europäischen Zusammenarbeit eines ihrer zentralen Merkmale, die europäische Sprachenpolitik in ihrem Grundkonzept ein Unikum im Bereich internationaler Organisationen. Das Erbe der nationalistischen Bestrebungen für die Einführung nationaler Sprachen, die rund um die Französische Revolution ihren Ursprung genommen haben, begleitet die politische Entwicklung Europas und der Europäischen Union bis heute. In der Union sind die Sprachenpolitik, die Bedeutung der Sprachen für das kulturelle Erbe Europas und Sprecher:innenrechte für die Amtssprachen unter anderem in der Verordnung 1/1958, Artikel 24 AEUV, Artikel 55 EUV, Artikel 167 AEUV und Artikel 22 Charta der Grundrechte abgesichert. Für den Schutz der Regional- und Minderheitensprachen gibt es zudem zwei weitere Übereinkommen, die durch den Europarat auf den Weg gebracht wurden: die Charta der Regional- und Minderheitensprachen und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Die europäische Sprachenpolitik geht zudem Hand in Hand mit einer festgelegten Translationspolitik zur Umsetzung des internen und externen Multilingualismus der Union (vgl. Kraus 2008). Die Union ist gleichzeitig der größte Arbeitgeber für Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen weltweit.

Auch wenn sich die Union formal „für die Erhaltung und den Schutz des kulturellen Erbes“ einsetzt und die „Vielfalt ihrer Kulturen“ bewahren will (Art. 167 AEUV), zeigt sich in der Realität ein ganz anderes Bild: Bei der Umsetzung der Sprachenpolitik gibt es einige Problemfelder und Herausforderungen, die Zweifel an den Absichten der „in Vielfalt geeinten“ europäischen Gemeinschaft aufkommen lassen.

Tatsächlich zeichnet sich bereits seit einiger Zeit ab, dass die Amtssprachen, trotz ihres gleichberechtigten Status, nie gleich in Verwendung waren und sein werden. Die Union verwendet für einen Großteil ihrer täglichen Arbeit in den Organen meist die Arbeitssprachen Englisch, Deutsch und Französisch. Dabei zeigt sich deutlich, dass Englisch die am meisten genutzte Sprache innerhalb der Union ist, obwohl nicht einmal mehr ein Prozent der EU-Bürger:innen nach dem Brexit Englisch als Erstsprache spricht. Dennoch finden 85 % der Ausarbeitsprozesse auf Englisch statt. Das hat besonders für EU-Beamte:innen, EU-Abgeordnete und EU-Bürger:innen Konsequenzen, die Englisch als Fremdsprache lernen; nicht einmal 10 % von ihnen würden ihre Englischkenntnisse als „verhandlungssicher“ bezeichnen (vgl. Luttermann & Luttermann 2020: 34; Leal 2021a: 2). Die Folgen sind unnatürliche Sprachausprägungen, Koskinen (2000) bezeichnet es auch als „Eurospeak“, und auch Schwierigkeiten in Hinblick auf die Umsetzung von EU-Recht.

In der Union gibt es darüber hinaus keine Übersetzungen, sondern lediglich verschiedene Sprachversionen der einzelnen EU-Dokumente, die alle als gleichermaßen authentisch wahrgenommen werden. Die von der Union gewünschte Äquivalenz zwischen den Texten kann oft nicht erreicht werden. So hat der EuGH in 70 % der Urteile (also in 172 von 246 untersuchten Fällen), die unterschiedliche Sprachversionen der EU-Legislation zum Inhalt hatten, Diskrepanzen gefunden (vgl. Baijj 2018: 6).

Besonders der Schutz von Regional- und Minderheitensprachen in der Union gestaltet sich nicht so einfach; sie haben, trotz offizieller Berücksichtigung innerhalb der Sprachenpolitik, keinen rechtlichen Status und werden damit de facto nicht beachtet. Ein essenzieller Punkt für die Behandlung dieser Sprachen in Europa ist die fehlende Kompetenz der Union im Bereich der Sprachenpolitik und -gestaltung für die Mitgliedsstaaten. Regional- und Minderheitensprachen können somit gar nicht gleichbehandelt und in der Union berücksichtigt werden, weil der Union das Legislativrecht fehlt (vgl. Leal 2021b: 51f.). Folglich ist die Anerkennung und der Schutz von Minderheitensprachen in Europa nur durch die Charta der Regional- und Minderheitensprachen und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten abgesichert, wobei die juristische Auslegung von Rechten, die sich aus solchen Abkommen ergeben, eine Herausforderung darstellt und sich für die EU-Mitgliedsstaaten daraus keine rechtliche Verpflichtung ableitet (vgl. Varennes & Kuzborska 2019: 60).

Katalanisch wird in der Union oft zu den Regional- und Minderheitensprachen gezählt, obwohl es sich über ein Gebiet erstreckt, in dem 13,7 Millionen Menschen wohnen, von denen 9,1 Millionen Menschen Katalanisch sprechen und 11 Millionen Katalanisch verstehen (vgl. Generalitat de Catalunya 2009: 6), weshalb diese Sprecher:innengruppe in der Union nicht unbedeutend ist. Auch wenn Katalanisch einige Punkte der Definitionskriterien von Minderheitensprachen erfüllt, handelt es sich in diesem Falle eher um eine ‚llengua mitjana‘, also eine mittelgroße Sprachgemeinschaft. Die bisher verwendete Unterteilung in Minderheiten- und Mehrheitssprachen greift in der linguistischen Realität der Union mittlerweile zu kurz.

Die Verwendung des Katalanischen in der Union wurde bisher mithilfe einer Verwaltungsvereinbarung geregelt, in der für die drei regionalen spanischen Amtssprachen Baskisch, Galizisch und Katalanisch gewisse Rechte vorgesehen waren: So sind beispielsweise eine beschränkte Verwendung dieser drei Sprachen für Sitzungen im Ministerrat, Ausschuss der Regionen oder dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss oder Dokumentübersetzungen möglich.

Mittlerweile hat sich die Situation verändert; Spanien hat am 17. August 2023 offiziell um den EU-Amtssprachenstatus für die drei regionalen Amtssprachen angesucht. In der Sitzung des

Rats der Europäischen Union am 19. September 2023 hat der Rat entscheiden, die Entscheidung aufgrund fehlender administrativer Daten zu vertagen.

Im Falle einer Anerkennung des Katalanischen als Amtssprache muss beachtet werden, dass die Sprache keinen Vertragssprachenstatus erhält, weshalb die bereits existierende katalanische Übersetzung des EUV weiterhin nicht authentisch ist. Außerdem wird das Katalanische ohne eine Änderung der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs nicht zu einer Verfahrenssprache und auch bei der Anwendung des Petitionsrechts und dem Recht zur Kontaktaufnahme mit den EU-Organen in der eigenen Amtssprache könnten Unklarheiten auftreten. Darüber hinaus beeinflusst der Amtssprachenstatus nicht die Auswahl der Arbeitssprachen innerhalb der Union: Damit ergibt sich keine Verpflichtung zur tatsächlichen aktiven Verwendung des Katalanischen.

Die Union befindet sich nun an einem Wendepunkt in der Gestaltung ihrer Sprachenpolitik; sie muss sich in Anbetracht eventueller Spracherweiterungen in den nächsten Monaten bzw. Jahren und damit einhergehenden Verschärfungen bereits bestehender Probleme eher früher als später dafür entscheiden, welchen Weg sie in Hinblick auf den europäischen Multilingualismus und die Gestaltung der Sprachenpolitik gehen will: Sind ökonomische Wertvorstellungen (Sparsamkeit und Effizienz) tatsächlich das geeignete Mittel zur Beurteilung ihrer Sprachenpolitik?

Die oft gestellte Frage nach einer bzw. der ‚europäischen Identität‘ wird jedenfalls im Zentrum der Entwicklungen stehen, aber vielleicht ist es ja, wie Leal (2023) bereits betonte, gerade der Multilingualismus, der so ein komplexes Konstrukt wie eine ‚europäische Identität‘ fassen könnte (vgl. 2023: 68).

Bibliografie

Ammon, Ulrich (2012). Language policy in the European Union (EU). In Spolsky, Bernard (Hrsg.) (2012). *The Cambridge Handbook of Language Policy*. 570-591. Cambridge: Cambridge University Press.

Arrojo, Rosemary & Chesterman, Andrew (2000). Shared ground in Translation Studies. In: Chesterman, Andrew (2017): *Reflections on Translation Theory. Selected papers 1993-2014*. 17-24. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.

Baaij, C.J.W. (2018). *Legal Integration and Language Diversity: Rethinking Translation in EU Lawmaking*. New York: Oxford University Press.

Barbier, Jean-Claude (2018). European integration and the variety of languages: An awkward co-existence. In: Grin, François & Kraus, Peter A. (Hrsg.) (2018). *The politics of multilingualism: Europeanisation, globalisation and linguistic governance*. 333–357. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins.

Bastardas i Boada, Albert; Boix-Fuster Emili & Torrens Guerrini Rosa M. (Hrsg.) (2018). *El català, llengua mitjana d'Europa. Multilingüisme, globalització i sostenibilitat lingüística*. Barcelona: Octaedro.

Bendel Larcher, Sylvia (2015). *Linguistische Diskursanalyse. Ein Lehr- und Arbeitsbuch*. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag.

Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (2016). Das Rahmenübereinkommen: wichtiges Instrument für den Umgang mit Vielfalt durch Minderheitenrechte. ACFC/56DOC(2016)001.

Bernecker, Walther L. (2010). Zwischen „Nation“ und „Nationalität: das Baskenland und Katalonien“. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 2010. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/32538/zwischen-nation-und-nationalitaet-das-baskenland-und-katalonien/>.

Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag Marcel & Kotzur, Markus (2021). *Die Europäische Union. Europarecht und Politik*. 14. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Borchardt, Klaus-Dieter (2010). *Das ABC des Rechts der Europäischen Union*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

Busch, Brigitta (2021). *Mehrsprachigkeit*. 3. Auflage. Wien: Facultas Verlag.

Busch, Brigitta (2022). Minderheitensprachen. In: Földes, Csaba & Roelcke, Thorsten (Hrsg.) (2022). *Handbuch Mehrsprachigkeit*. Band 22 Handbücher Sprachwissen. 57-81. Berlin/Boston: De Gruyter.

Calliess/Ruffert/Hans-Joachim Cremer, 6. Aufl. 2022, EU-Vertrag (Lissabon) Art. 55 Rn. 7.

Calliess/Ruffert/Wichard, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 342 Rn. 1-3.

Casassas Ymbert, Jordi (2017). El catalanismo durante la Segunda República (1931-1939). *Bulletin d'Histoire Contemporaine de l'Espagne* 51, 119-133.

Chesterman, Andrew (2001). Proposal for a Hieronymic Oath. In Chesterman, Andrew (2017). *Reflections on Translation Theory. Selected papers 1993-2014*. 347-361. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.

Chesterman, Andrew (2016). *Memes of Translation. The spread of ideas in translation theory*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.

Clemens, Gabriele; Reinfeldt, Alexander & Wille, Gerhard (2008). *Geschichte der europäischen Integration. Ein Lehrbuch*. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh.

Collado Seidel, Carlos (2007). *Kleine Geschichte Kataloniens*. München: Verlag C.H.Beck.

Coulmas, Florian (1985). *Sprache und Staat. Studien zur Sprachplanung und Sprachpolitik*. Berlin/New York: De Gruyter.

Duchêne, Alexandre (2008). The definition of minorities as a terrain for political and discursive struggles. In: Lüdi, Georges; Seelmann, Kurt & Sitter-Liver, Beat (Hrsg.) (2008). *Sprachenvielfalt und Kulturfrieden. Sprachminderheit – Einsprachigkeit – Mehrsprachigkeit: Probleme und Chancen sprachlicher Vielfalt*. 23-45. Schweiz: Academic Press Fribourg.

Edwards, John (1990). Notes for a Minority-Language Typology. Procedures and Justification. In: Gorter, Durk; Hoekstra, Jarich F.; Jansma, Lammert G. & Ytsma, Jehannes (Hrsg.) (1990). *Fourth International Conference on Minority Languages. Vol. 1: General Papers*. 137-151. Clevedon/Philadelphia: Multilingual Matters Ltd.

Eichinger, Ludwig M. (2006). Soziolinguistik und Sprachminderheiten. In: Ammon, Ulrich; Dittmar, Norbert; Mattheier, Klaus J. & Trudgill, Peter (Hrsg.) (2006): *Sociolinguistics: an international handbook of the science of language and society*. 3. 2. vollständig neu bearb. U. erw. Aufl. 2473–2484. Berlin/New York: De Gruyter.

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (5. November 1992). C 326/47.

Europarat (1995). Europäisches Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Amtliche Übersetzung Deutschalnd. Straßburg: Sammlung Europäischer Verträge - Nr. 157.

Europäische Kommission (2012). Häufig gestellte Fragen: Mehrsprachigkeit und Sprachenlernen. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_12_703 (Stand: 3. Februar 2022).

Europäische Kommission; Generaldirektion Dolmetschen (2018). *Dolmetschen und Übersetzen für Europa*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/8634fd19-8875-11e7-b5c6-01aa75ed71a1/language-de>.

Frenz, Walter (2011). *Handbuch Europarecht. Band 6. Institutionen und Politiken*. Berlin / Heidelberg: Springer Verlag.

Furtak, Florian T. (2015). *Internationale Organisationen. Staatliche und nichtstaatliche Organisationen in der Weltpolitik*. Wiesbaden: Springer VS.

Gal, Susan (2006). Migration, minorities and multilingualism: Language ideologies in Europe. In: Mar-Molinero, Clare & Stevenson, Patrick (Hrsg.) (2006). *Language Ideologies, Policies and Practices: Language and the Future of Europe*. 1. Auflage. 13–28. Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger/Khan, 7. Aufl. 2023, EUV Art. 55 Rn. 3.

Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Khan, 7. Aufl. 2023, AEUV Art. 342 Rn. 2-10.

Generaldirektion Übersetzen (Europäische Kommission) (2021). *Translation at the European Commission. A history*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

Generaldirektion Übersetzen (Europäische Kommission) (2022). Annual activity report 2022. https://commission.europa.eu/system/files/2023-06/DGT_AAR_2022_en.pdf.

Generalitat de Catalunya (2009). Katalanisch – eine Sprache in Europa. https://llengua.gencat.cat/web/.content/documents/publicacions/catala_llengua_europa/arxius/cat_europa_alemany_07.pdf.

Generalitat de Catalunya (2019). El catalán. Orígenes e historia. <https://llengua.gencat.cat/es/el-catala/origens-i-historia/index.html#> (Stand: 3. Februar 2022).

Gippert, Jost (2016). Multilingualismus. In: Glück, Helmut & Rödel, Michael (Hrsg.) (2016). *Metzler Lexikon Sprache*. 449. Stuttgart: J.B. Metzler.

Glaser, Moritz (2018). Katalonien: Region oder Nation? Der Souveränitätskonflikt in Spanien seit 1975. *Zeithistorische Forschungen* 15(1), 115-127.

Grabitz/Hilf/Nettesheim/Mayer, 79. EL Mai 2023, AEUV Art. 342 Rn. 4, 29.

Graves, Alison; Pascual Olaguíbel, Marina & Pearson, Cathy (2022). Conference interpreting in the European Union institutions. In: Albl-Mikasa, Michaela & Tiselius, Elisabet (Hrsg.) (2022). *The Routledge handbook of conference interpreting*. 1. Ausgabe. London/New York: Routledge

Grin, François (2008). Principles of policy evaluation and their application to multilingualism in the European Union. In: Arzoz, Xabier (Hrsg.) (2008). *Respecting linguistic diversity in the European Union*. 73–83. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins.

Grobe, Stefan (2023). State of the Union: Spain puts regional languages on the agenda as migration returns. *euronews*. <https://www.euronews.com/my-europe/2023/09/22/state-of-the-union-spain-puts-regional-languages-on-the-agenda-as-migration-returns> (Stand: 27. Oktober 2023).

Groeben, von der/Schwarze/Bernhard Hofstötter, 7. Aufl. 2015, EUV Art. 55 Rn. 6.

Haratsch, Andreas; Koenig, Christian & Pechstein, Matthias (2020). *Europarecht*. 12., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.

Harshav, Benjamin (2011). Language: Multilingualism. YIVO Encyclopedia of Jews in Eastern Europe. <https://yivoencyclopedia.org/article.aspx/Language/Multilingualism>. (Stand: 19. August 2023).

Hogan-Brun, Gabrielle & O'Rourke, Bernadette (2019). Introduction: Minority Languages and Communities in a Changing World. In: Hogan-Brun, Gabrielle & O'Rourke, Bernadette (Hrsg.) (2019). *The Palgrave Handbook of Minority Languages and Communities*. 1-18. London: Palgrave Macmillan.

Jauk, Harald J. (2019). Identität und Nationalismus im katalanischsprachigen Spanien. *Quo vadis Romania?* 53-54, 135-154.

Kästle-Lamparter, David (2016). *Welt der Kommentare. Struktur, Funktion und Stellenwert juristischer Kommentare in Geschichte und Gegenwart*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Koskinen, Kaisa (2000a): *Beyond Ambivalence. Postmodernity and the Ethics of Translation*. (Acta Universitatis Tamperensis 774). Tampere: University of Tampere.

Koskinen, Kaisa (2000b): Institutional Illusions. Translating in the EU Commission. *The Translator* 6 (1), 49-65.

Kraus, Peter A. (2007). Katalonien im demokratischen Spanien. In: Bernecker, Walther L.; Eßer, Torsten & Kraus, Peter A. (Hrsg.) (2010). *Eine kleine Geschichte Kataloniens*. 150-247. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Kraus, Peter A. (2008). *A Union of Diversity: Language, Identity and Polity-Building in Europe*. Cambridge: Cambridge University Press.

Kraus, Peter A. (2018). From glossophagic hegemony to multilingual pluralism? Re-assessing the politics of linguistic identity in Europe. In: Kraus, Peter A. & Grin, François (Hrsg.) (2018). *The Politics of Multilingualism. Europeanisation, globalization and linguistic governance*. 89-109. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.

Kroskrity, Paul (2010). Language ideologies – Evolving perspectives. In: Jaspers, Jürgen; Östman, Jan-Ola & Verschueren, Jef (Hrsg.) (2010). *Society and Language Use. Handbook of Pragmatics Highlights 7*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.

Leal, Alice (2020). Multilingualism and translation in the European Union. In Bielsa, Esperança & Kapsakis, Dionysios (Hrsg.) (2020). *The Routledge Handbook of Translation and Globalization*. 1. Auflage. 483-497. London: Routledge.

Leal, Alice (2021a). The European Union's translation policies, practices and ideologies: time for a translation turn. *Perspectives*. <https://doi.org/10.1080/0907676X.2021.1927121>.

Leal, Alice (2021b). *English and Translation in the European Union. Unity and Multiplicity in the Wake of Brexit*. London/New York: Routledge.

Leal, Alice (2023). *Language Policy and the Future of Europe: a conversation with Seán Ó Riain*. New York: Routledge.

Luttermann, Claus & Luttermann, Karin (2020). *Sprachenrecht für die Europäische Union. Wohlstand, Referenzsprachensystem und Rechtslinguistik*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Lüdi, Georges (1996). Mehrsprachigkeit. In: Goebl, Hans et al. (Hrsg.) (1996). *Kontaktinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 320-327. Berlin/New York: De Gruyter.

Lüdi, Georges (2008). Einleitung: Mehrsprachigkeit als Konfliktquelle und/oder als Chance?. In: Lüdi, Georges; Seelmann, Kurt & Sitter-Liver, Beat (Hrsg.) (2008). *Sprachenvielfalt und Kulturfrieden. Sprachminderheit – Einsprachigkeit – Mehrsprachigkeit: Probleme und Chancen sprachlicher Vielfalt*. 1-14. Schweiz: Academic Press Fribourg.

Meissel, Franz-Stefan; Ofner, Helmut; Perthold-Stoitzner, Bettina & Windisch Graetz, Michaela (2020). *Grundbegriffe der Rechtswissenschaften*. 4. Auflage. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Meylaerts, Reine (2006). Heterolingualism in/and Translation. Special Issue of *Target* 18 (1), 1-15.

Meylaerts, Reine (2011). Translational Justice in a Multilingual World: An Overview of Translational Regimes. *Meta* 56 (4), 743-757.

Minority Safepack Initiative (o.J.). What is it about? <http://minority-safepack.eu/#about> (Stand: 20. November 2023).

Nord, Christiane (2004). „Loyalität als ethisches Verhalten im Translationsprozess“. In: Müller, Ina (2004). *Und sie bewegt sich doch ...* Frankfurt am Main/Wien: Lang.

Pasikowska-Schnass, Magdalena (2016). Regional and minority languages in the European Union. Briefing. EPRS (European Parliamentary Research Service). [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2016/589794/EPRS_BRI\(2016\)589794_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2016/589794/EPRS_BRI(2016)589794_EN.pdf).

Plataforma per la Llengua (2023a). Aconseguim que la Unió Europea desmenteixi el govern espanyol: Espanya mai no ha demanat que el català sigui oficial a Europa. <https://www.plataforma-llengua.cat/que-fem/noticies/5850/aconseguim-que-la-unio-europea->

[desmenteixi-el-govern-espanyol-espanya-mai-no-ha-demanat-que-el-catala-sigui-oficial-a-europa](#) (Stand: 1. September 2023).

Plataforma per la Llengua (2023b). Enviem una carta a Pedro Sánchez perquè sol·liciti el reconeixement del català com a llengua oficial de la Unió Europea. <https://www.plataforma-llengua.cat/que-fem/noticies/5860/enviem-una-carta-a-pedro-sanchez-perque-solliciti-el-reconeixement-del-catala-com-a-llengua-oficial-de-la-unio-europea> (Stand: 1. September 2023).

Plataforma per la Llengua (2023c). Interpel·lem l'alcalde Collboni: "Demanareu l'oficialitat del català a la Unió Europea?". <https://www.plataforma-llengua.cat/que-fem/noticies/5867/interpellem-lalcalde-collboni-demanareu-loficialitat-del-catala-a-la-unio-europa> (Stand: 1. September 2023).

Plataforma per la Llengua (2023d). Plataforma per la Llengua troba insuficient la proposta de Sánchez "d'impulsar el català a les institucions" i reclama l'oficialitat un cop més. <https://www.plataforma-llengua.cat/que-fem/noticies/5883/plataforma-per-la-llengua-troba-insuficient-la-proposta-de-sanchez-dimpulsar-el-catala-a-les-institucions-i-reclama-loficialitat-un-cop-mes> (Stand: 1. September 2023).

Pons, Eva & Jiménez Weese, Katharina (2021). Analysing the EU agreements with Spain and the UK on the use of Regional or Minority Languages. A practical assessment. https://www.npld.eu/wp-content/uploads/2021/04/NPLD_2021_report_PonsWeese_1604.pdf.

Prokesch-Predanovic, Martina & Reithofer-Winter, Karin (2016). Arbeitsfeld Europäische Institutionen. In: Kadric, Mira & Kaindl, Klaus (2016). *Berufsziel Übersetzen und Dolmetschen. Grundlagen, Ausbildung, Arbeitsfelder*. 221-232. Tübingen: A. Francke Verlag.

Prunč, Erich (2005). Translationsethik. In: Sandrini, Peter (Hrsg.) (2005). *Fluctuat nec mergitur. Translation und Gesellschaft. Festschrift für Annemarie Schmid zum 75. Geburtstag*. 165-194. Frankfurt am Main: Peter Lang – Europäischer Verlag der Wissenschaften.

Prunč, Erich (2012). *Entwicklungslien der Translationswissenschaft. Von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht*. 3. Auflage. Berlin: Frank & Timme – Verlag für wissenschaftliche Literatur.

Prunč, Erich (2013). Zur Konstruktion von Translationskulturen. In: Schippel, Larisa (Hrsg.) (2013). *Translationskultur – ein innovatives und produktives Konzept*. 19-41. Berlin: Frank & Timme.

Pym (2008). Translation vs. Language Learning in International Institutions. Explaining the Diversity Paradox. https://usuaris.tinet.cat/apym/online/translation/2008_diversity_paradox.pdf

Reithofer, Karin (2021). Recht auf Translation in den EU-Institutionen. Sprachenpolitik, Mehrsprachigkeit und Machtasymmetrien. In: Kaindl, Klaus; Pöllabauer, Sonja & Mikic, Dalibor (Hrsg.) (2021). *Dolmetschen als Dienst am Menschen. Texte für Mira Kadric*. 106-120. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag.

Renard, Olivier Yves Alain & Milt, Kristiina (2023). Sprachenpolitik. https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/142/sprachenpolitik#_ftnref2 (Stand: 18. August 2023).

Riehl, Claudia Maria (2014). *Mehrsprachigkeit: Eine Einführung*. Darmstadt: WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft).

Roelcke, Thorsten (2022). Viel- und Mehrsprachigkeit. In: Földes, Csaba & Roelcke, Thorsten (Hrsg.) (2022). *Handbuch Mehrsprachigkeit*. Band 22 Handbücher Sprachwissen. 3-27. Berlin/Boston: De Gruyter.

Schäffner, Christina (2018). Translation and institutions. In Fernández, Fruela & Evans, Jonathan (Hrsg.) (2018). *The Routledge Handbook of Translation and Politics*. 204-220. Oxon/New York: Routledge.

Schlussfolgerung des Rates über den amtlichen Gebrauch zusätzlicher Sprachen im Rat und gegebenenfalls in anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union (13. Juni 2005). AB1 2005 C 148/1.

Silverstein, Michael (1979). Language Structure and Linguistic Ideology. In: Cline, Paul R.; Hanks, William F. & Hofbauer, Carol L. (Hrsg.) (1979). *The Elements: A Parasession on Linguistic Units and Levels*. 193-247. Chicago: Chicago Linguistic Society.

Soler Carbonell, Josep (2018). “El cas català des d’una perspectiva nord-europea: marcs ideològics i legislació lingüística”. In: Bastardas i Boada, Albert; Boix-Fuster Emili & Torrens Guerrini Rosa M. (Hrsg.) (2018). *El català, llengua mitjana d’Europa. Multilingüisme, globalització i sostenibilitat lingüística*. 61-77. Barcelona: Octaedro.

Spolsky, Bernard (2004). *Language Policy*. Cambridge: University Press.

Streinz/Herrmann, 3. Aufl. 2018, AEUV Art. 342 Rn. 4.

Txabarriaga, Rocío (2023). Spain Requests for Catalan, Basque, and Galician to be Official EU Languages. *Slator*. <https://slator.com/spain-requests-catalan-basque-galician-be-official-eu-languages/> (Stand: 1. September 2023).

UN-Vollversammlung (1948). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. A/RES/217 A (III).

Van Els, Theo (2005). Multilingualism in the European Union. *International journal of applied linguistics* 15(3), 263-281.

Van Parijs, Philippe (2010). Linguistic justice and the territorial imperative. *Critical Review of International Social and Political Philosophy* 13(1), 181-202.

Varennes, Fernand de & Kuzborska, Elżbieta (2019). Minority Lanugage Rights and Standards: Definitions and Applications at the Supranational Level. In: Hogan-Brun, Gabrielle & O'Rourke, Bernadette (Hrsg.) (2019). *The Palgrave Handbook of Minority Languages and Communities*. 21-72. London: Palgrave Macmillan.

Venuti, Lawrence (2018): *The Translator's Invisibility. A History of Translation*. 2. Auflage. London/New York: Routledge.

Verfahrensordnung des Gerichts (23. April 2015). ABl 2015 L 105/1.

Verordnung Nr. 1 (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) vom 6.10.1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 385/58.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (26. Oktober 2012). AB1 2012 C 326/47.

Vertrag über die Europäische Union (26. Oktober 2012). AB1 2012 C 326/13.

Woolard, Kathryn (1998). Introduction. Language ideology as a field of inquiry. In: Schieffelin, Bambi; Woolard, Kathryn & Paul Kroskrity (Hrsg.) (1998). *Language ideologies. Practice and theory*. 3-51. New York: Oxford University Press.

Wright, Sue (2007). English in the European Parliament: MEPs and their language repertoires. *SOCIOLINGUISTICA* 21, 151–165.

8. Abstract

Die Europäische Union als Institution „sui generis“ verfügt mit 24 Amtssprachen auch über eine Sprachenpolitik „sui generis“: In keiner vergleichbaren internationalen Organisation wird mit so vielen Amtssprachen gearbeitet. Die „Erhaltung und der Schutz des kulturellen Erbes“ und die „Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen“ (Art. 167 AEUV) sind zentrale Bestandteile der Gestaltung der europäischen Zusammenarbeit.

In der Union sind die Sprachenpolitik, die Bedeutung der Sprachen für das kulturelle Erbe Europas und Sprecher:innenrechte unter anderem in der Verordnung 1/1958, Artikel 24 AEUV, Artikel 55 EUV, Artikel 167 AEUV und Artikel 22 Charta der Grundrechte abgesichert. Für den Schutz der Regional- und Minderheitensprachen gibt es zudem zwei weitere Übereinkommen, die durch den Europarat auf den Weg gebracht wurden: die Charta der Regional- und Minderheitensprachen und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.

Dennoch gibt es bei der Umsetzung der Sprachenpolitik zahlreiche Problemstellen. Vor besonderen Herausforderungen stehen dabei die Regional- und Minderheitensprachen Europas, die trotz offizieller Berücksichtigung in mehreren völkerrechtlichen Verträgen innerhalb der Union über keinen rechtlichen Status verfügen und damit de facto nicht berücksichtigt werden.

Diese Masterarbeit untersucht zehn juristische Kommentare zur primär- und sekundärrechtlichen Verankerung der EU-Sprachenpolitik mittels der linguistischen Diskursanalyse von Bendel Larcher (2015), um herauszuarbeiten, vor welchen konkreten Herausforderungen Regional- und Minderheitensprachen in der Union stehen und wie sich die aus der Analyse gewonnenen Erkenntnisse für den aktuellen Diskurs zur Sprachenpolitik der EU verwenden lassen. Darüber hinaus soll am Beispiel der katalanischen Sprache die Frage beantwortet werden, ob es auf Grundlage der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen eine Möglichkeit für Regional- und Minderheitensprachen gibt, als Amtssprache anerkannt zu werden.

With its 24 official languages, the European Union as an institution 'sui generis' also has a language policy 'sui generis': No other international organisation works with so many official languages. Key aspects of European cooperation are the "conservation and safeguarding of cultural heritage" and "respecting and promoting the diversity of its cultures" (Article 167 TFEU).

In the European Union, language policy, the importance of languages for Europe's cultural heritage and speakers' rights for all official languages are set out in the Regulation 1/1958, Article 24 TFEU, Article 55 TEU, Article 167 TFEU and Article 22 of the Charter of Fundamental Rights. In order to protect the regional and minority languages, two additional conventions, initiated by the Council of Europe: the Charter for Regional or Minority Languages and the Framework Convention for the Protection of National Minorities.

Nevertheless, the implementation of the EU language policy causes numerous problems that cast doubt on the EU's intentions. Europe's regional and minority languages face particular challenges, as they have no legal status, and are therefore ignored despite being officially recognised within the language policy.

This master thesis tries outlines the specific challenges that regional and minority languages in the EU face, and how the results of the analysis can be used within the current debate on EU language policy, by means of Linguistic Discourse Analysis as promoted by Bendel Larcher (2015) to analyse ten legal commentaries on the primary and secondary law basis of the Union's language policy.

Furthermore, the Catalan language serves as an example to answer the question whether regional and minority languages can be recognised as official languages within the legal framework.